

Willy Klages

**Teuflische Lügen
und
bittere Wahrheiten**

**Anordnung des Ruhrstatutes
und
des Grundgesetzes
durch
die Westalliierten**

Sonderheft Nr. 24



Anordnung des Ruhrstatutes und des Grundgesetzes durch die Westalliierten

Sonderheft Nr. 24

Anordnungen der Westalliierten

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Von der Abtretung des Rheinlandes bis zum Ruhrstatut	2-30
Die westlichen Siegermächte erteilen den Gründungsauftrag für die Bundesrepublik Deutschland	30-64
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949	64-95
Schlußbemerkungen	95-97
Hinweise für den Leser Quellen- und Literaturnachweis	98-99

Von der Abtretung des Rheinlandes bis zum Ruhrstatut

Si vis pacem, cole iustitiam. - Wenn Du den Frieden willst, pflege die Gerechtigkeit.
Inscript über den Toren des Haager Gerichtshofes

22.08.1945

General de Gaulle fordert am 22. August 1945 in Washington die Abtrennung des Rheinlandes und die Angliederung des Saargebietes an Frankreich sowie die internationale Verwaltung des Ruhrgebietes (x111/67).

09.09.1945

Der französische Ministerpräsident de Gaulle fordert am 9. September 1945 während einer Pressekonferenz die Abtrennung des Rheinlandes und des Ruhrgebietes (x156/32-33): >>Gemäß den Beschlüssen von Potsdam wurde Deutschland im Osten, nicht aber im Westen amputiert. Der Strom der deutschen Vitalität richtet sich damit nach Westen. Eines Tages könnte sich auch die deutsche Aggressivität gegen Westen wenden. Deshalb muß im Westen eine Regelung gefunden werden, die ein Gegengewicht zu jener im Osten darstellt.

Die Schlüsselzonen sind das Rheinland und das Ruhrgebiet. Für jede sollte eine Sonderregelung ausgearbeitet werden. Das Rheinufer, d.h. das linke Rheinufer, stellt ein Grenzland dar, das Köln einschließt und sich bis zur Schweizer Grenze ausdehnt.

Die militärische Sicherheit Frankreichs, Belgiens, Hollands und Großbritanniens erfordert die Unterstellung des Rheinlands unter ihre gemeinsame strategische und politische Kontrolle. Sie erfordert, daß es ein für allemal vom deutschen Staat in solcher Weise abgetrennt wird, daß seine Bewohner wissen, daß ihre Zukunft nicht in Deutschland liegt. Die Aufgabe des Rheinlands durch Frankreich war das Vorspiel zu diesem Kriege. ...<<

23.09.1945

Der französische Ministerpräsident Charles de Gaulle fordert am 23. September 1945 in einer Rundfunkansprache die Internationalisierung des Ruhrgebietes durch ein gemeinschaftliches Kontrollregime. Ferner spricht er sich für eine dauernde militärische Besetzung Deutschlands

entlang der Rheinlinie durch die Franzosen aus (x156/33).<<

04.12.1945

Das französische Kabinett verlangt am 4. Dezember 1945 für ihre Zustimmung zur Errichtung einer deutschen Zentralregierung die Abtretung des Rheinlandes und des Ruhrgebietes (x111/110).

12.12.1945

Am 12. Dezember 1945 erklärt der französische Außenminister Bidault während einer Pressekonzferenz erneut, daß man der Errichtung einer deutschen Zentralregierung nur zustimmen könnte, wenn man das Rheinland und das Ruhrgebiet vom Deutschen Reich abtrennen würde (x111/113).

02.01.1946

Sämtliche Bergwerke des Saarlandes werden am 2. Januar 1946 unter französische Verwaltung gestellt.

27.02.1946

Die "Berliner Zeitung" veröffentlicht am 27. Februar 1946 folgende Meldung der britischen Nachrichtenagentur "REUTERS" (x043/119): >>... General Koenig, französischer Oberbefehlshaber in Deutschland, erklärte, Frankreich bestehe darauf, daß, bevor die zentrale Verwaltung gebildet wird, die westlichen Grenzen Deutschlands festgelegt werden, wie es im Osten der Fall gewesen sei.

Wenn dies geschehe, werde es nicht nötig sein, seine Erzeugungskapazität zu beschränken. Die Produktion Deutschlands, insbesondere die Kohlenförderung, werde für den Wiederaufbau Deutschlands selbst und der alliierten Länder dienen, während die Produktionsüberschüsse die Bezahlung der Einfuhr fördern würden.

Das Rheinland, das im Laufe der letzten 75 Jahre der Ausgangspunkt der 3 deutschen Angriffskriege gegen Frankreich gewesen sei, müsse auf längere Zeit hinaus militärisch besetzt werden.

"Wenn das Ruhrgebiet in Zukunft nicht einer internationalen Kontrolle unterstellt wird", erklärte Koenig, wird Frankreich die restlose Zerstörung des gesamten Wirtschaftspotentials mit Ausnahme dessen fordern, was für die lebensnotwendigsten Bedürfnisse Deutschlands gebraucht wird.

Wenn das Ruhrgebiet internationalisiert wird, wünscht Frankreich die Ausnützung der gesamten industriellen Möglichkeit dieses Gebietes für die Bedürfnisse Europas.<<

April 1946

Konrad Adenauer erklärt im April 1946 (x243/218): >>Ich verstehe das Verlangen Frankreichs und der übrigen westlichen Welt nach Sicherheit. Ich bin auch für eine Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich. ...

(Eine) konstruktive Lösung erblicke ich allein in der Gründung der Vereinigten Staaten Europas unter Führung von England und Frankreich. (Dazu) muß auch Deutschland gehören. ...

Eine Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen Frankreichs und Englands und Deutschlands (ist) notwendig.<<

Der deutsche Historiker Hans-Peter Schwarz schreibt später über Adenauers außenpolitische Konzeption (x128/204): >>... Auch für manche Mitglieder des engeren Gründerkreises der CDU überraschend, räumte er prinzipiellen außenpolitischen Erklärungen einen relativ breiten Raum ein.

Realistisch meinte er zwar: "Außenpolitik wird Deutschland für lange Zeit nur in beschränktem Umfang treiben können", beeilte sich aber hinzuzufügen: "Sein Ziel muß sein, zu gegebener Zeit in die Vereinigung der Nationen gleichberechtigt aufgenommen zu werden."

Das deutsche Volk habe trotz der Untaten des Nationalsozialismus einen Anspruch darauf, nicht allein nach dieser Epoche seiner Geschichte beurteilt zu werden.

Nun dasselbe wurde zu dieser Zeit auch von Kurt Schumacher proklamiert. Bemerkenswert aber und für ... 1946 nicht alltäglich war es, wenn Adenauer die Hoffnung formulierte, "daß in nicht ferner Zukunft die Vereinigten Staaten von Europa, zu denen Deutschland gehören würde, geschaffen werden und daß dann Europa, dieser von Kriegen durchtobte Erdteil, die Segnungen eines dauernden Friedens genießen wird." ...

Bei den meisten größeren Reden während der folgenden Monate stellte Adenauer seinen Gedanken einer "organischen Lösung" des deutschen Problems durch Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen in den Mittelpunkt seiner außenpolitischen Ausführungen. ...

Die Europaidee begegnet während der Jahre bis zur Schaffung der Bundesrepublik in allen seinen Überlegungen stets als Zauberformel zur Entwirrung schwieriger Probleme. Sie sollte gleichermaßen gegenüber den französischen Forderungen nach Internationalisierung des Ruhrgebietes wie gegenüber belgischen und holländischen Gebietsansprüchen helfen, sollte die Saarfrage lösen und die Einschnürung Deutschlands durch auferlegte Kontrollen überflüssig machen.

Energische Verwahrungen gegen Ansprüche der Siegermächte folgten mit steter Regelmäßigkeit der Hinweis auf kooperative Möglichkeiten im Rahmen der Vereinten Staaten von Europa.<<

02.05.1946

Feldmarschall Montgomery fordert am 2. Mai 1946, den Status des Saar- und Ruhrgebietes sowie des Rheinlandes zu klären (x114/1.143): >>Wir müssen uns entscheiden, was es heißt, ein neues Deutschland aufzubauen. Seine Ostgrenze wurde in Potsdam vereinbart. Die Festlegung seiner Westgrenze steht jedoch noch aus; dieses Problem läßt sich kurz mit dem Namen Saar-, Ruhrgebiet und Rheinland umreißen. Wir müssen aber dem deutschen Volk endlich sagen, was zu seinem Lande gehören soll und was nicht.

Den Menschen, die in diesem Deutschland wohnen, müssen wir einen erträglichen Lebensstandard geben und die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft. Ein solcher Lebensstandard läßt sich auch mit der vereinbarten Industrieleistung vereinbaren, aber nur unter bestimmten Bedingungen.

Die wichtigste ist, daß Deutschland als wirtschaftliches Ganzes behandelt wird. Das geschieht zur Zeit nicht, einmal weil die Franzosen dagegen sind und zweitens wegen der Haltung der Russen. Ich bin nicht sicher, ob die Russen überhaupt jemals Deutschland als wirtschaftliches Ganzes behandeln werden, so wie wir das verstehen. Ja, ich bin sogar überzeugt, daß sie es nicht tun werden, es sei denn, wir setzen sie zusammen mit den anderen Alliierten unter Druck. Das ganze Land liegt so im argen, daß es nur in Ordnung kommen kann, wenn wir die Deutschen selbst darauf ansetzen.<<

15.05.1946

Der französische Außenminister Bidault fordert am 15. Mai 1946 während einer Konferenz in Paris (x111/169): >>Das Grubengebiet der Ruhr mit 5 Millionen Einwohnern soll internationalisiert und zur Überwachung der dauernden Entmilitarisierung von internationalen Truppen besetzt werden. ...

Zwischen dem Ruhrgebiet und Deutschland muß eine Wirtschaftsgrenze errichtet werden. Das Rheinland soll von der Pfalz bis einschließlich Köln von französischen und nördlich davon von belgischen, niederländischen und allenfalls angelsächsischen Truppen besetzt werden und entweder als staatsrechtliche Einheit oder in 2-3 neuzuschaffende Staaten aufgeteilt und organisiert werden.

Im Saargebiet sollen die Bergwerke Frankreich übergeben und der Zuständigkeit der alliierten Kontrollkommission entzogen werden. Es muß durch Frankreich dauernd militärisch besetzt werden. Über sein endgültiges politisches Schicksal ist erst später zu entscheiden.<<

19.05.1946

General König (französischer Oberbefehlshaber in Deutschland) fordert am 19. Mai 1946 erneut die Eingliederung des Saargebietes in das französische Wirtschaftssystem (x111/171).

16.07.1946

Die Tageszeitung "Die Welt" berichtet am 16. Juli 1946 über die "Pariser Konferenz" der alliierten Siegermächte (x111/193): >>>Das Dunkel, das über der Politik der verschiedenen Mächte gegenüber Deutschland lag, hat sich jetzt gelichtet.

Einigkeit unter sämtlichen Alliierten besteht nur in der Saar-Frage. Bei der Ruhr haben sich Amerika, England und Rußland gegen Frankreich für das Verbleiben dieses Gebietes bei Deutschland erklärt. ...<<<

20.07.1946

Am 20. Juli 1946 wird ein Vorschlag der US-Regierung, die Wiedervereinigung der Besatzungszonen anzustreben, im Alliierten Kontrollrat von Frankreich und der Sowjetunion abgelehnt (x009/507).

28.07.1946

Ministerpräsident Charles de Gaulle schlägt am 28. Juli 1946 "praktische, einfache Deutschland-Lösungen" vor (x156/33-34): >>>Deutschland bleibt Deutschland, das heißt, ein großes Volk, konzentriert im Herzen Europas, ein Volk, das sich im Abgrund doch noch seiner Höhepunkte erinnert und das der Dämon des Krieges noch eines Tages dazu verleiten könnte, seine Größe wiederzufinden, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, seinen Ehrgeiz mit dem eines anderen Volkes zu verbinden.

Es ist die Aufgabe Frankreichs, zu verhindern, daß Deutschland wieder ein zentralisierter Einheitsstaat, kurz das "Reich" wird, dessen Bewaffnung und Drang immer die Bedingungen seiner kriegerischen Unternehmungen bildeten.

Jetzt, da der Geist des Friedens sich sehr schüchtern bewegt, da die internationale Zusammenarbeit noch nicht über die Verfahrensstreitigkeiten hinausgekommen ist und es in die Augen fällt, daß sehr viel Zeit noch vergehen muß, bis eine solche internationale Zusammenarbeit verwirklicht wird, vor allem, da es unter den siegreichen Mächten Differenzen gibt, von denen keiner weiß, wohin sie noch führen können, wie sollen wir da zugeben, daß man jetzt politisch oder wirtschaftlich – was bald auf dasselbe herauskäme – das Instrument wiederherstellt, welches dasjenige Bismarcks, Wilhelm II. und Hitlers war?

Der Vorschlag Frankreichs ist eine ehrliche, praktische, hinsichtlich Deutschlands menschliche und einfache Lösung, und jeder kennt sie. Die verschiedenen traditionsgebundenen deutschen Einheiten: Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Pfalz, Provinz Rheinland, die nordwestlichen Provinzen sollen wiedererstehen, sich selbst verwalten und jede sich auf ihre Rechnung und auf ihre Art und Weise einrichten.

Das ungeheure Arsenal der Ruhr soll unter internationale Kontrolle gestellt werden, nicht um die deutsche Bevölkerung des Lebensnotwendigen zu berauben, sondern um unter den Nachbarstaaten die für das wirtschaftliche Leben aller notwendigen Kohle aufzuteilen.

Das Saarbecken, dessen Kohle uns durch den Versailler Vertrag übergeben wurde, deren Ausbeutung sich ganz natürlich an den unserer Erzbergwerke anschließt, soll in die französische Wirtschaft eingegliedert werden.

Polen soll eine Westgrenze bekommen, die den im Osten erlittenen Verlust wiedergutmacht. ...<<<

Der stellvertretende Militärgouverneur der nordamerikanischen Besatzungszone, US-General Lucius D. Clay, berichtet später über die französische Einstellung (x156/34): >>>Vielleicht hätten wir ohne das französische Veto innerhalb der ersten 6 Monate zentrale Verwaltungsstellen für ganz Deutschland schaffen und innerhalb oder außerhalb dieser Einrichtungen mühevoll um eine einheitliche Wirtschaftspolitik ringen können.

Bestimmt hätten sich unsere wirtschaftlichen und später unsere politischen Meinungsverschiedenheiten mit der Sowjetregierung auch so ergeben. Ein Deutschland, in dem zentrale Verwaltungsstellen überall ihre Zuständigkeit ausübten, hätten sie möglicherweise weniger leicht gespalten. Ohne deutsche Verwaltungsstellen, die ihre Anweisungen ausführten, konnte die Viermächte-Regierung nicht zum Erfolg führen.

6 Monate nach Potsdam war das sowjetische Expansions-Programm angelaufen. Das kommunistische Machtstreben in den Satelliten-Staaten nahm an Wucht und Umfang zu. Übereinstimmung in Deutschland war da nicht mehr möglich. ...<<

19.09.1946

Der ehemalige britische Premierminister Winston Churchill spricht am 19. September 1946 in Zürich über ein geeintes Europa (x067/193, x056/14-15): >>... Wir müssen etwas wie die Vereinigten Staaten von Europa schaffen.

Nur so können Hunderte Millionen schwer arbeitender Menschen wieder die einfachen Freuden und Hoffnungen zurückgewinnen, die das Leben lebenswert machen. Das Verfahren ist einfach. Was wir benötigen, ist der Entschluß von Hunderten Millionen Männern und Frauen, Recht statt Unrecht zu tun und als Lohn Segen statt Fluch zu ernten ...

Ich spreche jetzt aus, das Sie in Erstaunen setzen wird. Der erste Schritt bei der Neugründung der europäischen Familie muß eine Partnerschaft zwischen Frankreich und Deutschland sein. Nur auf diese Weise kann Frankreich die moralische Führung Europas wiedererlangen. Es gibt kein Wiederaufleben ohne ein geistig großes Frankreich und ein geistig großes Deutschland.

Die Struktur der Vereinigten Staaten von Europa, wenn sie gut und echt errichtet wird, muß so sein, daß die materielle Stärke eines einzelnen Staates von weniger großer Bedeutung ist. Kleine Nationen zählen ebensoviel wie große und erwerben sich ihre Ehre durch ihren Beitrag zu der gemeinsamen Sache ...

Ich muß Sie aber auch warnen. Die Zeit ist vielleicht knapp. Gegenwärtig haben wir eine Atempause. Die Geschütze schweigen. Der Kampf hat aufgehört, aber nicht die Gefahren. Wenn es uns gelingen soll, die Vereinigten Staaten von Europa oder welchen Namen auch immer sie tragen werden, zu errichten, müssen wir jetzt damit beginnen. ...<<

>>... Die Atombombe bleibt vorläufig noch in den Händen eines Staates, der – wie wir wissen – nur für die Sache von Gerechtigkeit und Freiheit von ihr Gebrauch machen wird. Aber es mag möglich sein, daß dieses fürchterliche Werkzeug der Zerstörung in wenigen Jahren weit verbreitet ist. Wird (die Atombombe) dann durch mehrere kriegführende Staaten einmal verwendet, wird die daraus entstehende Katastrophe nicht nur unsere Kultur und Zivilisation vernichten, sondern möglicherweise auch den gesamten Erdball zerstören ...

Frankreich und Deutschland müssen (in Europa) gemeinsam die Führung ergreifen. Großbritannien, das Commonwealth, das mächtige Amerika und, so hoffe ich, auch Sowjetrußland ... müssen die Freunde und Förderer des neuen Europa sein.<<

02.10.1946

US-Unterstaatssekretär Hilldung erklärt am 2. Oktober 1946 (x111/223): >>... Deutschland bleibt die Wegkreuzung Europas. ... Wenn Deutschland zur wirtschaftlichen Gesundung Europas wirksam beitragen soll, so muß es ... als ein Land und nicht als vier Länder behandelt werden.<<

22.11.1946

In Bremen protestieren am 22. November 1946 Betriebsräte gegen die Ausführung von weiteren Demontagen (x111/248): >>Wir sind nicht gewillt, uns zu unseren eigenen Totengräbern zu machen. ...<<

Der deutsche Journalist und Publizist Günter Böddeker (1933-2012) berichtet später über die Demontagen der Besatzungsmächte (x021/470-471): >>... Hunger und Not schienen für lange Zeit das Leben der Deutschen zu bestimmen: Denn die Besatzungsmächte begannen nach der

Konferenz von Potsdam mit der Demontage deutscher Industrieanlagen, wie die Großen Drei es vereinbart hatten:

"Deutschland soll gezwungen werden, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und Leiden, die es verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen."

Stahlwerke, Röhrenwerke, Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen, Werften wurden abgebaut und abtransportiert, die Sieger waren gründlich. Doch jedes Werk, das demontiert oder durch einen Eingriff in seine Eingeweide lahmgelegt worden war, bedeutete den Verlust von Arbeitsplätzen und zugleich die Verringerung der Möglichkeiten durch Produktion und Export industrieller Erzeugnisse Geld für den Kauf von Nahrungsmitteln zu verdienen. So erreichte die industrielle Produktion Deutschlands in des ersten Jahren nach dem Krieg nur knapp ein Drittel dessen, was sie vor dem Krieg ausgemacht hatte.<<

08.12.1946

General Koenig, von 1945-49 Militärgouverneur der französischen Zone, erklärt am 8. Dezember 1946 vor der Presse (x111/255): >>Frankreich hat kein Interesse an einer Verschmelzung seiner Zone mit der amerikanischen und britischen Zone. ...<<

22.12.1946

Das Saarland wird am 22. Dezember 1946 in den französischen Zoll- und Wirtschaftsraum eingegliedert.

Anfang 1947

Anfang 1947 erklärt ein Ausschuß von europäischen Wirtschaftsexperten (x021/472): >>Es gibt drei mögliche Lösungen des deutschen Problems:

- a) Man kann die Deutschen verhungern lassen.
- b) Man kann ihre Erzeugung niedrig halten und sie durch alliierte Unterstützung vor dem Verhungern bewahren.
- c) Man kann ihnen die Möglichkeit verschaffen, zu arbeiten und wenigstens soviel hervorzu- bringen, daß sie für die Einfuhren der lebensnotwendigen Nahrungsmittel bezahlen können. ... Angesichts des jetzigen Zustandes will der Ausschuß lediglich die Tatsache unterstreichen, daß es zwecklos ist, das Huhn, das goldene Eier legt, ums Leben zu bringen. ...

Vor dem Krieg hatte Deutschland eine überragende Stellung in der europäischen Wirtschaft. Der tatsächliche Tiefstand seines wichtigen Ein- und Ausfuhrhandels hat tiefgründige Rückwirkungen auf die hauptsächlichsten seiner ehemaligen Kunden und Lieferanten im Ausland. Wenn ein Land wenig blüht, weil sein Handel mit Deutschland stockt, so wird es auch ein schlechter Markt für die Waren und Dienste anderer Länder sein. ...<<

11.01.1947

Der französische Politiker Maurice Schumann erklärt am 11. Januar 1947 während einer Rede in Nordamerika (x156/52-54): >>Was ist unser Ziel? Und was ist Ihr Ziel? ...

Wir wollen verhindern, daß Europa wieder zum Schlachtfeld und Frankreich wieder zum Friedhof wird, auf dem Tausende Ihrer Söhne - wie ihre Väter und Großväter - Seite an Seite mit den Söhnen Frankreichs begraben liegen würden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir ein Europa aufbauen und dann Deutschland in dieses Europa hineinbauen - wir sind die ersten, die für eine solche Entwicklung eintreten würden. Aber andererseits dürfen wir nicht versuchen, Europa um Deutschland herum aufzubauen. Denn dann würde es, wie uns die bittere Erfahrung gelehrt hat, kein Europa und damit keinen Frieden geben. Aufstellung und Befolgung dieser Reihenfolge im Verfahren hängen von den Vereinigten Staaten ab. ...

Erstens: der Friedensvertrag muß die Wiedererrichtung eines stark zentralisierten Reichs unmöglich machen. Wenn in der Hauptstadt dieses zukünftigen Reichs ein von ganz Deutschland in allgemeiner Wahl gewählter Reichstag sitzen sollte, so gäbe es nichts, was diese sou-

veräne Körperschaft daran hindern könnte, wieder einen Bismarckschen Staat zu schaffen.

Wenn wir dagegen einen lebensfähigen Bundesstaat aus Deutschland machen wollen, müßten alle Mitgliedstaaten Wirtschaftseinheiten von ausreichender Stärke darstellen und eine eigene, den Eigenarten des Gebietes oder der Provinz angepaßte Verfassung haben und dann müßte jedes Land eine Anzahl von Vertretern in den Bundesrat abordnen.

Diese aus Provinzparlamenten gewählte Versammlung würde ihrerseits die Bundesregierung bestimmen, deren Befugnisse streng auf wirtschaftliche und diplomatische internationale Beziehungen begrenzt sein müßten. Es würde keinen Staatschef geben. Aber einer der Minister könnte in jährlichem Turnus jeweils die Funktion des Präsidenten ausüben. Diesen Grundsätzen, die in den Friedensvertrag aufzunehmen wären, sollte die zukünftige Verfassung des Reichs entsprechen.

Zweitens: es genügt ein Blick auf die Landkarte des heutigen Europa und auf die verschiedenen darauf verzeichneten de-facto-Grenzen, um zu verstehen, daß im Friedensvertrag keine allgemeine Festsetzung der Besetzungszeit enthalten sein sollte, vor allem nicht für das Rheinland. Wenn die besetzten Westgebiete bald oder nach einer jetzt festgelegten Zeitspanne geräumt würden, würde sich der Mangel an Gleichgewicht unter dem Europa schon jetzt leidet, noch ungemein verschärfen, wie jedermann leicht verstehen kann.

Nur in dem Maße, wie dieses Gleichgewicht zwischen Ost und West wiederhergestellt und das neue föderalistische und demokratische Deutschland wirklich fest begründet ist, sollten die Besatzungsmächte - und nur sie allein - entscheiden, wann und wie sie ihre Truppen zurückziehen.

... Das bedeutet, daß die großen Schätze, die der deutsche Boden birgt, zum Wohle der ganzen europäischen Gemeinschaft einschließlich Deutschlands ausgenutzt werden sollten, anstatt von Deutschland gegen die europäische Gemeinschaft ausgebeutet zu werden wie bisher.

Sie wissen, daß Frankreich das einzige Land in Europa ist, dessen Bergwerke heute ebensoviel und mehr Kohle fördern als vor dem Krieg. ... Aber selbst vor dem Krieg, als wir nicht so furchtbar verwüstetes Land wiederaufzubauen hatten, mußten wir jährlich etwa 20 Millionen Tonnen Kohle einführen. Heute hätten wir ohne die amerikanischen Lieferungen trotz der heroischen Leistungen unserer Arbeiter nicht einmal genug Kohle, um unsere Fabriken in Betrieb zu halten. Unsere Privathäuser sind natürlich fast gänzlich ohne Heizung, so streng der Winter auch sein mag.

Ich brauche nicht zu erwähnen, daß wir sehr dankbar für die amerikanischen Lieferungen sind. Aber es ist gerecht und vernünftig, daß Sie nun verpflichtet sein sollten, uns Kohlen zu schicken, und daß das Leben Frankreichs von Monat zu Monat davon abhängig sein soll, was Sie uns schicken können, während das Ruhrgebiet vor unseren Toren liegt?

Wenn ich dies Frage auf die moralische Ebene bringen sollte, hätte ich das Recht zu sagen: Wenn es schon sein muß, daß die Lebensinteressen eines von uns beiden durch den Kohlenmangel leiden müssen, dann sollte Deutschland an erster Stelle leiden und dann erst Frankreich. Denn eine solche Reihenfolge wäre für Deutschland der einzig konkrete Weg, zur Wiedergutmachung dessen beizutragen, was es zerstört hat oder was durch seine Schuld zerstört wurde.

Aber – um auf der politischen Ebene zu bleiben – ich glaube, ich habe Ihnen die logische Entwicklung unserer These gezeigt: Um eine europäische Gemeinschaft zu schaffen, müssen die Hilfsquellen, die bisher nur zur Kriegsvorbereitung benutzt wurden, neutralisiert und für ganz Europa ausgebeutet werden anstatt für Deutschland allein. Eine solche Verteilung ist unmöglich, ja sogar unvorstellbar, wenn nicht die Hauptquellen, nämlich die des Ruhrgebietes, einer internationalen Behörde unterstellt werden.

Es dürfte schwierig sein, dieses Argument zu widerlegen. Aber wenn Sie mir gestatten, ganz offen zu sein, so möchte ich sagen, ich habe den Eindruck, daß gewisse wohlmeinende Leute

gegen die Errichtung einer internationalen Behörde für das Ruhrgebiet sind, weil sie darin eine Möglichkeit sehen, die Sowjet-Union nach dem Westen hineinzuziehen. "Die Sowjets sind schon jetzt an der Oder und an der Spree", sagte einer meiner englischen Bekannten neulich zu mir, "warum müßt Ihr sie auch noch an den Rhein holen?"...

Es ist klar, daß es ohne eine internationale Kontrolle des Ruhrgebiets keine deutsche Entwaffnung gibt. Es ist ebenfalls klar, daß alles, was die deutsche Abrüstung betrifft, von unmittelbarem Interesse für die Sowjetunion ebenso wie für Frankreich ist, da sie zweimal innerhalb von 25 Jahren eine Invasion erlebte, durch die Gebiete wie die Ukraine, die so groß wie ganz Frankreich ist, ausgebrannt, geplündert und verwüstet worden sind.

Eine Beteiligung der Sowjetunion an der internationalen Kontrolle des Ruhrgebietes wäre also vollkommen zu rechtfertigen. Diese Beweisführung kann aber auch umgekehrt werden; wenn es fair ist, daß die Sowjetunion sich mit uns am Ruhrgebiet und Rheinland beteiligt, wäre es ebenso fair, daß wir mit den Sowjets an den Produktionen Schlesiens, Sachsens und des Donaugebiets teilhaben. ...<<

27.02.1947

Der sowjetische Marschall Sokolowski erklärt am 27. Februar 1947 im Verlauf der Sitzung des alliierten Kontrollrats (x111/287): >>... Es taucht die Frage auf, ob nicht mit dem Zweizonenabkommen beabsichtigt wird, die Besetzung Deutschlands dazu zu benutzen, die deutsche Wirtschaft zu verschlingen, sie britischen und amerikanischen Monopolen zu unterwerfen, sie ihrer selbständigen Bedeutung zu berauben und somit Deutschland oder zumindest Westdeutschland zu einem Anhängsel ausländischer Monopole zu machen.<<

20.03.1947

Während der Moskauer Außenministerkonferenz unterbreitet der sowjetische Außenminister Molotow am 20. März 1947 folgende Vorschläge (x111/295):

>>1) Sofortige Errichtung einer deutschen Zentralverwaltung für Industrie, Landwirtschaft, Finanzen, Verkehr, Nachrichtenwesen und Außenhandel.

2) Baldige Erhöhung der Stahlerzeugung auf 10-12 Millionen t.

3) Unterstellung des Ruhrgebietes unter die vereinigte Kontrolle der vier Großmächte.

4) Diese Maßnahmen sollen ergriffen werden, um a) die Währungslage zu verbessern und Währungsspekulationen zu verhindern; b) den deutschen Export zu steigern; c) die Kontrolle über Kartelle und Trusts in Zusammenarbeit der deutschen demokratischen Parteien auf den Staat zu überführen.

5) Aufhebung des britisch-amerikanischen Zonenzusammenschlusses.

6) Reparationszahlungen in Höhe von 10 Mrd. Dollar auf Grundlage der Weltpreise des Jahres 1938 an die Sowjetunion, die aus dieser Summe die Ansprüche Polens befriedigt.

7) Die Reparationen sollen in der Demontage industrieller Einrichtungen, Entnahmen aus der laufenden Produktion und aus Auslandsguthaben bestehen.

8) Die deutschen Reparationsleistungen müssen innerhalb von 20 Jahren nach Unterzeichnung des Potsdamer Abkommens erfüllt werden.

9) Von den vier Großmächten wird eine interalliierte Reparationskommission gebildet.

10) Die Entwicklung einer deutschen Friedensindustrie zum Nutzen Deutschlands und anderer Länder soll keiner Beschränkung unterliegen.<<

22.03.1947

Am 22. März 1947 lehnt der sowjetische Außenminister Molotow im Verlauf der 4. Außenministerkonferenz in Moskau die französische Forderung auf Abtrennung des Rheinlandes und des Ruhrgebietes sowie eine Zerstückelung Deutschlands ab (x111/296).

März 1947

Obwohl das Deutsche Reich total zerschlagen ist, vereinbaren Frankreich und England im März 1947 in Dünkirchen einen Sicherheitspakt. Dieser Pakt verpflichtet die Teilnehmerstaa-

ten (ab 1948 = "Brüsseler Pakt") zur gegenseitigen Hilfe "für den Fall der Erneuerung einer deutschen Aggression" (x128/264).

10.04.1947

Der französische Außenminister Bidault fordert am 10. April 1947 während der Moskauer Konferenz nochmals die Internationalisierung des Ruhrgebietes, eine politische Loslösung des Saarlandes von Deutschland und einen autonomen Rheinstaat (x111/305).

11.04.1947

Während der Moskauer Außenministerkonferenz lehnt der sowjetische Außenminister Molotow am 11. April 1947 wieder die französische Forderung auf Abtrennung des Rheinlandes und des Ruhrgebietes von Deutschland ab (x111/306).

24.04.1947

Die Moskauer Viererkonferenz (10.03.-24.04.1947) scheitert am 24. April 1947, weil die Westmächte der Sowjetunion weder die "demokratisch-antifaschistische" Ausrichtung Westdeutschlands noch Reparationen aus laufender Produktion oder die Vier-Mächte-Kontrolle der Ruhr zubilligen wollen (x009/405-406).

Mai 1947

Der britische Historiker Arnold J. Toynbee (1889-1975) erklärt während einer Vorlesung im Mai 1947 (x067/194): >>... In einer Europäischen Union, die sowohl die Sowjetunion als auch die USA ausschliesse – und das ist der hypothetische Ausgangspunkt für den Versuch, eine europäische Dritte Großmacht zu konstruieren -, muß Deutschland früher oder später auf diesem oder jenem Wege die Führung übernehmen, und zwar selbst dann, wenn dieses Vereinte Europa mit einem Deutschland gegründet werden würde, das entwaffnet und dezentralisiert oder sogar geteilt wäre.

In diesem Raum, der zwischen den USA und der Sowjetunion liegt, hält Deutschland eine beherrschende Mittellage besetzt:

Die deutsche Nation ist eineinhalb Male so groß wie die nächstgroße Nation Europas; das deutschbewohnte Herz Europas (dabei sind weder Österreich noch der deutschsprachige Teil der Schweiz berücksichtigt) enthält einen vorherrschenden Anteil des gesamten schwerindustriellen Potentials von Europa – an Rohstoffen, Fabrikanlagen und Fachkräften; und die Deutschen sind ebenso leistungsfähig, sowohl Menschen als auch sonstiges Kriegsmaterial zur Kriegsführung zu organisieren, wie sie andererseits unfähig zum Versuch sind, sich selbst zu regieren und unerträglich als Herrscher über andere Völker.

Gleichgültig, zu welchen Bedingungen Deutschland zu Beginn in ein Vereintes Europa einbezogen würde ... auf Dauer gesehen würde es ein solches Europa beherrschen; und sogar dann, wenn die Vorherrschaft, die es gewaltsam in zwei Kriegen vergeblich zu gewinnen versucht hatte, ihm diesmal friedlich und schrittweise zufallen würde, wird kein nichtdeutscher Europäer glauben, daß die Deutschen – sobald sie erfaßt haben, daß sich diese Macht in ihrer Reichweite befände – so weise wären oder sich selbst beherrschen könnten, ohne Peitschenschwingen und Quälereien auszukommen. Diese deutsche Frage würde sich als unüberwindliches Hindernis bei der Errichtung einer europäischen dritten Großmacht herausstellen. ...

Besonders in Westeuropa (und Westeuropa ist das Herz Europas) sind die Traditionen nationaler Individualität so stark, daß die engste Europäische Union, die auch durchführbar wäre, noch zu lose verbunden sein würde, um mehr als eine unwichtige Figur im Machtspiel zu sein.

...<<

28.09.1947

US-Militärgouverneur Clay (1897-1978) erklärt am 28. September 1947, die geplanten Demontagen unverändert fortzusetzen (x111/372): >>... Die Militärregierung werde fortfahren, die Liste der für eine Demontage vorgesehenen deutschen Industriewerke auszuarbeiten, ob es den Deutschen gefalle oder nicht. ...

Wenn deutsche Gewerkschaften sich weigerten, Befehlen zu gehorchen, könnten sie schwerlich verlangen, daß die Alliierten mit den Lebensmittelimporten zu ihrer Ernährung fortfahren.<<

01.10.1947

US-Militärgouverneur Clay erklärt am 1. Oktober 1947 vor der Presse, daß ein Widerstand gegen Demontagen von den Engländern und Amerikanern mit der Einstellung von Lebensmittellieferungen nach Deutschland beantwortet werden müsse (x111/373).

16.10.1947

Die militärischen Oberbefehlshaber der nordamerikanischen und britischen Zone erläutern am 16. Oktober 1947 die am folgenden Tag veröffentlichte Demontageliste (x111/379): >>... Wir sind uns dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die deutsche Industrie in der Reparationsfrage Gewißheit über die Grundlage erhält, auf der sie nunmehr gesund planen kann. Die jetzt veröffentlichte Liste wird alle bisherigen Unklarheiten beseitigen. Sie enthält sowohl diejenigen Anlagen, die bereits abtransportiert sind, als auch diejenigen, die noch demontiert werden müssen.<<

Die Demontageliste der britischen Zone umfaßt 496 Werke, während in der nordamerikanischen Zone noch 185 Werke der Rüstungsindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie sowie der Chemie- und Maschinenindustrie demontiert werden sollen (x111/379).

23.10.1947

In der New Yorker Zeitung "Herald Tribune" kritisieren am 23. Oktober 1947 holländische Wirtschaftsführer die Demontagen in Deutschland (x111/381): >>Wir Holländer sind auch der Ansicht, daß die Demontage der deutschen Industrie, die bei einem Aufbau an anderer Stelle durchschnittlich 80 % ihres Wertes einbüßen würde, unzweckmäßiger ist als deren weitere Ausnutzung an Ort und Stelle für nichtmilitärische Zwecke. ...<<

02.11.1947

Nach den heftigen Protesten gegen die noch geplanten Demontagen erklären am 2. November 1947 die Vorsitzenden des Alliierten Kontrollrates für die Bizone (x111/385): >>... Im Demontageplan für die Bizone sind 302 Werkeinheiten, die ausgesprochen der Kriegsindustrie angehören, zur Abmontierung vorgesehen. Sie stellen 44 % der geplanten Demontage dar. ... Von den 380 Betrieben, die abmontiert werden sollen, die noch nicht ausschließlich der Kriegsproduktion gedient haben, entfallen 92 auf die Eisen- und Stahlindustrie und 224 auf den Maschinenbau.<<

06.11.1947

Die französische Demontageliste wird am 6. November 1947 veröffentlicht. Diese Liste umfaßt 266 bereits demontierte bzw. noch zu demontierende Werke (davon sind 37 Werke der Rüstungsindustrie) in der französischen Zone (x111/386).

17.11.1947

Die französische Regierung rechtfertigt am 17. November 1947 die geplanten Industriedemontagen in ihrer Besatzungszone und stellt fest (x111/391): >>... Diesen Maßnahmen hat sich das deutsche Volk ohne jede Diskussion zu unterziehen.

Der Wert der damit zur Verfügung gestellten maschinellen Einrichtungen beziffert sich auf rund 100 Millionen Reichsmark. ...<<

20.11.1947

Im Saarland wird am 20. November 1947 die französische Währung als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt und damit der wirtschaftliche Anschluß des Saarlandes an Frankreich vollzogen (x111/391).

15.12.1947

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen kritisiert am 15. Dezember 1947 die Demontageliste der westlichen Siegermächte vom 16. Okto-

ber 1947 (x111/401-402): >>... (daß) 1. die nach dem neuen Industrieplan vorgesehene Kapazität nicht 75 % der 1936 pro Kopf der Bevölkerung vorhandenen Kapazität beträgt, sondern höchstens 50-55 %;

2. a) die vorgesehenen Kapazitäten eine entscheidende Besserung des derzeitigen tiefen Lebensstandards nicht zulassen,

b) die veränderte Lage hinsichtlich des Exportes und des erhöhten Importes, insbesondere für Lebensmittel, nicht ausreichend berücksichtigt ist;

3. die zahlenmäßigen Grundlagen des neuen Industrieplanes auf unrichtigen Annahmen beruhen;

4. im Rahmen des neuen Industrieplanes zuviel Kapazität abgebaut würde, weil

a) die vorhandenen Kapazitäten zu hoch angenommen sind und

b) in der Berechnung der vorhandenen Kapazitäten nicht, wie geschehen, die Bruttokapazitätswerte, sondern nur die Nettokapazitätswerte zugrunde gelegt werden dürfen;

5. bei der Berechnung der zu belassenden Kapazitäten die deutsche Wirtschaftseinheit im Hinblick auf die bekannten übermäßigen Demontagen in der französischen und sowjetischen Besatzungszone nicht berücksichtigt ist;

6. die Sicherheit der Alliierten bei ausreichender deutscher Industriekapazität durch ein geeignetes Kontrollsystem jederzeit gewährleistet werden kann;

7. die Demontage von Betrieben der Friedenswirtschaft in jedem Falle eine Schädigung der gesamteuropäischen industriellen Leistungsfähigkeit bedeutet.<<

29.01.1948

Am 29. Januar 1948 erklärt der CDU-Politiker Adenauer während einer Tagung der Europäischen Union christlicher Demokraten (x112/444): >>Ich fühle mich heute in erster Linie als Europäer und erst in zweiter Linie als Deutscher. ...<<

02.06.1948

Die Londoner Sechsmächte-Konferenz vom 20. April bis zum 2. Juni 1948 endet mit der Empfehlung, Deutschland am Wiederaufbau Europas zu beteiligen sowie die Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle des Ruhrgebietes (x156/55-56): >>Es wurde eine Übereinstimmung erzielt, die Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle des Ruhrgebietes zu empfehlen, in der die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Benelux-Länder und Deutschland vertreten sein sollen.

Die Errichtung dieser Behörde bedeutet keine politische Abtrennung des Ruhrgebietes von Deutschland. Vorgesehen ist jedoch die Kontrolle über die Verteilung der Kohlen-, Koks- und Stahlproduktion der Ruhr, um einerseits zu verhindern, daß die industrielle Konzentration in diesem Gebiet zu einem Aggressionsmittel wird, und andererseits zu gewährleisten, daß die Produktion allen am europäischen Wirtschaftsprogramm teilnehmenden Ländern einschließlich Deutschlands zugute kommt. ...<<

James Warburg, Berater der US-Militärregierung in Deutschland, begründet später die "Internationalisierung" des Ruhrgebietes wie folgt (x156/41): >>... Wir Amerikaner haben ein vitales Interesse an der Zukunft Deutschlands, weil Deutschland das Versuchsfeld für ein großes Experiment ist, das wir machen müssen. Wir müssen versuchen, einen dauernden Frieden durch die Zusammenarbeit der großen Mächte zu verbürgen. Deutschland ist das Laboratorium, in dem dieses Experiment gelingt oder mißlingt. ...

Wenn es der Ruhr nicht gelingt, Kohle für Skandinavien, für die Niederlande, für Frankreich, die Schweiz, Italien, Griechenland und die Pyrenäenhalbinsel zu fördern, dann bleiben eben diese Völker ohne genügende Brennstoffversorgung ...

Das sind einige von den vielen Gründen, die dafür sprechen, daß Deutschland in der Zukunft genau so wie in der Vergangenheit mit die wichtigste Stelle sein wird, an der der Hebel für die wirtschaftliche Neuordnung Europas angesetzt werden muß.

Wenn man das nicht will, so muß man eben das deutsche Volk gänzlich ausrotten oder ver-
sklaven, das deutsche Volk aufteilen und von den Nachbarländern anektieren lassen.

Da niemand an solch drastische Maßnahmen denken kann, besteht das deutsche Problem heu-
te nicht nur aus der Frage, wie man das deutsche Volk friedfertig und dem Gesetz gehorsam
machen, sondern auch darin, wie man das Können, die Arbeitskraft und die natürlichen
Hilfsmittel einer neuen und friedfertigen deutschen Nation zum Besten Europas und der Welt
wirksam werden lassen kann. ...<<

10.06.1948

Konrad Adenauer erklärt am 10. Juni 1948 in der Tageszeitung "Die Welt" (x112/525):
>>Deutschland ist bereit, als gleichberechtigtes Mitglied einer Föderation auf einen Teil sei-
ner Souveränitätsrechte zu verzichten, doch glaube ich nicht, daß Deutschland einen Frie-
densvertrag mit einem einseitigen Verzicht auf wesentliche Souveränitätsrechte unterzeichnen
wird. Zu diesen gehören auch die freie Verfügung über Wirtschaft und Außenhandel.

Eines ist gewiß: Sicherheit wird niemals durch Zwang gewährleistet. ...<<

Das Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" (44/1961) berichtet später über Adenauer und den
Föderalismus: >>**Mein Gott - was soll aus Deutschland werden?**

Adenauer war in den zwanziger Jahren Föderalist gewesen. Das entsprach dem Programm
seiner Partei, des katholischen Zentrums. Das entsprach seinen persönlichen Interessen als
eines katholischen Politikers im vorwiegend protestantischen Reich. Das entsprach aber auch
seinen Auffassungen von der europäischen Politik. Er meinte, daß Deutschland "friedens-
freundlicher" gemacht werden könne, indem der preußische Zentralismus in Deutschland ge-
brochen und durch eine föderalistische Struktur des Reiches ersetzt werde.

Höchster Orientierungspunkt des Adenauerschen Föderalismus war also ein freundlicheres
Verhältnis zu den westlichen Nachbarn gewesen. Diesen Gedanken hatte Adenauer 1919 aus-
gesprochen, als er in den rheinischen Separatismus-Wirren, die dem Ersten Weltkrieg folgten,
den Plan eines westdeutschen Bundesstaates innerhalb des Reiches propagierte.

Ein gutes Vierteljahrhundert später - als Adenauer ein zweites Mal Gelegenheit erhielt, an der
inneren Gestaltung eines neuen deutschen Staates mitzuwirken - war der höchste Orientie-
rungspunkt seines Vorgehens immer noch der des Jahres 1919: die Gestaltung eines friedli-
chen Europa.

Die Frage blieb jedoch offen, ob - gemessen an jenem Orientierungspunkt - immer noch die
Föderalisierung Deutschlands ein unbedingtes Erfordernis sei.

Das Hauptziel, das Adenauer 1919 verfolgt hatte, wurde 1945 durch die Siegermächte er-
zwungen: Preußen wurde von ihnen zerschlagen. Die Gründung der westdeutschen Länder in
den Jahren 1945 und 1946 - vor allem die Gründung Nordrhein-Westfalens - bedeutete das
Ende Preußens.

Der "Berliner Zentralismus", der für Bismarck-Staat und Weimarer Republik kennzeichnend
gewesen war, hatte damit sein Ende genommen. Zu entscheiden war nun nur noch, durch wel-
che Art von Staatskonstruktion der Berliner Zentralismus" ersetzt werden sollte - ob

- durch einen wiederum zentralistischen Staat, nun freilich nicht mit Berlin, sondern mit einer
westdeutschen Stadt als Metropole, oder

- durch ein föderalistisches Deutschland, dessen Mittelpunkt eine neue Hauptstadt - zum Bei-
spiel Frankfurt - bilden sollte.

Die allgemeine Voraussetzung, von der die westdeutschen Politiker bei den 1945 noch sehr
vagen Spekulationen über dieses Thema ausgingen, war die, daß der neue deutsche Staat zu-
mindest das Gebiet zwischen Oder und Mosel umfassen werde. Unter dieser Voraussetzung
war Adenauer - so hat es jedenfalls den Anschein - auch nach 1945 noch Föderalist. Noch im
Mai 1946 propagierte der "Rheinische Merkur", der damals vielfach als ein Organ Adenauers
angesehen wurde, "eine deutsche Föderation mit einer westdeutschen Stadt - möglicherweise

Frankfurt - als Hauptstadt".

Schwankend in seiner föderalistischen Haltung wurde Adenauer erst, nachdem sich abzeichnen begann, daß für die Gründung eines neuen demokratischen deutschen Staates nur noch die drei westdeutschen Zonen, nicht aber mehr die mitteldeutschen Länder zur Verfügung standen

Von Mitte 1946 an begannen die Militärgouverneure Englands und Amerikas für die Gründung einer west- und süddeutschen "Tri-Zone" einzutreten. Erst mit dieser Initiative kam jene Wirklichkeit in Sicht, auf deren Boden auch die Frage "Zentralismus oder Föderalismus" fortan zu entscheiden war.

Vor dieser neuen Wirklichkeit aber stand Adenauer in Sachen "Föderalismus" ohne Konzept da, noch nicht Zentralist, nicht mehr Föderalist - und es war schließlich nicht er, der den "Bonner Zentralismus", sofern man von einem solchen sprechen kann, durchsetzte, sondern Kurt Schumacher.

Diese Tatsache hat inzwischen eine ironische Pointe erhalten. Heute ist es die SPD, die - entgegen ihren Traditionen, aber aus wohlwogenem Eigeninteresse - föderalistische Grundsätze verteidigt, während Adenauer die föderalistischen Elemente des Bonner Grundgesetzes beklagt.

Im letzten Wahlkampf erklärte Adenauer vor Würzburger Studenten, die Besatzungsmächte hätten in den Jahren 1948 und 1949 "uns den föderativen Gedanken aufgezwungen. Die Amerikaner und die Franzosen haben die Entwicklung beeinflußt. Die Länder sollten sehr stark sein, die Zentralregierung sehr schwach."

Der SPD-Pressedienst versuchte nach Adenauers Würzburger Rede, mit Hilfe einer Dokumentation aus den Debatten des Parlamentarischen Rates nachzuweisen, daß Adenauer 1948/49 ein eifriger Föderalist gewesen sei.

In Wirklichkeit jedoch war Adenauer in jener Zeit weder Föderalist noch Zentralist, hatte vielmehr überhaupt keine feste Ansicht in dieser Frage und wechselte damals seinen Standpunkt zum Föderalismus-Thema nicht weniger als dreimal - und zwar jedesmal so, wie nach seiner Meinung der Wind im Lager der westlichen Besatzer stand.

Diese Haltung führte auf dem Höhepunkt des Föderalismus-Streites zu einem Satyr-Spiel, dessen nicht eben glücklich aussehende Hauptfigur Adenauer selbst war.

In der Tat erklärte sich Adenauers Unentschiedenheit im Föderalismus-Konflikt letztlich daraus, daß sein eigentlicher Orientierungspunkt - nämlich die Absicht, den neuen deutschen Staat für Westeuropa akzeptabel zu machen - in der Situation von 1948/49 keine Anweisung zu politischem Handeln bot. War es klar gewesen, daß die westlichen Alliierten ein von Preußen her zentralistisch geleitetes Gesamtdeutschland nicht akzeptieren würden, so war damals keineswegs eindeutig vorauszusehen, ob ein vielleicht von Frankfurt her zentralistisch geleiteter westdeutscher Teilstaat für den Westen, namentlich für die Angelsachsen, nicht doch annehmbar sein würde

Genau auf diesen Punkt hin sollte sich der Streit zuspitzen, der 1948/49 einmal innerhalb des Parlamentarischen Rates und zum anderen zwischen Parlamentarischem Rat und den Westalliierten entbrannte.

Am 10. Juli 1948 überreichten die Militärgouverneure Englands, Amerikas und Frankreichs den Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder die sogenannten "Londoner Dokumente", in denen die drei westlichen Besatzungsmächte vorschlugen, ihre drei Zonen zu einem deutschen Staat "föderalistischen Typs" zu vereinen.

Am 1. September 1948 trat daraufhin eine verfassunggebende Versammlung zusammen: der sogenannte Parlamentarische Rat. Er umfaßte 65 Abgeordnete, die von den Länderparlamenten ernannt worden waren. 27 Abgeordnete gehörten der SPD, 27 der CDU/CSU, fünf der FDP, je zwei dem Zentrum, der Deutschen Partei und der KPD an.

In den Debatten des Parlamentarischen Rates darüber, ob das Grundgesetz der geplanten Bundesrepublik "föderalistischen" oder "zentralistischen" Charakter haben sollte, schälten sich schließlich zwei Hauptprobleme heraus, nämlich

- einmal die Frage, ob neben dem vom ganzen Volke gewählten Bundestag der von den Länderregierungen zu wählende Bundesrat eine gleichberechtigte gesetzgebende Gewalt ausüben sollte, und

- zum anderen die Frage der Finanzhoheit.

In der ersten Frage nahm die CDU/CSU zunächst den "föderalistischen" Standpunkt ein, das hieß: Sie forderte die Gleichberechtigung der Bundesländer als gesetzgebende Gewalt neben dem Bundestag. Praktisch lief diese Ansicht darauf hinaus, daß die gesetzgebende Gewalt des neuen deutschen Staates zu gleichen Teilen auf zwei Institutionen verteilt werden sollte:

- auf den Bundestag als die gewählte Repräsentation des gesamten Staatsvolkes und auf eine "zweite Kammer" (später "Bundesrat" genannt), welche die Länder-Interessen, also das föderalistische Element, repräsentieren sollte.

Der bedeutendste Sprecher der CDU/CSU in dieser Sache war der katholische Jurist Dr. Adolf Süsterhenn. Die Abgeordneten der CDU/CSU verträten, sagte er im Parlamentarischen Rat, "grundsätzlich das machtverteilende Prinzip. Wir wollen eine pluralistische Staatsgestaltung haben ... Diesen Gedanken der Machtverteilung glauben wir unter anderem am besten dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß neben dem Volksparlament, das aus der Volkswahl hervorgegangen ist (Bundestag), völlig gleichberechtigt in der Legislative eine andere Körperschaft in Gestalt der sogenannten zweiten Kammer (Bundesrat) steht".

Der Standpunkt Süsterhenns war jedenfalls zu Anfang auch der offizielle der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat. Hätte dieser Standpunkt sich durchgesetzt, so wäre die gesamte Gesetzgebung der Bundesrepublik einschließlich der Außenpolitik zu einem großen Teil in den Landeshauptstädten bestimmt worden.

Dem späteren sogenannten "Bonner Zentralismus" wären von vornherein in radikaler Weise die Flügel beschnitten worden, und die Außenpolitik der Bundesrepublik hätte zweifellos einen völlig anderen Verlauf genommen, als sie ihn unter der einsamen Führung Adenauers tatsächlich genommen hat.

Vor allem die süddeutschen Föderalisten suchten einen "Bonner Zentralismus" zu verhindern. Aus ihren Kreisen kamen Äußerungen, wonach das Land "Nordrhein-Westfalen" drohe, "das Preußen der Bundesrepublik zu werden".

Der von Süsterhenn propagierte Plan scheiterte schließlich an Kurt Schumacher. Im Verein mit der FDP brachte der SPD-Führer den Plan eines "gleichberechtigten" Bundesrates zu Fall. In dem mit dem Problem befaßten Ausschuß stimmten zwölf Abgeordnete gegen den Süsterhenn-Plan, neun dafür.

Erst nachdem dies geschehen war, schaltete sich Adenauer in die Debatte ein - nun zwar immer noch nicht mit prinzipiellen Deklarationen, sondern mit taktischen Manipulationen, die darauf hinausliefen, den traditionellen Föderalismus der Christdemokratie fallenzulassen. Ihm gelang, die eifrigsten Föderalisten der CDU/CSU, den Rheinländer Süsterhenn und den Bayern Dr. Anton Pfeiffer, die bis dahin in der "Föderalismus-Frage" Sprecher der CDU/CSU gewesen waren, durch den nachgiebigen Brentano und durch Theophil Kaufmann ersetzen zu lassen. Unter deren Einfluß kam schließlich der Artikel 50 des Grundgesetzes zustande: "Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit."

Im übrigen ist - vornehmlich dank der Initiative des SPD-Führers Kurt Schumacher - im Grundgesetz eine Verteilung der Rechte von Bund und Ländern vorgenommen worden, die sich später auf vielen Gebieten als praktikabel und vernünftig erwiesen hat.

Daß dieses System nicht immer reibungslos funktionieren würde, war freilich von vornherein

klar. Tatsächlich kam es 1952/53 zu einer aufsehenerregenden Kollision zwischen Bund und Ländern - und zwar im engen Zusammenhang mit der Frage der deutschen Wiederbewaffnung.

Im Mai 1952 hatte Bundeskanzler Adenauer vier Verträge mit den Westalliierten unterzeichnet. Das waren

- der sogenannte Deutschland-Vertrag, durch den die Bundesrepublik ihre Souveränität gewann (mit gewissen noch heute bestehenden Einschränkungen),
- der "Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" (EVG), in dem sich die Bundesrepublik zur Aufstellung von bewaffneten Streitkräften und zu deren Einbau in eine EVG-Armee verpflichtete, und
- zwei Nebenverträge, in denen rechtliche und finanzielle Fragen geregelt wurden.

Im Bundestag war den Verträgen eine einfache Mehrheit sicher. Strittig war lediglich, ob der EVG-Vertrag, weil er die im Grundgesetz nicht vorgesehene Aufstellung von "bewaffneten Streitkräften" vorsah, verfassungsändernd sei und mithin einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag bedürfe. In dieser Frage erklärte sich das Bundesverfassungsgericht nach einem langen juristischen Streit 1953 für unzuständig.

Danach stand der SPD nur noch der Weg offen, über die SPD-Landesregierungen von Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Hessen im Bundesrat einen Beschluß herbeizuführen, wonach der Bundesrat gegen den EVG-Vertrag Einspruch erheben sollte.

Von den 38 stimmberechtigten Sitzen des Bundesrates nahmen die SPD-Landesregierungen 15 ein. Die von der CDU/CSU beherrschten Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern hatten zusammen 18 Sitze.

Ausschlaggebende Bedeutung hatten angesichts dieser Gewichtsverteilung die fünf Stimmen Baden-Württembergs. Ministerpräsident war der Liberale Reinhold Maier, aber zu seiner Regierungskoalition gehörten auch Sozialdemokraten. Es gab also einigen Grund zu der Annahme, daß Maier mit Rücksicht auf seine sozialdemokratischen Ministerkollegen die fünf Stimmen Baden-Württembergs für einen Bundesrats-Einspruch gegen die EVG zur Verfügung stellen werde. Staatsrechtlich hätte das den Versuch der Bundesländer bedeutet einen bestimmenden Einfluß auf die Außenpolitik zu gewinnen.

Maier rang sich jedoch nach einiger Zeit zu der Ansicht durch, daß die Länder keine Legitimation besäßen, eine Initiative auf dem Gebiet der Außenpolitik zu ergreifen. Der Bundesrat beschloß mit 23 gegen 15 Stimmen, also mit den fünf Stimmen Baden-Württembergs, keinen Einspruch gegen EVG-Vertrag und Deutschland-Vertrag zu erheben. Der EVG-Vertrag wurde damit Gesetz, erlangte allerdings gleichwohl keine Rechtskraft, weil das französische Parlament im August 1954 die Ratifizierung ablehnte

Der Verzicht Maiers auf Einspruch gegen den EVG-Vertrag wurde seinerzeit vielfach als eine Niederlage des deutschen Föderalismus ausgegeben. Wie die Hamburger "Welt" damals schrieb, hatte man in Maier eine Zeitlang den Mann gesehen, der - gestützt auf den Länder-Föderalismus - "es dem Kanzler schon zeigen" und dessen Integrations-Politik zu Fall bringen werde.

Diese Erwartungen erwiesen sich als falsch, wenn auch der Verlauf des EVG-Konflikts innerhalb des Bundesrates demonstriert hatte, daß jedenfalls theoretisch den Bundesländern Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sogar auf außenpolitischem Gebiet dem Bundestag und der Bundesregierung zumindest hinderlich zu sein.

Im übrigen hatte der Konflikt im Bundesrat zum ersten Mal deutlich gezeigt, in welcher Weise die SPD einerseits und die CDU/CSU andererseits in der Föderalismus-Frage die Fronten gewechselt hatten. Kurt Schumachers Partei, die im Parlamentarischen Rat energisch und erfolgreich für eine zentralistische Struktur der Bundesrepublik gekämpft hatte, mußte 1953 im Streit um die EVG auf die Waffen des Föderalismus zurückgreifen. Dagegen konnte sich

Adenauer bei der Abwehr der SPD-Angriffe eben der Waffe bedienen, die ihm sein Gegner Schumacher geschmiedet hatte.

Hatte Adenauer in der Frage der Gleichberechtigung von Bundesrat und Bundestag schließlich wenigstens durch taktische Manipulationen im zentralistischen Sinne Stellung bezogen, so verhielt er sich in der Frage der "Finanzhoheit" im Grunde völlig richtungslos. Charakteristisch für seine Haltung in dieser Frage ist eine Äußerung, wonach ihm die ganze Sache "zum Halse heraushänge".

Bei dem Streit um die Finanzhoheit ging es, pauschal gesehen, darum, ob das Schwergewicht der Finanzhoheit beim Bund oder bei den Ländern liegen sollte. SPD, FDP und KPD vertraten den zentralistischen Standpunkt, wonach der Bund Vorrang haben müsse; die CDU/CSU hingegen forderte die Vormachtstellung der Länder. Nach monatelangem Streit spitzte sich der Konflikt vor allem auf die Frage des sogenannten Finanzausgleichs zu. Die SPD verlangte für den Bund das Recht, Steuergelder reicher Bundesländer durch zentralen Bundesentscheid steuerarmen Bundesländern zuschreiben zu dürfen.

Mitte Februar 1949 setzte sich die SPD mit ihrem Standpunkt im Parlamentarischen Rat durch. Der "Finanzausgleich" wurde daraufhin im Prinzip auch von der CDU/CSU angenommen - und zwar offenkundig unter Adenauers Einfluß. Der "Föderalist" Adenauer hatte damit seine erste Wendung - und zwar diesmal zum "Zentralismus" - vollzogen.

Bei diesem Stand der Dinge aber erhoben die Alliierten Einspruch. Sie erklärten am 2. März 1949, daß der Finanzausgleich mit ihrer Forderung nach einem Staat "föderalistischen Typs" nicht vereinbar sei.

Mit der alliierten Erklärung aber hatte die Debatte ein Stadium erreicht, in dem der einzige Orientierungspunkt Adenauers in dem ganzen Föderalismus-Streit sichtbar wurde: sein Standpunkt nämlich, daß der neue Staat auch seiner inneren Struktur nach für den Westen akzeptabel sein müsse.

Von diesem Standpunkt her aber war es durchaus logisch, daß Adenauer - kaum war das alliierte Veto gegen den "Finanzausgleich" ausgesprochen - auch seinerseits vom Finanzausgleich abrückte. Unter dem - vermeintlich unerbittlichen - Druck der Westmächte, verwandelte sich Adenauer wieder in einen "Föderalisten", und er war sich sehr wohl klar darüber, daß er damit vor den Augen der deutschen Öffentlichkeit das Odium eines Schwächlings und Konzessions-Politikers auf sich nahm.

Kurt Schumacher war nicht der Mann, der eine solche Gelegenheit ausließ. Er arbeitete die nationale Pointe, die dem Föderalismus-Streit innewohnte, scharf heraus. "Man kann", sagte er, "nur deutscher Patriot sein und nicht Patriot von elf deutschen Ländern. Das ist der ganze Gegensatz zwischen der Sozialdemokratischen Partei und der Christlich-Demokratischen Union."

Am 20. April 1949 pflanzte Kurt Schumacher - nach einer zweitägigen Parteivorstandssitzung - in Hannover die Fahne des zentralistischen Nationalismus auf: Die SPD lehnte den Einspruch der Besatzungsmächte gegen den Finanzausgleich und alle sonstigen föderalistischen Forderungen der Alliierten entschieden und bedingungslos ab. "Entweder", sagte Schumacher, "gibt es eine deutsche Mitarbeit" (am deutschen Grundgesetz) "oder ein auf Grund der Macht gesetztes fremdes Recht für Deutschland."

Zwei Tage später traten daraufhin die Besatzungsmächte den Rückzug an und akzeptierten - nachdem sie anderthalb Monate lang scheinbar unerbittlich auf ihrem föderalistischen Standpunkt verharren hatten - den Finanzausgleich.

Es war ein triumphaler Sieg des zentralistischen Nationalisten Kurt Schumacher und seinem Gegner Adenauer blieb - nachdem er in der Frage des Finanzausgleichs schon zweimal die Position gewechselt hatte - nichts anderes übrig, als sie ein drittes Mal zu wechseln: Die CDU/CSU akzeptierte unter Adenauers Leitung den Finanzausgleich.

Adenauer hat später versucht, das nationale Verdienst Schumachers in der Finanzhoheits-Frage zu schmälern. Er behauptete, Schumacher habe am 20. April, als er in Hannover in so herausfordernder Weise den Besatzungsmächten den Fehdehandschuh hinwarf, Kenntnis von einem Brief der Besatzungsmächte gehabt, der - obwohl vom 10. April datiert - im Panzerschrank des amerikanischen Generals Clay lag.

Dieser Brief sei von den Besatzungsmächten für den Fall entworfen worden, daß der Parlamentarische Rat den alliierten Einspruch gegen den Finanzausgleich entschieden ablehnte, und habe die Rücknahme des alliierten Einspruchs enthalten. Schumacher aber habe - unterrichtet durch britische Freunde - von diesem Brief gewußt.

Indes, selbst wenn diese Behauptung Adenauers richtig sein sollte, bleibt doch zumindest die Tatsache bestehen, daß Schumacher entschiedener und einfallsreicher als Adenauer die Position der Besatzungsmächte in der Finanzausgleichs-Frage auf ihre Festigkeit hin geprüft hat. Sein Verdienst, an einem entscheidenden Punkt für eine praktikable Gestaltung des Grundgesetzes gesorgt zu haben, bleibt vor der Geschichte bestehen.

Das Verdienst Schumachers um eine praktikable Gestaltung des Grundgesetzes ist um so höher zu bewerten, als das Grundgesetz - trotz Finanzausgleichs und trotz Vorrangstellung des Bundestages vor dem Bundesrat - immer noch einen stark föderalistischen Charakter behalten hat.

Wenn sich gleichwohl nach Billigung des Grundgesetzes durch Parlamentarischen Rat und Besatzungsmächte im Herbst 1949 eine Art von "Bonner Zentralismus" herausbildete, so war dieser weitgehend persönlicher und nicht so sehr institutioneller Art.

Tatsächlich ist die Besorgnis weit verbreitet, daß der De-facto-Zentralismus, den Adenauer während seiner Regierungszeit entwickelt hat, institutionelle (föderalistische) Schwächen des Grundgesetzes verbirgt, die erst nach seinem Ausscheiden sichtbar werden könnten. ...<<

05.07.1948

Konrad Adenauer schreibt am 5. Juli 1948 über die sog. "Londoner Empfehlungen" (x095/77-78): >>... Auf Ihr ...Schreiben vom 25. Juni ... erwidere ich Ihnen ergebenst, daß die "Londoner Empfehlungen" katastrophal sind; der Versailler Vertrag ist dagegen ein Rosenstrauß. Das im einzelnen auseinanderzusetzen, würde zu weit führen. Ich hielt es für nötig, daß die deutschen Parteien, mit Ausnahme der KPD, gemeinsam ihre Ablehnung zum Ausdruck brächten.

...

Ich habe mich zuerst an den Vorstand der Sozialdemokratischen Partei gewandt, um eine solche gemeinsame Stellung herbeizuführen; falls ein Übereinkommen mit der SPD erzielt worden wäre, sollten Verhandlungen mit den anderen Parteien folgen.

Leider waren die Herren vom sozialdemokratischen Parteivorstand, Ollenhauer, Heine, Henßler, nicht zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu bewegen. Sie waren zwar in der Beurteilung der "Londoner Empfehlungen" mit mir völlig einig, erklärten aber, es handele sich um eine provisorische Regelung, und weiter, eine gesonderte Erklärung der einzelnen Parteien wäre nach ihrer Auffassung noch wirkungsvoller.

Ich habe sehr bedauert, daß dieser Anfang der Zusammenarbeit der beiden großen deutschen Parteien fehlgeschlagen ist. Es wäre ein Anfang gewesen. ...<<

10.07.1948

Während der Zonenkonferenz in Minden kritisiert Konrad Adenauer am 10. Juli 1948 das Londoner Abkommen (x112/548): >>... Das Londoner Abkommen ist gegenüber dem Versailler Vertrag viel, viel härter und schwerer.

Eine solche wirtschaftliche Annektion ist noch schlimmer als eine politische Annektion. Bei einer politischen Annektion werden die Menschen gehört, sie werden Bürger, und sie bekommen ihre Abgeordneten, und man beschäftigt sich mit ihnen. So aber arbeiten wir unter Kontrolle und für die andern.

Ob das auf Dauer gutgehen wird, das wage ich zu bezweifeln.<<

28.08.1948

Auf dem 2. CDU-Parteitag in Recklinghausen hält Konrad Adenauer am 28. August 1948 eine Grundsatzrede zum Thema "Eine Hoffnung für Europa" (x112/577): >>Wir wollen von den geistigen Grundlagen aus, die das abendländische Christentum im Laufe vieler Jahrhunderte geschaffen hat, in Deutschland das politische Leben neu gestalten – und nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und in der Welt. Deswegen nennen wir uns Christlich-Demokratische Union, nicht etwa, um damit zu sagen, daß in anderen Parteien keine Christen seien; das liegt uns völlig fern. ...

Die persönliche Freiheit ist und bleibt das höchste Gut des Menschen! Wenn wir uns wenden gegen die Diktatur als dem Feind der Freiheit, wenn wir dagegen sind, daß das Kapital der Freiheit des einzelnen in der Wirtschaft und damit auch in der Politik erdrückt wird, wenn wir uns dagegen wenden, daß der Staat eine zu große Macht bekommt und damit ein Feind des einzelnen wird, so wenden wir uns und werden uns auch in Zukunft wenden gegen den Kollektivismus in irgendwelcher Form, weil er genauso ein Feind der persönlichen Freiheit ist wie jene.

Dieser wesentliche Satz des abendländischen Christentums vom Wert und der Würde eines jeden einzelnen Menschen, von der Freiheit der Person ist eine der Hauptthesen unserer politischen Arbeit. ...

Nur, wenn alle Kräfte, die auf dem gleichen Boden stehen wie wir, wenn alle politischen Kräfte in ganz Europa sich zusammentun, wird es möglich sein, nicht nur Deutschland, sondern Europa überhaupt zu retten. ...

Eine Hoffnung ist uns neu gekommen für Europa, und das ist der Gedanke an die europäische Union, an das vereinigte Europa. ... Ich ... erblicke in der Herstellung eines dauernden, guten nachbarlichen Verhältnisses zwischen Deutschland und seinen westlichen Nachbarn, den Benelux-Staaten und Frankreich, die erste und vornehmste Aufgabe einer kommenden deutschen Außenpolitik. ...

Ich bin der festen Überzeugung, daß wir nur dann den Osten wieder mit dem Westen zu einer Einheit verbinden können und werden, wenn wir wenigstens zunächst den Westen politisch und wirtschaftlich wieder erstarren lassen.

Daß wir den Anspruch auf den Osten Deutschlands niemals aufgeben werden, das können und müssen wir immer und immer wieder mit allem Ernst und allem Nachdruck erklären. So bitte ich namentlich auch die aus dem Osten Vertriebenen, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir den Anspruch auf die Rückgabe ihrer Heimat als ein göttliches Recht niemals preisgeben werden. ...<<

10.10.1948

Der französische Außenminister Robert Schuman bezeichnet es am 10. Oktober 1948 in Koblenz als selbstverständlich, daß Westdeutschland ein Teil der Europa-Union werden muß (x112/605).

31.10.1948

In der Präambel der neuen saarländischen Verfassung vom 31. Oktober 1948 heißt es (x112/616): >>... Das Saarland ist ein autonomer Staat, der wirtschaftlich mit Deutschland verbunden und politisch von Deutschland getrennt ist.<<

28.12.1948

Beim "Londoner Sechs-Mächte-Abkommen" beschließen die westlichen Besatzungsmächte und die Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande und Luxemburg) am 28. Dezember 1948 die Einsetzung einer Internationalen Ruhrbehörde (Ruhrstatut), um die gesamte Kohlen- und Stahlproduktion des Ruhrgebietes zu kontrollieren (x101/18).

30.12.1948

Konrad Adenauer schreibt am 30. Dezember 1948 (x095/84): >>... Dringend nötig ist aber, daß wir so schnell wie möglich eine westdeutsche Bundesregierung bekommen. Die Notwendigkeit der möglichst baldigen Schaffung einer solchen Bundesregierung tritt auch wieder klar zu Tage durch das eben bekannt gewordene Ruhrstatut. Erst wenn eine westdeutsche Bundesregierung besteht, werden die Deutschen in der durch dieses Statut geschaffenen Ruhrbehörde mindestens einen gewissen Einfluß ausüben können.

... Es sieht fast so aus, als ob in Amerika wieder Morgenthau-Ideen etwas mehr an Boden gewinnen, hoffentlich nur vorübergehender Art. ...<<

01.01.1949

Die SPD-Parteizeitung "Neuer Vorwärts" kritisiert am 1. Januar 1949 das "Ruhrstatut" (x112/-647): >>Das Statut bedeutet eine große Vertrauenskrise für die Demokratie und die westlichen Siegermächte im deutschen Volk. ...

Die Einigung ist jetzt auf Kosten des deutschen Volkes erfolgt. Durch die vorliegende Regelung wird keine gedeihliche internationale Zusammenarbeit geschaffen. Diese Internationalisierung ist einseitig mit bevorrechtigten Subjekten und dem benachteiligten Objekt Deutschland. ...<<

06.01.1949

Die Wochenzeitung "DIE ZEIT" berichtet am 6. Januar 1949: >>**Das Ruhrstatut**

Eigentlich hatte die am 11. November in London zusammengetretene Sechsmächtekonferenz nur die Errichtung eines Kontrollamts für die Verteilung von Kohle und Stahl des Ruhrgebiets verhandeln wollen, so war es im Juni in London beschlossen worden. Aber in den sechs Monaten seit Juni 1948 hatte sich manches geändert.

Die Währungsreform der Westzonen hatte der deutschen Industrie einen starken Aufschwung gebracht, während gleichzeitig die französische Wirtschaft infolge der politischen Unruhen und Streiks einen Rückschlag erlitten hatte. Was Wunder, daß das französische Sicherheitsbedürfnis angesichts dieser Situation nicht nur Garantien gegen eine militärische Aggression, wie sie das sogenannte Militärische Sicherheitsamt bieten könnte, verlangte, sondern Garantien, die eine Kontrolle des deutschen Wirtschaftsaufschwungs ermöglichen.

Noch im Juli 1948 belief sich die französische Stahlproduktion auf 640.000 t, im September war sie bereits auf 550.000 t gesunken, während die Stahlerzeugung, der Bizone von 310.000 t zu Beginn des Jahres 1948 auf 572.000 t im September angestiegen war und damit die Leistungen der französischen Stahlindustrie erstmalig übertreffen hatte.

Als dann am Vorabend der zweiten Londoner Konferenz die anglo-amerikanischen Regierungen den Deutschen noch die Treuhänderschaft über die Kohle- und Stahlindustrie übertrugen und sich bereit erklärten, die Regelung der endgültigen Eigentumsverhältnisse der künftigen deutschen Regierung zu überlassen, war die französische Geduld erschöpft. Dies die Vorgeschichte des Ruhrstatuts.

In der deutschen Öffentlichkeit hat die Verkündung dieses "Übereinkommens", dessen Inhalt den deutschen Partnern bis dato unbekannt war, Kritik und Niedergeschlagenheit ausgelöst. ... Vom Morgenthau- bis zum Marshall-Plan haben wir hinsichtlich Industrieplan, Demontage und Stahlquote manche Wandlung erlebt, die eher eine optimistische als eine pessimistische Auslegung rechtfertigt.

Und was die Dauer solcher Bestimmungen anbelangt, kann man den Optimismus der Sechsmächtekonferenz nur bewundern, wenn sie in Anlehnung an die Vorschläge von Byrnes die Vision einer vierzigjährigen Lebensdauer der Ruhrbehörde beschwört. Schließlich sind erst drei Jahre vergangen, seit im Potsdamer Abkommen die Westalliierten und Rußland vereinbarten, eine Entscheidung über die Ruhrindustrie gemeinsam zu treffen. Das war 1945 - im Ruhrstatut von 1948 ist Rußland gar nicht mehr erwähnt.

Es ist ferner zu bedenken, daß die deutsche Stahl- und Kohleindustrie bisher unter angloamerikanischer Kontrolle stand, also in gewisser Weise nur eine Kontrolle durch eine andere abgelöst wird und daß überdies die gesamte deutsche Wirtschaft im Rahmen der Marshall-Planung ohnehin nicht frei ist. Man muß sich allerdings auch darüber klar sein, daß die Handhaben zur Kontrolle der deutschen Wirtschaft, wie sie die Ruhrbehörde - in der Deutschland bekanntlich von 15 Stimmen nur 3 hat - bietet, wirklich allumfassend sind.

In jeder modernen Wirtschaft kann man über die Kontrolle der Grundstoffe: Kohle, Stahl und Roheisen praktisch die gesamte Volkswirtschaft lenken. Wenn außerdem die Ruhrbehörde laut §§ 14 und 15 noch ermächtigt ist, die Qualitäten und Typen bei der Ausfuhr zu bestimmen und die Preise, das Transportwesen, die Zölle und Wirtschaftsmethoden zu überprüfen, so bedeutet dies, daß eine internationale Kommission die Struktur der deutschen Wirtschaft bestimmt, die Höhe des Eigenverbrauchs und den deutschen Lebensstandard.

Es wird zwar ausdrücklich verlangt, daß hierbei keine Konkurrenzinteressen mitsprechen dürfen und die Mitglieder der Kommission sich nicht als Vertreter ihrer Nationen, sondern als internationale Körperschaft fühlen sollen; aber kann man verlangen, daß der französische Vertreter unbeeinflusst von nationalen Interessen die Verteilung von Koks und Kohle bewirkt, wenn in Frankreich neue Streiks die eigene Produktion stilllegen?

Kann man erwarten, daß der Vertreter Englands ein Werk, das vielleicht im Hinblick auf irgendwelche Spezialqualitäten den englischen Export entscheidend hemmt, in großzügiger Weise mit Kontingenten versieht? Kann man hoffen, daß das deutsche Interesse: so viele Fertigfabrikate und so wenig Rohstoffe wie möglich zu exportieren, von den übrigen Mitgliedern respektiert wird? Und schließlich erhebt sich noch die politische Frage, kann man die zukünftige deutsche Regierung von vornherein in ihren Kompetenzen so stark einschränken, daß sie eine eigene Wirtschaftspolitik eigentlich gar nicht mehr ausüben kann?

Auf all diese Fragen wird man in den 35 Paragraphen des Ruhrstatuts keine Antwort finden, erst die Durchführung kann sie bringen. Potentiell sind beide Möglichkeiten gegeben: die Ruhrbehörde kann, wie ihre Kritiker sagen, zur kolonialen Ausbeutung Deutschlands führen, und sie kann auch, wie ihre Befürworter es wünschen, zur Keimzelle einer neuen europäischen Wirtschaftsauffassung und Gestaltung werden.

Allerdings schrieb der "Economist" kürzlich: "Ein internationalisiertes Ruhrgebiet in einem im übrigen völlig nationalistischen Europa würde da mächtiger Unruheherd werden." Daher gäbe es "nur eine Lösung: die internationale Kontrolle auf die Industriegebiete Lothringens, Luxemburgs und Belgiens auszudehnen."

Bisher hat es sich gezeigt daß die Realitäten und wirtschaftlichen Erfordernisse stärker waren als die Theorien von Mr. Morgenthau, der das Ruhrgebiet in eine Schafweide verwandeln wollte. In Ruhe abwarten, wie die Ruhrbehörde arbeitet und nicht übereilt beitreten wird daher bis auf weiteres die deutsche Aufgabe sein.<<

08.01.1949

Das Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" (2/1949) berichtet am 8. Januar 1949 über das Ruhrstatut: >>Tedeum des Sieges_

Der französische Ministerrat beeilte sich, den Entwurf des Londoner Ruhrstatuts als erste beteiligte Regierung zu billigen. Er tat das "mit Genugtuung". Die Statuten gehen den Franzosen ein wie Honigseim. Die Deutschen schlucken schwer an dem bisher bittersten Tropfen aus dem totalen Kapitulationskelch.

Das Ruhrgebiet bleibt deutsches Eigentum und in deutscher Verwaltung. Daran ändert keiner der 35 Paragraphen des Kontrollstatuts der Engländer, Amerikaner und der Benelux-Staaten etwas. Sonst aber ändert sich manches.

Treu und Glauben. "Das Ruhrstatut ist der tragische Fehlschlag der Nachkriegszeit", konstatiert Wirtschaftsdirektor Ludwig Erhard in der Höchster McNair-Kaserne. "Die letzte Konse-

quenz des Statuts ist, daß die soziale Lebensführung, der Lebensstandard des deutschen Volkes, jetzt nicht mehr abhängig ist von deutschen Bestrebungen, deutschem Fleiß und deutscher Sozialpolitik, sondern vom Votum der Interessenten und Konkurrenten der deutschen Wirtschaft."

Den anglo-amerikanischen Versicherungen, die Deutschen müßten sich darauf verlassen, daß die Bestimmungen des Ruhrstatuts von der internationalen Behörde im "good faith", auf "Treu und Glauben" gehandhabt werden würden, steht Erhard skeptisch gegenüber.

"Ich kann nicht glauben, daß hinter dem Ruhrstatut der Geist europäischer Zusammenarbeit zugunsten Europas steht." Ludwig Erhard glaubt eher an kleinliche Überlegungen konkurrenzmäßiger Art.

Die Pariser Wirtschaftszeitung "L'Echo de la Finance" bekräftigt das auf gut französisch: "Wir sind vor allem durch das industrielle Potential unserer ehemaligen Feinde beunruhigt. Wenn die deutsche Stahlindustrie uns morgen von den europäischen Märkten verdrängt, bleibt uns keine Möglichkeit, die Devisen zu erwerben, die wir bitter nötig haben. Die Kraftprobe zwischen uns und unseren früheren Gegnern ist jetzt nicht militärischer, sondern wirtschaftlicher Art." ...

Offene Fabriktore. Das Gesetz 75 zur Übergabe der westdeutschen Industrie an deutsche Treuhänder bleibt bestehen. Auch die Kontrollen zur Verhinderung neuer wirtschaftlicher Machtkonzentration bleiben in Kraft. Die Behörde besitzt ein unbedingtes Auskunftsrecht. Die deutschen Betriebe werden regelmäßig Arbeitsberichte einreichen müssen. Den Ruhrkontrolleuren steht jedes Fabrikto

ren offen. Sie können Untersuchungen, Zeugenvernehmungen und die Durchsicht von Akten und Einrichtungen privater oder öffentlicher Organisationen durchführen. Westdeutschlands Unternehmer bangen wieder um ihre Erfindungen und Produktionsverfahren. Die Arbeiter bangen mit.

"Wir haben alles getan, um die Ruhrarbeiter zu arbeitsamen europäischen Demokraten zu machen, und nun setzt man diesen Arbeitern eine fremde kapitalistische Diktatur vor die Nase", händeringt der Betriebsrat der Zeche "Julia" in Herne.

"Stellen Sie sich folgendes vor: Eine Schnüffelkommission aus französischen Offizieren kommt ins Werk. - Ah, würde der alte Arbeiter sagen: das wird ja 1923 gespielt; die alte Tante Micum (die damalige französische Industriekommission) ist wieder da. Dann aber wird es ernst: Aus dem sumpfigen Boden des französischen Nationalismus, der an der Ruhr vorexerziert wurde, sind die Schlageters aufgestiegen. Auch der Kommunismus wurde groß. Das Ruhrabkommen liefert Moskau auch heute erstklassige Trümpfe."

Westdeutschlands Arbeiterschaft vermutet meist unbesehen in den Kontrollparagrafen die Achillesfersen eines Tausendfüßlers. Sie sucht vergeblich nach den Eigentumsbestimmungen. Ihre Funktionäre prophezeien ein rapides Absinken des Leistungswillens und der Meldungen zum Ruhrbergbau. ...

Eine kleine Garantie. Jede größere Benachteiligung Deutschlands würde die amerikanischen und englischen Steuerzahler sehr bald fühlen lassen, daß Deutschland sich nicht selbst erhalten kann, wenn ihm die industriellen Möglichkeiten verbaut werden. Das ist eine kleine Garantie dafür, daß im Rate der Ruhrbehörde Deutschland bei der Verteilung seiner eigenen Produktion nicht zu kurz kommt. Wie überhaupt das Abkommen nur in seiner Praxis endgültig als verwerflich oder annehmbar bezeichnet werden kann.

Die sowjetische Behauptung, der Londoner Vertrag enthalte Geheimklauseln über eine Remilitarisierung Deutschlands sowie Sondervereinbarungen in der Eigentumsfrage, wurde von der britischen Regierung dementiert. Rußland bezeichnet das Ruhrabkommen als ungesetzlich und "besonders schändliche Verletzung internationaler Abkommen".

Die Ruhrstatuten fordern eine Zusammenarbeit zwischen den Ruhrkontrolleuren und den Pa-

riser ERP-Marshallplanern. Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Karl Arnold dachte den Marshallplan-Gedanken im Ruhrstatut zu Ende.

An Stelle der einseitigen Kontrolle des Ruhrreviers fordert er einen völkerrechtlichen Zweckverband auf genossenschaftlicher Grundlage. Dazu sollten Deutschland die Ruhr, Belgien und Luxemburg ihre Schwerindustrie, Frankreich das lothringische Erzvorkommen und die Saar einbringen.

"Das kommt vielleicht später noch", tröstet der Londoner "Observer" und fordert Deutschland auf, erst wieder einmal "etwas Vertrauen" zu schaffen. Auch der "Nieuve Rotterdamsche Courant" plädiert für eine Kontrolle aller westeuropäischen Industriezentren (s. Spiegel Nr. 48/1948). Die Londoner "Times" weist darauf hin, daß in dem Ruhrstatut Hinweise auf die Möglichkeit einer Revision gegeben sind. Deutsche Kritik sei jetzt aber "nur mit Gedächtnisschwund" zu entschuldigen.

Frankreichs Presse singt - mit Ausnahme der Kommunisten - ein "Tedeum des Sieges", wie die Pariser "Le Monde" schreibt. Der französische Außenminister Schuman schmiedete das Ruhreisen, solange es unter den deutschen Remilitarisierungsdebatten und anderen im Ausland als "Anzeichen nationalistischer Wiedergeburt" gewerteten Diskussionen heiß war.

Nicht über den Weg. Frankreichs große Befürchtung war eine Ruhrwirtschaft in Form einer amerikanisch-deutschen Holding-Gesellschaft, bei der die deutschen Schwerindustriellen die Managerposten übernehmen sollten. Die Franzosen sind darüber jetzt beruhigt. Die Sowjets argwöhnen, daß der Rohstoffnachschub für den Wiederaufbau der westeuropäischen Rüstungsindustrie künftig auch aus Westdeutschland kommen könnte. Sie trauen auch dem Sicherheitsamt nicht über den Weg.

Die militärische Sicherheitsbehörde ist bereits konstituiert. Als Vertreter der drei westlichen Militärgouverneure wurden der amerikanische Generalmajor James P. Hodges (bisher Direktor bei der amerikanischen Militärregierung), der englische Generalmajor V. J. Westropp (bisher stellvertretender Stabschef der britischen Militärregierung) und der französische General Paskiewicz (bisher Leiter der Entwaffnungsabteilung der französischen Militärregierung) ernannt.

Das Amt soll 150 Mann Personal beschäftigen. Vorgesehen sind eine militärische, eine industrielle und eine wissenschaftliche Abteilung. Sitz der Sicherheitsbehörde soll Stuttgart oder Baden-Baden, das Ruhrbehördenquartier wahrscheinlich Düsseldorf sein.

Der westdeutsche Kommunistenchef Max Reimann will die in Bonn streitenden Verfassungshähe zu einer Erklärung über das Ruhrstatut bewegen. Auch der Rat der elf westdeutschen Ministerpräsidenten will sich äußern. Das Kabinett Nordrhein-Westfalen ernannte einen ständigen Ausschuß von Sachverständigen, der die wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen des Ruhrstatutes beobachten soll. Am schärfsten stehen SPD und KPD in Opposition zu dem Statut. Das heißt aber nicht, daß sie sich in ihrer Opposition einig sind.

"Das Ruhrstatut bedeutet Sklaverei" schrieben Kommunistenhände in roter Farbe an die Fassade des Düsseldorfer Arbeitsamtes. Viele Leute blieben davor stehen. Zu größeren Unruhen kam es nicht. Die Tagesberichte der westdeutschen Polizeireviere vermelden keine besonderen Vorkommnisse.

Nur Köln machte eine Ausnahme. 23 Personen wurden auf der Polizeiwache eingeliefert. Sie hatten einen Arbeiter verprügelt, der die Ansicht vertrat, das Ruhrstatut sei schließlich eine Folge des Hitlerkrieges. Alle 23 gaben zu, noch keine Zeile des Ruhrstatuts gelesen zu haben.

...<<

19.01.1949

Der SPD-Politiker Wilhelm Kaisen (1887-1979) schreibt am 19. Januar 1949 über die Einsetzung der Internationalen Ruhrbehörde (Ruhrstatut) durch die Siegermächte (x112/640): >>...
Ich hätte lieber gesehen, wenn in einer Stellungnahme zum Ruhrstatut darauf hingewiesen

worden wäre, was die Situation so unbefriedigt erscheinen läßt, nämlich die Tatsache, daß die Wirtschaftspolitik, wie sie heute betrieben wird, eines sachlich bedingten Programmes entbehrt, auf das sich die entscheidenden deutschen Stellen und die Besatzungsstellen einigen. In dem heutigen Hin und Her kann die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des deutschen Volkes nicht gefunden werden.

Es muß unsere Aufgabe sein, immer wieder auf diesen wunden Punkt hinzuweisen, und um diesen entscheidenden Punkt muß sich die Diskussion bewegen. Es wird wohl der Westregierung vorbehalten bleiben, an diese Aufgabe heranzugehen. Ich befürchte nur, daß unsere Partei allzusehr geneigt sein wird, ihr Gewicht in die negative Schale zu legen, weil sie sich nicht aufraffen kann, den heutigen völlig veränderten Verhältnissen mit einer neuen Politik zu begegnen.<<

22.04.1949

Das "Ruhrstatut" tritt am 22. April 1949 in Kraft. Danach ist die Kohlen-, Koks- und Stahlproduktion des Ruhrgebietes einer internationalen Kontrollbehörde unterstellt (x101/19).

In diesem "Ruhrstatut" vom 22. April 1949 heißt es (x243/177): >>... Da die internationale Sicherheit und die allgemeine wirtschaftliche Gesundung erfordern, daß die Hilfsquellen der Ruhr ... nicht für Angriffszwecke verwendet werden, sondern im Interesse des Friedens ("errichten Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Großbritannien und die USA) eine internationale Behörde für die Ruhr ... (zur) Aufteilung der Kohle, des Kokes und des Stahls.

...

Sobald eine deutsche Regierung errichtet worden ist, kann sie dem vorliegenden Abkommen beitreten. ...<<

Die zwangsweise europäische Integration (Ruhrstatut) dient hauptsächlich dem Zweck, eine dauerhafte Überwachung und Lenkung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Die alliierte Kontrolle gemäß Potsdamer Protokoll vom 2. August 1945 über das deutsche Wirtschaftsleben ist danach langfristig gewährleistet.

Im sogenannten Potsdamer Protokoll - Mitteilung über die Dreimächte-Konferenz, die vom 17. Juli bis zum 2. August 1945 in Potsdam stattfand - hieß es z.B. (x101/191-192): >>>... B.

Wirtschaftliche Grundsätze

... 15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:

a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;

b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die **Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt**. - Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion - ...<<

05.05.1949

Am 5. Mai 1949 wird in London der Europarat - Sitz: Straßburg - gegründet.

20.09.1949

Bundeskanzler Adenauer berichtet während der Regierungserklärung am 20. September 1949 über die Demontagen (x973/...): >>... Die Frage der Demontage unserer industriellen Anlagen bewegt das gesamte deutsche Volk. Es gibt wohl kaum jemanden in Deutschland, der sich gegen die Demontage wirklich kriegswichtiger Industrien irgendwie wendet. Aber die Vernichtung großer wirtschaftlicher Werte ist eine Angelegenheit, die man im Ausland nicht damit abtun sollte, daß es einmal so beschlossen ist.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Die letzte Änderung der Liste der zu demontierenden Werke war zwar, rein äußerlich betrachtet, ein großes Entgegenkommen gegenüber den deutschen Wünschen; sachlich, der Produktionskapazität und dem Werte nach gesehen, sind aber die deutschen Wünsche nur zu etwa 10 % erfüllt worden.

(Hört! Hört! rechts.)

Die Demontagefrage ist auch eine Frage von großer psychologischer Bedeutung. Man versteht in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes nicht, daß man mit der einen Hand ihm wirtschaftliche Hilfe gibt und mit der anderen Hand wirtschaftliche Werte zerstört.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Man glaubt im deutschen Volke, daß damit die auch von ausländischen Staatsmännern wiederholt abgegebene Erklärung schwer zu vereinbaren ist, daß Deutschland zum Wiederaufbau Europas notwendig ist. Zur Zeit sind die maßgebenden Staatsmänner der Vereinigten Staaten, Englands und Frankreichs in Washington versammelt. Das deutsche Volk würde sich herzlich freuen, wenn diese Zusammenkunft dazu benützt würde, um das deutsche Demontageproblem einer Nachprüfung im Sinne einer Berücksichtigung der deutschen Wünsche zu unterziehen. Ich glaube, wenn auch mit aller Vorsicht, sagen zu können, daß man die Hoffnung hegen darf, daß dies in Washington geschieht.

(Bravo! in der Mitte und rechts.) ...<<

22.11.1949

Im Petersberger Abkommen vom 22. November 1949 heißt es (x067/227-228): >>1. Die Hohe Kommission und die Bundesregierung sind sich darin einig, daß die Beteiligung Deutschlands an all jenen internationalen Organisationen herbeigeführt werden soll, durch welche die Erfahrung Deutschlands und dessen Unterstützung zum allgemeinen Wohlergehen beitragen können. ...

Sie stellen den auf beiden Seiten ausgesprochenen Wunsch fest, daß die Bundesrepublik bald als ein assoziiertes Mitglied in den Europarat aufgenommen und daß ein bilaterales Abkommen mit der Regierung der USA über die Mithilfe unterzeichnet werden sollte.

2. Die Bundesregierung, in Erwägung der Wünschbarkeit der möglichst engen Mitarbeit Deutschlands bei der Wiedererrichtung der westeuropäischen Wirtschaft, erklärt ihre Absicht, das Gesuch um die Mitgliedschaft bei der internationalen Ruhrbehörde zu stellen. ...

8. In der Demontierungsfrage hat die Hohe Kommission die gegenwärtig Lage im Lichte der Zusicherung der Bundesregierung wiedererwogen und der folgenden Änderung des Programms zugestimmt.

Die folgenden Werke werden von der Reparationsliste ausgenommen und die Demontierung ihrer Ausrüstung eingestellt:

a) Fabriken für synthetisches Öl und Kunstgummi: ...

b) Stahlwerke: ...

Alle Demontierungen in Berlin werden eingestellt.<<

Bundeskanzler Adenauer begründete am 25. November 1949, um 3 Uhr morgens, im Bundestag das Petersberger Abkommen (x243/177): >>... Ich stelle fest, ... daß die sozialdemokratische Fraktion bereit ist, eher die ganze Demontage bis zu Ende gehen zu lassen. –

"Sehr gut!" und "Hört! Hört!" und lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.

Zuruf von links: "Unerhört so was!"

Gegenruf von rechts: "Ihre englischen Freunde versagen!" –

Zuruf von der SPD: "Eine politische Taktlosigkeit!" ...

Zu dieser Frage muß die Opposition Stellung nehmen.

Lebhafte Stellungnahme bei den Regierungsparteien ... –

das ist die Frage, um die es sich handelt: ... Ist sie bereit, einen Vertreter in die Ruhrbehörde

zu schicken, oder nicht?

Und wenn sie erklärt: nein, dann weiß sie auf Grund der Erklärungen, die mir der britische General Robertson abgegeben hat, daß die Demontage bis zu Ende durchgeführt wird.

Dr. Schumacher/SPD: "Das ist nicht wahr!" - ...

Gegenruf bei den Regierungsparteien. – Weitere erregte Zurufe von SPD und KPD. – Glocke des Präsidenten.

Renner/KPD: "Wo steht denn das?" –

Zurufe von links: "Sind sie noch ein Deutscher? – Sprechen sie als deutscher Kanzler? –

Dr. Schumacher: "Der Bundeskanzler der Alliierten!" ...

Präsident Dr. Köhler schließt nach der unterbrochenen Sitzung um 6.11 Uhr Dr. Schumacher gemäß der Geschäftsordnung des Bundestages für 20 Sitzungstage von den Verhandlungen des Bundestages aus.<<

Im Petersberger Abkommen vereinbarten die Bundesregierung und die westlichen Besatzungsmächte am 22. November 1949 einen teilweisen Demontagestopp. Die BRD beantragt danach den Beitritt zur internationalen Ruhrbehörde (das Ruhrstatut garantierte die langfristige wirtschaftliche Ausbeutung und politische Unterdrückung Deutschlands).

Das Ruhrstatut wurde später aufgrund des Pariser Vertrages vom 18.04.1951 am 23. Juli 1952 in die Montanunion integriert.

Die Hohe Behörde der Montanunion wurde 1967 durch Fusionsvertrag in die EG integriert.

Bei der internationalen Ruhrbehörde handelte es sich um eine Tarnorganisation des US-Imperiums. Diese geschickt getarnte Organisation - angeblich der erste Schritt zur Aussöhnung der "Erbfeinde" Deutschland und Frankreich - sollte in erster Linie die langfristige wirtschaftliche Ausbeutung und politische Unterdrückung Deutschlands garantieren.

Infolge der Tatsache, daß der Beitritt zur internationalen Ruhrbehörde gewaltsam und damit völkerrechtswidrig erpreßt wurde, war die Mitgliedschaft in den Folgegemeinschaften - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. Montanunion, EG und EU - ebenfalls von Anfang an unwirksam.

26.11.1949

Die "Neue "Zürcher Zeitung" berichtet am 26. November 1949 über die Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24./25.11.1949 (x067/228): >>Im Laufe der Debatte wurde der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Kurt Schumacher, für 20 Sitzungstage vom Bundestag ausgeschlossen, da er in einem Zwischenruf Dr. Adenauer als "Bundeskanzler der Alliierten" bezeichnet hatte.

Der Abgeordnete Adolf Arndt (SPD) nannte den Abschluß des Abkommens vom Petersberg durch den Bundeskanzler einen "autoritären Handstreich" und forderte namens der SPD-Fraktion die Bundesregierung auf, nachträglich die Zustimmung des Bonner Parlaments zum Bonner Protokoll einzuholen. Der Abschluß sei ein neues Glied in der Kette der Versuche, das Parlament auszuschalten. ... Deutschlands Beitritt zum Ruhrstatut beinhalte ein internationales Abkommen, daß nur durch einen Akt des Bundespräsidenten abgeschlossen werden dürfe.

Der SPD-Abgeordnete Erich Ollenhauer erklärte, daß versucht worden sei, mit Demontageerfolgen andere Dinge zu verschleiern ...

Bundeskanzler Dr. Adenauer verwahrte sich gegen den Vorwurf, einen zu teuren Preis für Zugeständnisse gezahlt zu haben. Wenn die Bundesregierung nicht sofort gehandelt hätte, so wäre das Demontageproblem durch den Abtransport von selbst erledigt worden.<<

01.12.1949

Das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" berichtet am 1. Dezember 1949 über die Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24./25.11.1949: >>**Benehmen wie die Schuster**

... Der Kanzler berichtete von seinem Abkommen mit den Alliierten, das für Deutschland Erleichterungen im Schiffsbau, einen Teilstop der Demontagen und Beitritt zum Ruhrstatut vor-

sieht. ...

Adenauer schritt zum Pult: "Ich stelle fest, daß die sozialdemokratische Fraktion bereit ist, eher die ganze Demontage zu Ende gehen zu lassen, als an Stelle eines Beobachters einen Vertreter in die Ruhrbehörde zu entsenden." ...

Das Barometer stieg. Adenauer schränkte die Feststellung ein: "Zu dieser Frage muß die Opposition Stellung nehmen: Ist sie bereit, einen Vertreter in die Ruhrbehörde zu schicken oder nicht? Und wenn sie erklärt, nein, dann weiß sie auf Grund der Mitteilung, die mir General Robertson gemacht hat, daß die Demontage bis zum Ende fortgeführt wird" - entweder Beitritt zum Ruhrstatut oder Fortgang der Demontagen.

Aber der abgeschwächte Vorwurf war mit größerer Schärfe und Lautstärke gesprochen worden. SPD-Zuruf: "Sprechen Sie als deutscher Kanzler?"

Schumacher: "Bundeskanzler der Alliierten!"

Tumult. Ollenhauer: "Adenauer hat ihn herausgefordert!"

Pfui von rechts, pfui von links. Die Reihen formierten sich. Ein Strom von rechts ergoß sich mit Antragswünschen auf die Präsidentenbühne. Links war der Blick für die Richtung verlorengegangen. Alte Kämpen erhofften Böses. Und trennten die Bataillone. Eins zur Führersicherung, eins zum Angriff.

Vorneweg SPD-Heiland mit drohenden Fäusten. Andere krempelten noch an ihren Ärmeln. Los ging's auf die Christlichen. Die standen schon und hielten weder die eine noch die andere Backe hin. Urdeutscher Hellwege wippte zwei Ministerzentner auf und nieder.

FDP-Oellers ließ Präsident Köhler in die Formation bimmeln. Er hatte den Antrag auf Vertagung gestellt, nachdem ein Ordnungsruf des Präsidenten gegen Schumacher ungehört verhallt war.

Das Schlachtfeld wurde geräumt. ...

Um sechs Uhr morgens fanden sich die unrasierten Streiter wieder. ...

Die SPD beriet in ihrem Fraktionssaal über das 56. Klingeln des Präsidenten hinaus. Er begann ohne SPD die neue Sitzung und bestrafte den Chef mit 20 Tagen. "Wegen der Schwere der Beleidigung. Dr. Adenauer ist eine Staatsfigur." ...<<

Der englische Sozialist Fenner Brockway schrieb später über den SPD-Politiker Kurt Schumacher (x111/18): >>Ich sehe in ihm die ganze Tragödie Deutschlands. Er verlor seinen rechten Arm im Ersten Weltkrieg. Sein Gesicht zeigt die Spuren zwölfjährigen Aufenthalts im KZ und prägt dessen physische Kennzeichen – seine Augen sind verglast, und seine Zähne wurden ihm von Gestapo-Männern aus dem Munde geschlagen. Seine Nase mutet anomal lang an, weil so wenig Fleisch auf seinen Knochen liegt, Furchen zerpflügen sein Gesicht, seine Lippen sind dünn und geradlinig, seine Schultern gebeugt, sein Körper mager, und er sieht tuberkulös aus.

Wenn ein Filmregisseur einen Menschen braucht, um das Leid zu verkörpern, so könnte er dies nicht eindrucksvoller als durch die Wahl Schumachers tun. ...<<

Die Wochenzeitung "Das Ostpreußenblatt" berichtet später (am 28. Oktober 2000) über Kurt Schumacher (x887/...): >>"**National sein ist Ehrensache!**"

... Seine Polemik kannte kaum Grenzen, so wenn er den Nationalsozialisten androhte: "Eines Tages werden wir die ganze Naziführerbande in die Irrenhäuser einsperren."

Ebenso fanatisch und häufig auch zügellos bekämpfte Schumacher die Kommunisten, für ihn "rotlackierte Doppelausgaben der Nationalsozialisten". Die Kommunistische Partei war für Schumacher "ein stehendes Heer der Sowjetunion auf deutschem Boden".

Er war bald sowohl bei der NSDAP als auch bei der KPD einer der bestgehaßten Parlamentarier.

Nachdem im Januar 1933 die NSDAP als stärkste Partei mit der Regierungsbildung beauftragt worden war, wurde im Juni Kurt Schumacher in Schutzhaft genommen, zunächst in einem

Gefängnis, dann in einem wilden KZ und schließlich im KZ Dachau festgehalten. ... Schumacher wurde krank. Er litt unter Magengeschwüren und einer Darmkrankheit ... Im März 1943 wurde er aus der Haft entlassen nach Hannover zu seiner Schwester, die ihn aufzupäppeln sich bemühte, bis sie ausgebombt wurde. ...

Schumacher: "National sein ist Ehrensache!"

An seine alten Ideen knüpfte er an und kämpfte wiederum gegen Großbesitz, der kein politischer Machtfaktor sein dürfe. Die reine Demokratie war für ihn die politische Idee der Arbeiterklasse.

Mit großer Leidenschaft wandte er sich gegen die Behauptung, das deutsche Volk trüge eine Kollektivschuld. Für ihn war die Schuld nur individuell zu verstehen. Er sah auch deutlich, daß das Versailler-Diktat-System die Lage von 1933 mit verursacht hatte. Alle Deutschen unter 30 Jahren, so forderte er, sollten von der Entnazifizierung ausgenommen werden. Von ihm ist kein Wort der heute so beliebten wie wohlfeilen Reuebekenntnisse bekannt. Selbstbewußt forderte er von den Siegermächten deutsche politische Gleichberechtigung. Nie trat er auf internationalem Parkett als Bittsteller auf.

Er forderte die Beendigung der Demontagen, so als er 1947 als erster deutscher Politiker die USA besuchte, um an einem Kongreß des Dachverbandes der Gewerkschaften ... teilzunehmen. Leidenschaftlich wies er auf den Widersinn hin, einerseits im sich anbahnenden Gegensatz zum Bolschewismus die Deutschen als Verbündete gewinnen zu wollen, andererseits ihnen aber nur Lebensmittelzuteilungen von 1.000 Kalorien pro Tag zuzubilligen. ...

In der Diskussion um das Ruhrstatut, eine von den Siegern eingerichtete Institution zur Kontrolle der gesamten deutschen Wirtschaft, kam es zu einem der explosivsten Tage im damals noch jungen Bundestag. Die SPD lehnte es ab, einen deutschen Vertreter in das Generalsekretariat zu entsenden. Adenauer beschuldigte sie daraufhin, dann seien sie schuld daran, wenn die Demontage der deutschen Fabrikanlagen fortgesetzt werde. Ein Tumult brach los. Ein oppositioneller Abgeordneter rief: "Sind Sie noch ein Deutscher?" Ein anderer: "Sprechen Sie hier als deutscher Kanzler?"

"Und dann" - so ein Chronist - "fiel das Wort mitten in die einen Moment lang abflachende Erregung, das Wort von Kurt Schumacher, leidenschaftlich, zischend, voller Verachtung: "Der Bundeskanzler der Alliierten!"

Ein Sturm brach los. Abgeordnete gingen aufeinander los, schrieten sich an, Fäuste wurden geschüttelt, Schlägereien drohten. Die Sitzung mußte unterbrochen werden. Das alles geschah am 25. November 1949 morgens um drei Uhr. Schumacher wurde für 20 Sitzungstage von den Beratungen ausgeschlossen, aber sein Wort wirkte erhellend und nachhaltig gleichsam als sein Vermächtnis bis heute fort. ...

Kurt Schumacher: "Ich erkläre: Die deutsche Sozialdemokratie hat 1945 als erster Faktor Deutschland und der Welt erklärt: Die Oder-Neiße-Linie ist unannehmbar als Grenze. Ich erkläre weiter: Keine deutsche Regierung und keine deutsche Partei kann bestehen, die die Oder-Neiße-Linie anerkennen will. Wir lehnen es ab, uns in die Politik des Nationalverrats und des Verrats an Menschheitsideen ... verstricken zu lassen." <<

Die Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung" berichtet später (am 21. November 2008) über das Petersberger Abkommen (x887/...): >>**Westbindung gegen wirtschaftliche Vorteile**

Vor 60 Jahren unterzeichneten Adenauer und die Alliierten Hohen Kommissare das Petersberger Abkommen

Vor 60 Jahren hatten der deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer und die Vereinigten Staaten von Amerika ein wichtiges gemeinsames Ziel. Beide wollten die Westbindung der Bundesrepublik einschließlich Teilnahme an der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, Europarat und Marshallplan.

Und wie Adenauer hatten auch die USA ein Interesse daran, daß der amtierende Bundeskanzler im Amt blieb. Mit der Alternative, Oppositionsführer Kurt Schumacher, war die geplante Westbindung nämlich kaum zu erreichen. Der sozialdemokratische, patriotische Westpreuße wollte ein sozialistisches, unabhängiges, geeintes Deutschland. Die Bindung an den "kapitalistischen Westen" lehnte er ab, weil sie - zumindest in seinen Augen - zum einen analog zur Ostbindung der DDR die Vereinigung der beiden deutschen Staaten erschwerte und zum anderen der Bundesrepublik ihre vermeintliche Wahlfreiheit zwischen Sozialismus und Kapitalismus nahm.

Adenauer wußte, daß seine Politik der Westbindung in der Bundesrepublik nur politisch mehrheitsfähig und damit durchsetzbar war, wenn sie mit einer Verbesserung der Lebenssituation seiner Mitbürger einherging. Schon aus diesem Grunde mußte er sich für eine Lockerung des Besatzungsregimes mit seinen Demontagen und Beschränkungen etwa der Werftindustrie einsetzen. In den USA sah man durchaus ein, daß man den Bundesbürgern materielle Anreize bieten mußte, wollte man sie als Verbündete in der bipolaren Ordnung mit der Sowjetunion gewinnen.

Abgesehen davon, daß es fünf Jahre nach dem Völkerringen in den USA durchaus noch Resentiments gegen Deutsche gab, wollten die US-Amerikaner es allerdings verhindern, in dieser Frage von der Bundesregierung gegen ihre Verbündeten und Mitbesatzungsmächte Großbritannien und Frankreich ausgespielt zu werden. Entsprechend reserviert war ihr Entgegenkommen gegenüber der Bundesregierung.

Im Prinzip stellten sich vor 60 Jahren die drei Westmächte zu der in Aussicht stehenden Stärkung der Bundesrepublik genauso wie 40 Jahre später. Die europäischen Mächte Großbritannien und Frankreich reagierten mit Angst. 1949 wurde die Fortsetzung der wirtschaftlich-industriellen Knebelung der Bundesrepublik von Frankreich aus sicherheitspolitischen Gründen gewünscht, damit Deutsche in Feldgrau "nicht ein viertes Mal in hundert Jahren" auf französischem Boden stünden, und von den Briten aus wirtschaftspolitischen, um die deutsche Konkurrenz auf den Weltmärkten nicht zu groß werden zu lassen.

Die USA hingegen reagierten 1949 wie 1989 mit der Souveränität einer Supermacht. Ihnen schien die Bundesrepublik weder sicherheitspolitisch noch wirtschaftspolitisch gefährlich werden zu können. In den USA wußte man 1949 wie 1989, daß eine Stärkung der Bundesrepublik die Stärkung des von ihnen selbst geführten westlichen Lagers bedeutete, sofern denn die Westbindung der Bundesrepublik sichergestellt wäre.

Ein Pfand war den US-Amerikanern dabei das wenige Wochen vor der Verkündung des Grundgesetzes beschlossene Ruhrstatut, das der Bundesrepublik die alleinige Verfügungsgewalt über das wirtschaftliche Herz Deutschlands, wenn nicht gar Europas, das Ruhrgebiet, vorenthielt. Gemäß diesem von den Westalliierten und den Beneluxstaaten beschlossenen Statut sollte eine von den Unterzeichnerstaaten und Deutschland beschickte Ruhrbehörde das Aufsichtsrecht über die westdeutsche Schwerindustrie ausüben.

Von der Bundesregierung erwarteten die Besatzungsmächte nun, daß sie wie die Signatarstaaten Vertreter in die Behörde entsandte und sie damit anerkannte. Für Schumacher war das genauso wie die gemeinsame Mitgliedschaft mit dem Saarland im Europarat Verrat - und Adenauer ein "Bundeskanzler der Alliierten", denn dieser setzte die Mitarbeit in der Ruhrbehörde wie den Beitritt zum Europarat durch.

Im Gegensatz zu den Franzosen und Briten, aber ähnlich wie die US-Amerikaner verband der Kanzler mit der Ruhrbehörde die Hoffnung, daß von diesem Instrument der einseitigen Diskriminierung der Bundesrepublik eine westeuropäische Integration gleichberechtigter Staaten ausgehen könne. Erleichtert wurde der Bundesregierung die Entscheidung zur Mitarbeit in der Ruhrbehörde durch diverse, insbesondere wirtschaftliche und damit für den Volkswohlstand bedeutende Erleichterungen des Besatzungsregimes: Die Demontagen wurden eingeschränkt,

die Beschränkungen im Schiffbau gelockert und die Errichtung von Konsulaten in den westlichen Ländern genehmigt.

Festgezurrt und verbindlich gemacht wurden diese ersten Schritte der Bundesrepublik Richtung Westbindung und die Gegenleistungen der Besatzer durch das Petersberger Abkommen. Vor 60 Jahren, am 22. November 1949, unterzeichneten der deutsche Bundeskanzler auf der einen Seite sowie die drei Alliierten Hohen Kommissare Sir Brian Hubert Robertson, André Francois-Poncet und John Jay McCloy auf der anderen diese erste frei ausgehandelte Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und ihren Besatzungsmächten auf dem Petersberg, dem Sitz der Alliierten Hohen Kommission.<<

Die westlichen Siegermächte erteilen den Gründungsauftrag für die Bundesrepublik Deutschland

15.07.1946

Karl Geiler (1878-1953, Ministerpräsident von Groß-Hessen) erklärt am 15. Juli 1946 in Wiesbaden (x111/192): >>Das neue Deutschland muß sich aus einer Mehrzahl größerer Länder zusammensetzen, die unter sich gleichrangig sind, also ohne irgendeine Hegemonie eines Landes. ...<<

02.08.1946

Die Tageszeitung "Die Welt" berichtet am 2. August 1946 über die bevorstehenden Gemeinde-, Provinzial- und Länderwahlen in den Westzonen (x111/200): >>Die Aufgabe, vor der wir heute stehen, ist, den Übergang vom Führerprinzip zur Demokratie so deutlich wie möglich zu machen.

Nicht ein selbstherrlicher einzelner, nicht eine machtlüsterne Clique von Abenteurern und Verbrechern soll über das Schicksal des Volkes bestimmen.

Das Volk selbst soll seine Stimme erheben. Es soll wahrhaft wählen. Und nach seinem Willen soll regiert werden.<<

16.08.1946

Der US-Politikwissenschaftler James K. Pollock (1898-1968, von 1945-46 Sonderberater der US-Militärregierung) erklärt am 16. August 1946 vor dem Länderrat (x111/205): >>... Im neuen Deutschland muß die Macht der Behörden geschwächt werden, wenn das Volk zum Kontrollorgan der Regierung werden soll.

Nach meiner Ansicht muß Deutschland politisch wie auch verwaltungsmäßig dezentralisiert werden, wenn dem Volk die Möglichkeit gegeben werden soll, seinen Einfluß auf die Staatsführung geltend zu machen.<<

08.10.1946

Die Tageszeitung "Die Welt" berichtet am 8. Oktober 1946 über die neuen Verfassungen der Länder (x111/225): >>Die Entwürfe zeichnen sich dadurch aus, daß sie die demokratischen Spielregeln wiederherstellen und bemüht sind, die Lehren aus dem Zusammenbruch der Weimarer Republik zu ziehen. ...

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Weg vom Schreibtisch des Referenten zur dritten Lesung in den Vorparlamenten durch eine steigende Reichsfreundlichkeit gekennzeichnet ist, die trotz aller föderalistischen Grundhaltung dem Vorwurf des Partikularismus ausweichen will. Der Kurs auf einen kommenden deutschen Bundesstaat ist besonders bei den Debatten um die Rechtsstellung der Länder, um die Einrichtung eines Senates und des Amtes eines Staatspräsidenten deutlich geworden.<<

07.06.1947

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt/Main schreibt am 7. Juni 1947 (x111/326): >>... Seitdem ich an der Spitze der Frankfurter Stadtverwaltung stehe, wurde das Wort "Hauptstadt" für Frankfurt niemals gebraucht und überhaupt jede Äußerung vermieden, als werde im

gegenwärtigen Zustand der Ungeklärtheit der Form und des Umfanges eines künftigen Deutschlands die Frage einer Hauptstadt überhaupt zur Debatte gestellt.

Als offensichtlich wurde, daß die britische und amerikanische Militärregierung sich zu einer räumlichen Zusammenfassung der Zweizonenorgane entschlossen haben, hat Frankfurt sich in keiner Weise darum bemüht, Sitz dieser Behörden zu werden, obwohl es wahrlich allen Grund hätte, auf die ständige Benachteiligung hinzuweisen, die diese Stadt seit 1866 sowohl im kaiserlichen wie im nazistischen Deutschland erfahren hat.

Frankfurt war stets eine deutsche Stadt und eine Reichsstadt. Seine Geschichte verpflichtet es, das Allgemeininteresse über das eigene Interesse zu stellen. Seine politische Funktion gebietet ihm aber auch, sich höheren Anforderungen nicht zu verschließen. Von diesen Erwägungen wird die Frankfurter Kommunalpolitik bestimmt.<<

25.06.1947

Der Frankfurter Oberbürgermeister erklärt am 25. Juni 1947 anlässlich der ersten Sitzung des Zweizonen-Wirtschaftsrates in der Frankfurter Universität (x111/335-336): >>... Wenn ich Sie in dieser Stunde als Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt im Namen von Magistrat und Bürgerschaft herzlich willkommen heiße, so fällt es mir leicht, eine Fülle geistiger Beziehungen herzustellen zwischen Ihrer künftigen Arbeit und unserer Stadt, die nunmehr die Ehre haben wird, für solche Arbeit den Rahmen abzugeben.

Sie sind die frei und demokratisch gewählten Vertreter deutscher Länder. Die Parlamente dieser Länder haben Sie hierher entsandt und Ihnen den Auftrag erteilt, in ihrem Namen hier zu handeln und zu verhandeln. Und man hat Ihrer Institution ein großes wirtschaftliches Ziel gesteckt.

Es soll von nun an die Aufgabe des deutschen Zweizonen-Wirtschaftsrates sein, die ökonomischen und rechtlichen Grundlagen für das gesamte Wirtschafts- und Gesellschaftsleben der beiden Zonen zu legen.

Demokratische Volksvertretung aber und Organisation wirtschaftlicher Verhältnisse durch gemeinsame Beratung – das sind zwei Prinzipien, die in der Frankfurter Tradition von jeher achtungsvolle Geltung besaßen.

Frankfurt, die alte Reichs- und Krönungsstadt, galt einst nicht mit Unrecht als ein reiches Gemeinwesen, dessen Bürger im wirtschaftlichen Leben Europas, weit über die deutschen Grenzen hinaus, den Ruf ihrer Stadt fest begründet hatten. Und Frankfurt war, nicht zum wenigsten dank dieser wirtschaftlichen Ursachen, auch eine Stadt, die demokratische Tradition hochzuhalten mußte.

Seien Sie daher im Namen dieser demokratisch-parlamentarischen Überlieferung und als Träger so großer Aufgaben der wirtschaftlichen Organisation in Frankfurt willkommen!<<

24.11.1947

Während einer Tagung des Zonenbeirates in Hamburg spricht Konrad Adenauer am 24. November 1947 über die Bildung eines westdeutschen Staates (x156/54-55): >>Morgen, am 25. November, tritt die Londoner Konferenz zusammen.

Diese Konferenz ist in erster Linie einberufen, um über deutsche Schicksalsfragen zu entscheiden. Deutschland ist nicht vertreten auf dieser Konferenz.

Wir, die wir heute am Tage vor diesem Zusammentreffen uns hier zusammengefunden haben, erfüllen eine Gewissenspflicht und darüber hinaus eine Herzenspflicht, wenn wir den in London versammelten Mächten zurufen, daß das gesamte deutsche Volk sich darin einig ist, daß es die deutsche Einheit erhalten will.

Ich glaube, daß das gesamte deutsche Volk sich auch in der Überzeugung einig ist, daß die Zerreißung und Verstümmelung Deutschlands für die deutsche Frage und für das Schicksal Europas, für die Zukunft Europas in gleicher Weise bedeutungsvoll sein würden.

Was wir Deutschen - ich glaube, auch darin sind wir einer Meinung - wollen, ist, daß die Zo-

nengrenzen verschwinden, ist, daß Deutschland unter eine Kontrollinstanz gestellt wird, das ist weiter das Verlangen, daß diese Instanz sich auf die Kontrolle beschränkt und nicht eine Verwaltung ausübt, das ist weiter die Forderung, daß die deutschen Gesetze in Zukunft nicht mehr der Genehmigung, das heißt der einstimmigen Zustimmung der in der Kontrollinstanz vertretenen Mächte bedürfen, sondern daß die Gesetze automatisch dann in Kraft treten, wenn nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist ein einstimmiges Veto der kontrollierenden Instanz vorliegt.

Man hat sich in den letzten Monaten angeschickt, den deutschen Stellen mehr Kompetenzen zu geben. Aber man muß sich darüber klar sein, daß das, was bisher eingeräumt ist, bei weitem nicht genügt. ...

Was wir an die Londoner Konferenz noch weiter richten, das ist die dringende Bitte, nun endlich dem deutschen Volke den Wiederaufbau Deutschlands unter eigener Verantwortung in die Hände zu geben. ...

Wir legen in der zukünftigen Verfassung noch auf zwei Dinge entscheidenden Wert: einmal auf die Schaffung eines Staatsgerichtshofes.

Diesen Staatsgerichtshof müssen wir unabhängig machen, so denkbar unabhängig, wie das überhaupt möglich ist. Dieser Staatsgerichtshof soll die Aufgabe haben, einmal die Zentralgewalt zu schützen vor Ungehorsam oder Übergriffen der Länder. Umgekehrt soll dieser Staatsgerichtshof auch die Aufgabe haben, die Länder zu schützen gegenüber Übergriffen seitens der Zentralgewalt.

Dieser Staatsgerichtshof soll weiter die Aufgabe haben, einem jeden Einwohner Deutschlands den nötigen Schutz zu gewähren gegen Beeinträchtigung der ihm verfassungsmäßig zugesicherten Grundrechte. Auch das ist eine absolute Notwendigkeit. Es gibt nicht nur eine Diktatur eines einzelnen, es kann auch eine Diktatur einer parlamentarischen Mehrheit geben, und davor wollen wir einen Schutz haben in der Form des Staatsgerichtshofes. Auch darin wollen wir aus den Erfahrungen lernen, die wir 1933 gemacht haben.

Ehe eine neue Verfassung das Licht des Tages erblicken wird, wünschen wir ein Statut, das sowohl der Besatzung die Rechte und die Pflichten gibt, die sie haben muß, das den Deutschen ebenfalls ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte zuweist.

Für uns ist die Auffassung unerträglich, die in einem Brief an den Oberbürgermeister von Essen zum Ausdruck gebracht worden ist, und zwar über die Rechte der Besatzung. ...

In diesem Brief, den ich erwähnte, ist weiter ausgeführt, daß die Alliierten in Deutschland die gesamte staatliche Macht übernommen hätten, und dann findet sich der Satz, der nach unserer Auffassung niemals mehr wiederholt werden darf, es findet sich der Satz, daß das Recht der Alliierten seine Grenzen nur am eigenen Willen finde. (Hört, hört!)

Das ist für uns untragbar, das sind Worte, wie wir sie niemals wieder zu hören geglaubt haben (Zwischenruf: Sehr gut).

Es ist nicht gesagt: "Grenzen an der Menschlichkeit" oder etwas Derartiges, sondern "am eigenen Willen".

Ich möchte glauben, daß der Verfasser dieses Satzes sich nicht klar darüber gewesen ist, was er da niedergeschrieben hat. Denn das ist Absolutismus, wie er in den schlimmsten Zeiten des absolutistischen Regimes niemals ausgesprochen ist. ...<<

01.01.1948

Die Wochenzeitung "DIE ZEIT" berichtet am 1. Januar 1948 über die Absicht der westlichen Siegermächte, einen westdeutschen Staat zu gründen (x112/429): >>... Nur auf ein solches Kerndeutschland, das seiner Idee nach von Beginn an das ganze Deutschland wäre, ließe sich ein politischer Wille richten, der das Recht nicht preis gibt.

Und wo könnte es gelegen sein?

Dort und nur dort, wo die größten Möglichkeiten deutsch zu sein, gegeben wären.<<

Der "Rheinische Merkur" berichtet am 1. Januar 1948 über das geteilte Deutschland (x112/429): >>So wie Deutschland in seiner Gesamtheit eine Funktion des europäischen Schicksals geworden ist, so auch in seinen Teilen.

Es gibt für das westelbische Deutschland keinen anderen Trost, als daß es im Machtbereich von Staaten belassen ist, mit denen es seine geistige Tradition, seine Ansichten von Freiheit und Recht, von Demokratie und Selbstverwaltung gemeinsam hat. Ihm ist trotz aller räumlichen Begrenzung die Aussicht geblieben, seine geschichtliche Linie fortsetzen zu können. ...<<

09.01.1948

Konrad Adenauer erklärt am 9. Januar 1948 vor der Presse (x112/434): >>Der Länderrat bedarf in mehrfacher Hinsicht eine Änderung.

Es ist nicht richtig, daß so kleine Staaten wie Bremen ebenso zwei Vertreter wie beispielsweise Bayern oder Nordrhein-Westfalen mit 13 Millionen Einwohnern haben. ...<<

19.05.1948

Konrad Adenauer erklärt am 19. Mai 1948 während einer Sitzung des CDU-Zonenausschusses in Bad Meinberg/Lippe (x112/515): >>Die weltanschauliche Grundlage der Partei muß unbedingt erhalten bleiben. Nirgendwo ist eine Verteidigung der christlichen Weltanschauung nach wie vor so notwendig wie bei uns in Deutschland. ...

Die Forderung auf Rückgabe der Ostgebiete müssen wir nach wie vor nachdrücklich stellen und aufrechterhalten, weil ohne die Ostgebiete das übrige Deutschland, abgesehen von der Flüchtlingsfrage, wirtschaftlich derart gelagert ist, daß es sowohl für die Deutschen selbst, aber auch für das übrige Westeuropa kaum tragbar ist. ...

So sehr wir den Marshallplan und die Hilfe begrüßen, so glaube ich doch, daß der Marshallplan nur eine Ankurbelung ist, die nicht ewig weiterlaufen wird. Wir Deutschen werden selbst die Hauptarbeit tragen müssen, um unser Volk wieder in die Höhe zu bringen. ...

Den Gedanken einer europäischen Föderation kann man nicht ernst genug nehmen und die Bedeutung schlechterdings nicht unterschätzen. Eine solche europäische Föderation würde ein Gefühl der Sicherheit geben, auch den westlichen Nachbarn Deutschlands, den Franzosen, Holländern, Belgiern und Luxemburgern, in denen immer noch eine große Angst vor den Deutschen herrscht. Man befürchtet mit Recht, wenn Westdeutschland der Kopf Rußlands werden würde, dann wäre es um Westeuropa geschehen. ...

Wenn man sich dieses Zukunftsbild einer westeuropäischen Föderation vor Augen hält, bestehend aus England, Frankreich, Italien und den Beneluxstaaten und Westdeutschland, mit den kolonialen Hilfsquellen Afrikas, Indonesiens, Niederländisch-Indiens usw., dann wird man zugeben, daß hier die Möglichkeit gegeben ist, daß eine dritte Macht auf der Erde entsteht, die zwar den ganz großen Mächten wie den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Sowjetrußland nicht gleichwertig ist, aber doch immerhin so stark und so groß ist, daß jeder von den beiden, wenn sie in einen Kampf miteinander geraten sollten, daran denken müßte, wie wird sich diese dritte Macht verhalten. ...<<

02.06.1948

Die Londoner Sechsmächte-Konferenz (20. April bis 2. Juni 1948) endet mit der Empfehlung, Deutschland am Wiederaufbau Europas zu beteiligen sowie die Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle des Ruhrgebietes und die Bildung eines westdeutschen Staates anzustreben (x156/55-56): >>Es wurde eine Übereinstimmung erzielt, die Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle des Ruhrgebietes zu empfehlen, in der die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Benelux-Länder und Deutschland vertreten sein sollen.

Die Errichtung dieser Behörde bedeutet keine politische Abtrennung des Ruhrgebietes von Deutschland. Vorgesehen ist jedoch die Kontrolle über die Verteilung der Kohlen-, Koks- und

Stahlproduktion der Ruhr, um einerseits zu verhindern, daß die industrielle Konzentration in diesem Gebiet zu einem Aggressionsmittel wird, und andererseits zu gewährleisten, daß die Produktion allen am europäischen Wirtschaftsprogramm teilnehmenden Ländern einschließlich Deutschlands zugute kommt. ...

Weiter wurde die Frage der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Organisation Deutschlands von allen Delegationen beraten. Die Delegierten erkennen an, daß es bei Berücksichtigung der augenblicklichen Lage notwendig ist, dem deutschen Volk Gelegenheit zu geben, die gemeinsame Grundlage für eine freie und demokratische Regierungsform zu schaffen, um dadurch die Wiedererrichtung der deutschen Einheit zu ermöglichen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt zerrissen ist.

Auf Grund dieser Sachlage sind die Delegationen zu dem Schluß gekommen, daß das deutsche Volk jetzt in den verschiedenen Ländern die Freiheit erhalten soll, für sich die politischen Organisationen und Institutionen zu errichten, die es ihm ermöglichen werden, eine regierungsmäßige Verantwortung soweit zu übernehmen, wie es mit den Mindestanforderungen der Besetzung und Kontrolle vereinbar ist, und die es ihm schließlich auch ermöglichen werden, die volle Verantwortung zu übernehmen.

Die Delegationen sind der Ansicht, daß die Bevölkerung in den Ländern die Ausarbeitung einer Verfassung wünscht, die Bestimmungen enthält, die von allen deutschen Ländern angenommen werden können, sobald die Umstände es zulassen. Die Delegationen sind daher übereingekommen, ihren Regierungen zu empfehlen, daß die Militärgouverneure eine gemeinsame Sitzung mit den Ministerpräsidenten der Westzonen Deutschlands abhalten sollen. Auf dieser Sitzung werden die Ministerpräsidenten Vollmacht erhalten, eine verfassunggebende Versammlung zur Ausarbeitung einer Verfassung einzuberufen, die von den Ländern zu genehmigen sein wird.

Die Abgeordneten dieser verfassunggebenden Versammlung werden von den einzelnen Ländern nach Bestimmungen ernannt werden, die von den einzelnen Länderparlamenten selbst festgelegt werden.

Diese Verfassung soll so beschaffen sein, daß sie es den Deutschen ermöglicht, ihren Teil dazu beizutragen, die augenblickliche Teilung Deutschlands wieder aufzuheben, allerdings nicht durch die Wiedererrichtung eines zentralistischen Reiches, sondern mittels einer föderativen Regierungsform, die die Rechte der einzelnen Staaten angemessen schützt und gleichzeitig eine angemessene zentrale Gewalt vorsieht und die Rechte und Freiheiten des Individuums garantiert.

Wenn die Verfassung, die von der verfassunggebenden Versammlung vorbereitet wird, nicht gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, werden die Militärgouverneure die Bevölkerung in den betreffenden Staaten zur Ratifizierung ermächtigen.

Bei der Zusammenkunft mit den Militärgouverneuren sind die Ministerpräsidenten ermächtigt, die Grenzen der verschiedenen Staaten zu überprüfen, um zu entscheiden, welche Veränderungen den Militärgouverneuren vorgeschlagen werden könnten, damit ein endgültiges System geschaffen wird, das für die Bevölkerung zufriedenstellend ist. ...<<

Der nordamerikanische Historiker John Gimbel (1922-1992) schreibt später über die Hintergründe dieser "Londoner Empfehlung" (x156/54): >>Die Art, in der die Londoner Empfehlung zur Bildung einer westdeutschen Regierung erfüllt wurde, zeigt also, daß die demokratischen Ideen hinter alliierten Interessen zurückstehen mußten und daß die Alliierten auf bestimmten Bedingungen, Strukturen und Machtverhältnissen bestanden, die die Deutschen vielleicht aus freien Stücken akzeptiert hätten, vielleicht aber auch nicht.

Diese Unnachgiebigkeit hat ihre besondere Bedeutung, weil sich daraus ersehen läßt, daß die alliierte Entscheidung, die Bonner Regierung zu errichten, nicht wesentlich von den bisher in der Besatzungspolitik geltenden Grundsätzen und Bemühungen abwich. Die Ereignisse der

Jahre 1948 und 1949 sind daher die Fortführung einer bestimmten politischen Linie und nicht ein Bruch. Sie stellen in gewissem Sinne nur ein weiteres Experiment dar, einen weiteren pragmatischen Versuch, mit Hilfe einer deutschen Auftragsregierung fundamentale Ziele der Alliierten zu verwirklichen.

Die Entscheidung, eine westdeutsche Regierung zu errichten, war nicht mit der Freigabe von Interessen verbunden. Es läßt sich vielmehr nachweisen, daß die Anstrengungen, bestimmte alliierte Ziele und Bemühungen weiter zu verfolgen, noch verstärkt wurden. ...<<

10.06.1948

Die Tageszeitung "Die Welt" berichtet am 10. Juni 1948 über die Gründung eines westlichen Staates (x112/525): >>... Können und sollen die Deutschen der Westzone den entscheidenden Schritt der Bildung einer eigenen Westregierung als Weg zu einer späteren Regierung für ganz Deutschland fordern und fördern?

01.07.1948

Die westlichen Militärgouverneure übergeben den 11 Ministerpräsidenten der 3 Westzonen am 1. Juli 1948 in Frankfurt die Richtlinien der Londoner Empfehlungen und beauftragen sie, einen Parlamentarischen Rat zu bilden, um eine Verfassung auszuarbeiten.

Die übergebenen Dokumente (sog. "Frankfurter Dokumente") vom 1. Juli 1948 enthalten den Gründungsauftrag für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Richtlinien für die Verfassung, Aufforderung zur Überprüfung der Ländergrenzen und Grundsätze eines Besatzungsstatus (x101/197-198): >>WORTLAUT DER VON DEN MILITÄRGOUVERNEUREN DEN ELF MINISTERPRÄSIDENTEN IN FRANKFURT AM MAIN ÜBERGEBENEN DOKUMENTE

a) Dokument Nr. I

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. Die Abgeordneten zu dieser Versammlung werden in jedem der bestehenden Länder nach dem Verfahren und Richtlinien ausgewählt, die durch die gesetzgebende Körperschaft in jedem dieser Länder angenommen werden.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten zur Verfassunggebenden Versammlung wird bestimmt, indem die Gesamtzahl der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung durch 750.000 oder eine ähnliche von den Ministerpräsidenten vorgeschlagene und von den Militärgouverneuren gebilligte Zahl geteilt wird. Die Anzahl der Abgeordneten von jedem Land wird im selben Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung stehen, wie seine Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung der beteiligten Länder.

Die Verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentral-Instanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.

Wenn die Verfassung in der von der Verfassunggebenden Versammlung ausgearbeiteten Form mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht, werden die Militärgouverneure ihre Vorlage zur Ratifizierung genehmigen. Die Verfassunggebende Versammlung wird daraufhin aufgelöst. Die Ratifizierung in jedem beteiligten Land erfolgt durch ein Referendum, das eine einfache Mehrheit der Abstimmenden in jedem Land erfordert, nach von jedem Land jeweils anzunehmenden Regeln und Verfahren.

Sobald die Verfassung von zwei Dritteln der Länder ratifiziert ist, tritt sie in Kraft und ist für alle Länder bindend. Jede Abänderung der Verfassung muß künftig von einer gleichen Mehr-

heit der Länder ratifiziert werden. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verfassung sollen die darin vorgesehenen Einrichtungen geschaffen sein.

b) Dokument Nr. II

Die Ministerpräsidenten sind ersucht, die Grenzen der einzelnen Länder zu überprüfen, um zu bestimmen, welche Änderungen sie etwa vorzuschlagen wünschen. Solche Änderungen sollten den überlieferten Formen Rechnung tragen und möglichst die Schaffung von Ländern vermeiden, die im Vergleich mit anderen Ländern zu groß oder zu klein sind.

Wenn diese Empfehlungen von den Militärgouverneuren nicht mißbilligt werden, sollten sie zur Aufnahme durch die Bevölkerung der betroffenen Gebiete spätestens zur Zeit der Auswahl der Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung vorgelegt werden.

Bevor die Verfassungsgebende Versammlung ihre Arbeiten beendet, werden die Ministerpräsidenten die notwendigen Schritte für die Wahl der Landtage derjenigen Länder unternehmen, deren Grenzen geändert worden sind, so daß diese Landtage sowie die Landtage der Länder, deren Grenzen nicht geändert worden sind, in der Lage sind, die Wahlverfahren und Bestimmungen für die Ratifizierung der Verfassung festzusetzen.

c) Dokument Nr. III

Die Schaffung einer verfassungsmäßigen deutschen Regierung macht eine sorgfältige Definition der Beziehungen zwischen dieser Regierung und den Alliierten Behörden notwendig.

Nach Ansicht der Militärgouverneure sollten diese Beziehungen auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

A. Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besetzung sicherzustellen. Solche Zuständigkeiten sind diejenigen, welche nötig sind, um die Militärgouverneure in die Lage zu setzen:

a) Deutschlands auswärtige Beziehungen vorläufig wahrzunehmen und zu leiten.

b) Das Mindestmaß der notwendigen Kontrollen über den deutschen Außenhandel und über innenpolitische Richtlinien und Maßnahmen, die den Außenhandel nachteilig beeinflussen könnten, auszuüben, um zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen, welche die Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland eingegangen sind, geachtet werden und daß die für Deutschland verfügbar gemachten Mittel zweckmäßig verwendet werden.

c) Vereinbarte oder noch zu vereinbarende Kontrollen, wie zum Beispiel in bezug auf die Internationale Ruhrbehörde, Reparationen, Stand der Industrie, Dekartellisierung, Abrüstung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben.

d) Das Ansehen der Besatzungstreitkräfte zu schützen und sowohl ihre Sicherheit als auch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse innerhalb bestimmter zwischen den Militärgouverneuren vereinbarten Grenzen zu gewährleisten.

e) Die Beachtung der von ihnen gebilligten Verfassungen zu sichern.

B. Die Militärgouverneure werden die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen, falls ein Notstand für die Sicherheit bedroht, und um nötigenfalls die Beachtung der Verfassungen und des Besatzungsstatutes zu sichern.

C. Die Militärgouverneure werden die oben erwähnten Kontrollen nach folgendem Verfahren ausüben:

a) Jede Verfassungsänderung ist den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.

b) Auf den in Absätzen a) und e) zu Paragraph A oben erwähnten Gebieten werden die deutschen Behörden den Beschlüssen oder Anweisungen der Militärgouverneure Folge leisten.

c) Sofern nicht anders bestimmt, insbesondere bezüglich der Anwendung des vorhergehenden Paragraphen b), treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen

werden.

Die Beobachtung, Beratung und Unterstützung der föderativen Regierung und der Länderregierungen bezüglich der Demokratisierung des politischen Lebens, der sozialen Beziehungen und der Erziehung werden eine besondere Verantwortlichkeit der Militärgouverneure sein. Dies soll jedoch keine Beschränkungen der diesen Regierungen zugestandenen Vollmachten auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bedeuten.

Die Militärgouverneure ersuchen die Ministerpräsidenten, sich zu den vorstehenden Grundsätzen zu äußern. Die Militärgouverneure werden daraufhin diese allgemeinen Grundsätze mit von ihnen etwa genehmigten Abänderungen der Verfassunggebenden Versammlung als Richtlinien für deren Vorbereitung der Verfassung übermitteln und werden die von ihr etwa dazu vorgebrachten Äußerungen entgegennehmen.

Wenn die Militärgouverneure Ihre Zustimmung zur Unterbreitung der Verfassung an die Länder ankündigen, werden sie gleichzeitig ein diese Grundsätze in ihrer endgültig abgeänderten Form enthaltendes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im klaren ist, daß sie die Verfassung im Rahmen dieses Besatzungsstatutes annimmt.

Beilage zu Dokument Nr. III

Beauftragte der Militärgouverneure werden bereit sein, die Ministerpräsidenten und die Verfassunggebende Versammlung in allen Angelegenheiten, die diese vorzubringen wünschen, zu beraten und zu unterstützen.<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schreibt später über die Nachkriegspolitik der westlichen Siegermächte (x068/278-280): >>... Hinsichtlich der Deutschland-Politik nach dem Zweiten Weltkrieg zeigten sich die Alliierten zunächst gespalten. Die einen waren gegen, die anderen für den Wiederaufbau des Landes. Jahrelang herrschte ein übles Durcheinander.

Ursprünglich wollte man Deutschland nach dem Krieg vollständig entmilitarisieren. Man wollte es zerstückeln und ganz klein machen, schon um selber, ungestört, ganz groß, noch größer werden zu können.

Finanzminister Henry Morgenthau und sein Unterstaatssekretär Harry Dexter White hatten deshalb einen vorzüglichen Plan ausgearbeitet, der nicht von ihnen, sondern von zwei rassereinen Deutschen stammte, aber dann der "Morgenthau-Plan" hieß. Danach sollte Deutschland ein Bauernstaat werden - die Russen gaben wenigstens einen Arbeiter- und Bauernstaat vor -, und die Deutschen sollten, so Präsident Roosevelt, immerhin aus "Suppenküchen" ernährt werden. Menschenfreundlicher ging's kaum noch.

Dann aber war den Amis ein solch großer Kartoffelacker an der Grenze zum Osten zu riskant. Die Revitalisierung des Ruhrgebiets und das Mitmischen dabei schienen Erfolg versprechender. So milderte man, stets zum eigenen Vorteil, versteht sich, den Morgenthau-Plan so lange, bis von allerlei Plänen, einer Art "Roosevelt-Plan", einem "Churchill-Plan" und anderen Eingriffen schließlich die Direktive JCS 1067 übrig blieb, die Richtlinie für Eisenhowers Besatzungspolitik: Entmilitarisierung, Entnazifizierung und Aufteilung in vier Zonen.

Zuletzt wollte Eisenhower "starke Alliierte". Man erkannte die Nützlichkeit der Besiegten, konnte sie zum Puffer gegen die roten Teufel machen, zum "Bollwerk", so McCloy, "gegen die Sowjetunion": auch, wenn es denn sein mußte, zum Schlachtfeld. Die Deutschen hatten Erfahrung in derlei, und diese Erfahrung ließ sich nutzen.

Ergo entstanden sowohl der "Eiserne Vorhang" wie die "Bundesrepublik Deutschland" zuerst in amerikanischen Köpfen. Das eine wie das andere ist ihr Erzeugnis. Die Amerikaner befahlen, die Deutschen führten aus: die "Währungsreform" im Sommer 1948, die Konstituierung des "Parlamentarischen Rates" im Herbst desselben Jahres, das "Grundgesetz" am 23. Mai 1949. Nichts geschah ohne Billigung der Sieger.

Und Kurt Schumacher sagte selbstverständlich die Wahrheit, als er Adenauer den "Kanzler

der Alliierten" nannte, worauf sich ein Sturm der Entrüstung erhob, wie immer nach dem Aussprechen einer unangenehmen Tatsache.

Ein Befürworter der Demontage Deutschlands war zunächst der erste Militärgouverneur und frühere Stellvertreter General Eisenhowers, General Lucius D. Clay. Aber die amerikanische Geschäftswelt war anderer Auffassung und hatte ihre Leute natürlich auch in der Militärverwaltung. Ihre Wirtschaftsabteilung leitete damals General William H. Draper, vordem Unterstaatssekretär im US-Kriegsministerium.

Der General, jetzt eine Art Wirtschaftsminister für Deutschland, vertrat die Interessen der Bank Dillon, Read & Comp., deren Vizepräsident er einst gewesen, wobei er 1944 sogar in eine Anklage des Generalstaatsanwalts verstrickt war, die man jedoch für alle Zeiten niederschlug. Anders als Clay wünschte er selbstverständlich, wie die amerikanische Industrie überhaupt, die Aufrüstung Deutschlands. Clay aber wollte eher seinen Abschied nehmen, "als dem Ansinnen der Manufacturers zu entsprechen".

Doch als sich Amerika fürs Aufrüsten entschied, nahm Clay seinen Abschied nicht, sondern beugte sich dem Mammon und vollzog die Wünsche der Manufacturers. Clay war dem Druck mancher Seite ausgesetzt, auch dem eines guten Bekannten General Drapers, dem von McCloy, Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, Berater mehrerer Präsidenten, schließlich selber Hochkommissar in Deutschland und ohne Zweifel der kompetente Mann, der besonders die Interessen Rockefellers wahrnahm, darüber hinaus aber enge Kontakte zu fast allen großen US-Banken hatte, wie er denn selbst, ehe er Hochkommissar wurde, Präsident der Weltbank gewesen ist.

Noch bevor Marshall seine Hilfe gestartet, waren schon die Türkei und Griechenland in einen gewissen Dollargenuß gekommen: die Türkei zu 150 Millionen, Griechenland zu 250 Millionen Dollar - und beide Staaten banden schließlich als Stützpfiler der NATO, 26 Divisionen des Warschauer Pakts.

Auf der Türkei ruhte Stalins Auge wegen der großen strategischen Bedeutung der Dardanellen für Rußland. Und in Griechenland, wo Churchill in einer dreißigtägigen Straßenschlacht in der Athener Innenstadt alle antimonarchisch eingestellten Gegner hatte niedermetzeln lassen, tobte seit 1944 der offene Bürgerkrieg, bekämpften sich rechte und linke Gruppen. Da England offensichtlich überfordert war, griff Harry Truman ein. ...<<

10.07.1948

Während einer Konferenz in Koblenz (vom 8. bis zum 10. Juli 1948) beraten die Ministerpräsidenten der 3 westlichen Besatzungszonen über die "Frankfurter Dokumente" (x156/58-60):

>>... Die Ministerpräsidenten sind davon überzeugt, daß die Notstände, unter denen Deutschland heute leidet, nur bezwungen werden können, wenn das deutsche Volk in die Lage versetzt wird, seine Angelegenheiten auf der jeweils möglichen höchsten territorialen Stufe selbst zu verwalten.

Sie begrüßen es daher, daß die Besatzungsmächte entschlossen sind, die ihrer Jurisdiktion unterstehenden Gebietsteile Deutschlands zu einem einheitlichen Gebiet zusammenzufassen, dem von der Bevölkerung selbst eine kraftvolle Organisation gegeben werden soll, die es ermöglicht, die Interessen des Ganzen zu wahren, ohne die Rechte der Länder zu gefährden.

Die Ministerpräsidenten glauben jedoch, ... daß es sich lediglich um ein Provisorium handelt, sowie um eine Institution, die ihre Entstehung lediglich dem augenblicklichen Stand der mit der gegenwärtigen Besetzung Deutschlands verbundenen Umstände verdankt. ...

Für den Vorschlag der Ministerpräsidenten, von einem Volksentscheid Abstand zu nehmen, waren die gleichen Erwägungen maßgebend. Ein Volksentscheid würde dem Grundgesetz ein Gewicht verleihen, das nur einer endgültigen Verfassung zukommen sollte.

Die Ministerpräsidenten möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, daß ihrer Meinung nach eine deutsche Verfassung erst dann geschaffen werden kann, wenn das gesamte deutsche

Volk die Möglichkeit besitzt, sich in freier Selbstbestimmung zu konstituieren; bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes können nur vorläufige organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Mit besonderem Ernst haben die Ministerpräsidenten die Probleme geprüft, die mit der Ordnung der Ausübung der Besatzungsherrschaft zusammenhängen.

Sie haben mit Genugtuung von der Absicht Kenntnis genommen, die Beziehungen zu den Besatzungsmächten auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Ministerpräsidenten sind jedoch der Ansicht, daß der Erlaß eines Besatzungsstatutes durch die Militärgouverneure schon vor der Aufnahme der Tätigkeit der mit der Beratung des Grundgesetzes für das Gebiet der 3 Westzonen beauftragten Körperschaft eine dringende Notwendigkeit ist; nur dann wird diese eine sichere Arbeitsgrundlage haben.

Sie sind weiter der Meinung, daß in dem Besatzungsstatut deutlich zum Ausdruck kommen sollte, daß auch die nunmehr geplanten organisatorischen Änderungen letztlich auf den Willen der Besatzungsmächte zurückgehen, woraus sich andere Konsequenzen ergeben müssen, als wenn sie ein Akt freier Selbstbestimmung des deutschen Volkes wären. ...

Besonders bedeutsam erscheint hierbei die Notwendigkeit, den deutschen Außenhandel - unbeschadet einer wirksamen Überwachung durch die Besatzungsbehörden - von den Beschränkungen zu befreien, unter denen seine Ergiebigkeit heute zu leiden hat. Sie sind übrigens der Meinung, daß über die Bestimmungen des Besatzungsstatuts hinaus bald die Möglichkeiten für Handelsvertragsverhandlungen geschaffen werden sollte, die von deutschen Stellen zu führen wären, deren Ergebnis jedoch der Ratifikation durch die Besatzungsmächte unterliegen würde. ...

Schließlich richten die Ministerpräsidenten an die Militärgouverneure die Bitte, in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob die Entwicklung der Verhältnisse nicht eine weitere Ausdehnung der deutschen Zuständigkeiten und einen weiteren Abbau der Kontrolle erlauben könnte. Die Ministerpräsidenten sprechen endlich den Wunsch und die Erwartung aus, daß durch einen Beschluß der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten der Kriegszustand aufgehoben werden möge.<<

14.07.1948

US-Militärgouverneur Clay (1897-1978) reagiert am 14. Juli 1948 enttäuscht, weil die Ministerpräsidenten der US-Zone die sog. "Frankfurter Dokumente" ablehnen (x112/550): >>...

Wenn wir im Westen nicht hier wären, wären Sie längst russisch. ...

Jedenfalls haben sie eine goldene Chance verpaßt.

Persönlich bin ich über die Haltung der deutschen Ministerpräsidenten sehr enttäuscht, und zwar deshalb, weil sie meine Erwartungen nicht erfüllt haben. Ich habe in London wochenlang mit den Franzosen und Engländern um die Anerkennung der deutschen Souveränität im Rahmen eines Weststaates gekämpft. Ich habe immer damit operiert, daß die Deutschen die Verantwortung, die mit der Übergabe neuer Vollmachten verbunden ist, gerne übernehmen würden.

Die Franzosen sagten damals, daß sie sehr daran zweifelten, und daß sich meine Erwartungen nicht erfüllen würden. Sie haben leider Recht behalten.<<

22.07.1948

Während einer Konferenz in Rudesheim einigen sich die deutschen Ministerpräsidenten am 22. Juli 1948 auf folgende Grundsätze (x024/226): >>Die Schaffung eines westdeutschen Staates, wie diese von den westlichen Besatzungsmächten nahegelegt wurde, dürfe eine spätere Reichseinheit nicht blockieren.

Die Gründung sei vielmehr nur ein "Provisorium", "eine Etappe zur Wiederherstellung Deutschlands in den Grenzen von 1937". ...<<

26.07.1948

Die westdeutschen Ministerpräsidenten und die westlichen Militärgouverneure einigen sich

am 26. Juli 1948 in Frankfurt nach schwierigen Verhandlungen über die Annahme der Frankfurter Dokumente.

Die Militärgouverneure erlauben danach die Erarbeitung und Aufstellung des deutschen Grundgesetzes.

31.07.1948

Der "Rheinische Merkur" berichtet am 31. Juli 1948 über den "Staat im Werden" (x112/561): >>... Wir halten es für eine notwendige und bleibende Korrektur unserer Geschichte, daß das politische Schwergewicht wieder zum Westen zurückgekehrt ist, wohin es nach der geistigen Tradition unserer Länder, nach ihrer Bevölkerungsdichte, nach ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand gehört.<<

24.08.1948

Der für die Erstellung von Richtlinien für ein "Grundgesetz" betraute Sachverständigen-Ausschuß überreicht am 24. August 1948 einen kommentierten Verfassungsentwurf (x063/-630): >>(Nach Auffassung der meisten Sachverständigen) ... ist das Deutsche Reich als Staat und Rechtssubjekt nicht untergegangen, sondern lediglich desorganisiert und seiner Geschäftsfähigkeit beraubt worden.

Es kann sich also nicht darum handeln, Deutschland staatlich neu zu konstituieren, sondern ausschließlich darum, es – wenn auch unter Beschränkung auf seine westlichen Gebiete – provisorisch neu zu organisieren, wie etwa Frankreich durch die Verfassung der Vierten Republik nicht neu konstituiert, sondern nur neu organisiert worden ist. ...

(Artikel 23 des Entwurfs bestimmte bereits:) Der Bund führt die schwarz-rot-goldene Flagge der Deutschen Republik. ... Die Flagge des Bundes kann nur Farben führen, die in der gesamtdeutschen Tradition begründet sind. Für die Wahl der Farben Schwarz-Rot-Gold war entscheidend, daß diese Farben im alten Reichsschild geführt wurden und auch seit Beginn einer deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung allgemein als Embleme der Deutschen Republik gegolten haben.<<

01.09.1948

Konrad Adenauer erklärt am 1. September 1948 während seiner Antrittsrede als Präsident des Parlamentarischen Rates (x156/61): >>... Und nun lassen Sie mich einige Worte über Wirken und Aufgabe des Parlamentarischen Rates sagen.

Er ist ins Leben gerufen durch einen Akt der Militär-Gouverneure der 3 Westzonen, durch einen Akt, wie er in dem Dokument niedergelegt ist, das den Ministerpräsidenten der 3 Westzonen am 1. Juli dieses Jahres übergeben wurde. ...

Der Parlamentarische Rat beginnt seine Tätigkeit – wir haben es heute morgen bei der Feier im Museum König gehört, und wir wissen es ja alle - in einer Zeit der völligen Ungewißheit über Deutschlands Zukunft.

Ja, auch die Zukunft Europas und der Welt ist dunkel und unsicher, und Deutschland selbst ist politisch ohnmächtig. Es ist in zwei Teile geteilt.

Wir Vertreter des Parlamentarischen Rates hier in diesem Saale ... vertreten 46 Millionen Deutsche.

Meine Damen und Herren!

Das Dasein des Parlamentarischen Rates selbst ist, wie ich eingangs sagte, zurückzuführen auf einen Entschluß eines Teiles der Siegermächte.

Für jeden von uns war es eine schwere Entscheidung, ob er sich bei dem heutigen Zustand Deutschlands, bei der mangelnden Souveränität auch dieses Teiles Deutschlands zur Mitarbeit zur Verfügung stellen dürfe und solle. ...

Wir gehen an unsere Arbeit in der festen und unerschütterlichen Absicht, auf diesem Wege wieder zur Einheit von ganz Deutschland, der Einheit, die unser Ziel ist und unser Ziel bleibt, zu gelangen.

Welche Ergebnisse unsere Arbeit für ganz Deutschland haben wird, das hängt von Faktoren ab, auf die wir nicht einwirken können.

Trotzdem wollen wir die historische Aufgabe, die uns gestellt ist – und es ist in Wahrheit nach diesem Zusammenbruch des Jahres 1945 eine historische Stunde und eine historische Aufgabe –, unter Gottes Schutz und dem ganzen Ernst und mit dem ganzen Pflichtgefühl zu lösen versuchen, die die Größe dieser Aufgabe von uns verlangt. <<

Ein Sozialdemokrat berichtet damals über Adenauers Wahl zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates (x112/582): >>Den Adenauer haben wir zum Präsidenten gemacht, um diesen unbequemen alten Nörgler auf einem Ehrenplatz kaltzustellen. ...<<

Der SPD-Politiker Carlo Schmid (1896-1979) schreibt später über die Eröffnung des Parlamentarischen Rates im Alexander-König-Museum in Bonn (x112/582): >>... Wohl kaum hat je ein Staatsakt, der eine neue Phase der Geschichte eines großen Volkes einleiten sollte, in so skurriler Umgebung stattgefunden.

In der Halle dieses in mächtigen Quadern hochgeführten Gebäudes standen wir unter den Länderfahnen – rings umgeben von ausgestopftem Getier aus aller Welt. Unter den Bären, Schimpansen, Gorillas u.a. Exemplaren exotischer Tierwelt kamen wir uns ein wenig verloren vor.

Die bizarre Umgebung ließ trotz der Beethovenschen Musik, mit der die Feier eröffnet und beschlossen wurde, keine rechte Feierlichkeit aufkommen; gleichgültig jedoch war keinem von uns zumute.<<

08.09.1948

Der SPD-Abgeordnete Carlo Schmid (1896-1979, Prof. für Völkerrecht, 1949-66 und 1969-72 Bundestagsvizepräsident) erklärt am 8. September 1948 während einer Sitzung im Parlamentarischen Rat (x919/...): >>... Meine Damen und Herren!

Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heißt denn: Parlamentarischer Rat? Was heißt denn: Grundgesetz? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.

Was heißt aber Verfassung? **Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.** Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren.

Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen. Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar.

Freilich weiß jeder von uns, daß man Ordnungsgesetze anderer Art auch schon Verfassung genannt hat, zum Beispiel die oktroyierten Verfassungen der Restaurationszeiten, etwa die Charte von 1814. Diese oktroyierten Verfassungen waren zweifellos gelegentlich technisch nicht schlecht, und die Fürsten, die sie gegeben haben, mochten dann und wann durchaus gute Absichten gehabt haben; aber das Volk hat diese Dinge nie als Verfassungen betrachtet, und die Revolutionen von 1830 sind nichts anderes gewesen als der Aufstand der Völker Europas gegen die oktroyierten Verfassungen, die nicht im Wege der Selbstbestimmung der Völker entstanden, sondern auferlegt worden sind.

Es kam in diesen Revolutionen die Erkenntnis zum Ausdruck, daß eine Verfassung in einer demokratischen Welt etwas mehr sein muß als ein bloßes Reglement, als ein bloßes Organisationsstatut. Die Ordnung des Behördenaufbaus, die Ordnung der Staatsfunktionen, die Abgrenzung der Rechte der Individuen und der Obrigkeit sind durchaus vorstellbar und das hat es gegeben - im Bereich der organischen Artikel des absolutistischen Obrigkeitsstaates, ja auch im Bereich der Fremdherrschaft.

Man wird aber da nicht von Verfassungen sprechen, wenn Worte ihren Sinn behalten sollen; denn es fehlt diesen Gebilden der Charakter des keinem fremden Willen unterworfenen Selbstbestimmtseins. Es handelt sich dabei um Organisation und nicht um Konstitution.

Ob eine Organisation von den zu Organisierenden selber vorgenommen wird oder ob sie der Ausfluß eines fremden Willens ist, macht keinen prinzipiellen Unterschied; denn bei Organisationen kommt es wesentlich und ausschließlich darauf an, ob sie gut oder schlecht funktionieren. Bei einer Konstitution aber ist das anders. Dort macht es einen Wesensunterschied, ob sie eigenständig geschehen ist oder ob sie der Ausfluß fremden Willens ist; denn eine Konstitution ist nichts anderes als das Ins-Leben-Treten eines Volkes als politischer Schicksalsträger aus eigenem Willen.

Dies alles gilt auch von der Schaffung eines Staates. Sicher, Staaten können auf die verschiedenste Weise entstehen. Sie können sogar durch äußeren Zwang geschaffen werden. Staat ist aber dann nichts anderes als ein Ausdruck für Herrschaftsapparat, so wie etwa die Staatstheoretiker der Frührenaissance von il stato sprachen. Il stato, das ist einfach der Herrschaftsapparat gewesen, der in organisierter Weise Gewalt über ein Gebiet ausgeübt hat.

Aber es ist ja gerade der große Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, daß sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen bloßen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Hand-nehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst.

Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt.

Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn. Es ist, wenn Sie mir ein Bild aus dem römischen Recht gestatten wollen, so: wie man dort den Freien und den Sklaven und den Freigelassenen kannte, wäre ein in dieser Weise organisiertes Gemeinwesen nicht ein Staat, sondern stünde dem Staat im selben Verhältnis gegenüber wie der Freigelassene dem Freien.

Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimierter Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimierter Gewalt voraus. **Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren.**

Wo das nicht der Fall ist, **wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert**, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, **entsteht le-**

diglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges.

Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, inneren Staatsfunktionen haben; **wenn ihm die Möglichkeit genommen ist**, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, **fehlt ihm, was den Staat ausmacht**, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt **die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung**. Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.

Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet.

Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der *debellatio*, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte.

Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die **Annexion**. **Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten anneklieren**, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. **Oder er muß zur sogenannten Subjugation schreiten**, der Verknechtung des besiegten Volkes. **Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll.**

Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat. Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit.

Aber was ist denn nun geschehen? Erstens: Der Machtapparat der Diktatur wurde zerschlagen. Da dieser Machtapparat der Diktatur durch die Identität von Partei und Staat mit dem Staatsapparat identisch gewesen ist, ist der deutsche Staat durch die Zerschlagung dieses Herrschaftsapparats desorganisiert worden. Desorganisation des Staatsapparats ist aber nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach.

Wir dürfen nicht vergessen, daß in den ersten Monaten nach der Kapitulation im Sommer 1945, als keinerlei Zentralgewalt zu sehen war, sondern als die Bürgermeister der Gemeinden als kleine Könige regierten - die Landräte auch und die ersten gebildeten Landesverwaltungen erst recht - , alle diese Leute und alle diese Stellen ihre Befugnisse nicht für sich ausübten, nicht für die Gemeinden und für das Land, sondern fast überall für das Deutsche Reich.

Es war eine Art von Treuhänderschaft von unten, die sich dort geltend machte. Ich erinnere

mich noch genau, wie es in diesen Monaten war, wie die Landräte die Steuern einzogen, nicht etwa, weil sie geglaubt hätten, sie stünden ihnen zu, sondern sie zogen sie ein, weil jemand dieses Geschäft stellvertretend für das Ganze besorgen mußte. Ähnlich machten es die Bürgermeister und machten es auch die Landesverwaltungen.

Als man z.B. in der französischen Zone die Länder veranlassen wollte, einen Vertrag zu schließen, in dem ihnen zugestanden war, das deutsche Eisenbahnvermögen auf sich selber zu übertragen, da haben diese Länder sich geweigert, dies zu tun, und haben gesagt: Aus technischen Gründen mag der Vertrag nötig sein, wir übernehmen aber das Reichsbahnvermögen nur treuhändlerisch für Deutschland!

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten.

Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend versehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das deutsche Volk ist - und zwar als Staatsvolk - erhalten geblieben.

Gestatten Sie mir hier ein Wort zum "Staatsvolk". Es hat sich in dieser Hälfte Deutschlands ungemein vermehrt durch die Flüchtlinge, durch Millionen Menschen, die ausgetrieben wurden aus Heimaten, in denen ihre Vorfahren schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen sind. Man sollte in der Welt nicht so rasch vergessen, was damit geschehen ist! Denn wenn wir hier es zu schnell vergessen sollten, wenn wir dieses Wissen aus unserem Bewußtsein verdrängen sollten, könnte es geschehen, daß einige Generationen später das Verdrängte in böser Gestalt wieder aus dem Dunkel des Vergessens emporsteigen könnte!

Man sollte gerade im Zeitalter der Nürnberger Prozesse von diesen Dingen sprechen! Freilich wissen wir genau, daß die Austreibung von Bevölkerungen nicht von den Siegern dieses Krieges, sondern von den Nationalsozialisten erfunden worden ist und das, was bei uns geschah, lediglich das Zurückkommen des Bumerangs ist, der einst von hier ausgeworfen wurde. Trotzdem aber bleibt bestehen, daß, was nach dem Kriege geschehen ist, auch Unrecht ist! Es gibt ein französisches Sprichwort: "Man rechtfertigt das Böse nicht durch den Hinweis auf ein noch Böseres".

Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu organisiert werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich. Es ist aber an dieser Stelle noch kurz darauf einzugehen, ob nicht vielleicht durch politische Akte, die nach dem Mai 1945 in Deutschland selbst sich ereignet haben könnten, doch eine Auflösung Deutschlands als eines staatlichen Gebildes erfolgt ist.

Ich glaube aber, daß nichts von dem, was seit drei Jahren geschehen ist, uns berechtigt, anzunehmen, daß das deutsche Volk oder erhebliche Teile des deutschen Volkes sich entschlossen hätten, Deutschland aufzulösen. Wenn wir uns ein Ereignis als Beispiel vorhalten, wo so etwas in der Tat geschehen ist, dann sehen wir am besten, daß es falsch ist, in bezug auf Deutschland von so etwas zu sprechen: Österreich-Ungarn!

Dieses ist nach 1918 nicht "juristisch" zerfallen, sondern durch den Entschluß der Völkerschaften, die es einmal ausmachten, als staatliches Gebilde aufgelöst worden. An seine Stelle sind neue Staaten getreten, die sich nicht als Rechtsnachfolger der alten Doppelmonarchie zu

betrachten brauchten. So etwas ist in Deutschland nicht geschehen.

Nun ist die Frage, ob vielleicht da und dort in Deutschland einzelne Teile Deutschlands vom Ganzen abgefallen sind und sich separieren wollten. Kann man ein solches Vorhaben aus gewissen Ereignissen schließen, die sich seit dem Sommer 45 bei uns begeben haben?

Manche mögen dabei auf diese oder jene Bestimmung dieser oder jener Länderverfassung hinweisen, in denen es etwa heißt, daß das Land X/Y bereit ist, "einem neuen deutschen Bundesstaat" oder "einem neuen Deutschland" beizutreten. Ich glaube, man sollte aus solchen Sätzen keine allzu weitgehenden Folgerungen ziehen. Ich jedenfalls glaube nicht, daß die Landtage und die Bevölkerungen der Länder, in deren Verfassung dieser Satz steht, damit erklären wollten, daß sich das Land von Deutschland separieren wollte.

Es handelt sich bei diesen Verfassungsartikeln um die Kodifikation eines Rechtsirrtums, der damals, als die Verfassung beraten wurde, entschuldbar und verständlich gewesen sein mag, aber nicht um mehr. Nun könnte man weiter die Frage aufwerfen, ob hier vielleicht nicht noch eine andere Betrachtung angefügt werden müsste.

Erik Reger, dessen gallige Artikel zu lesen sich auch dann lohnt, wenn man sie nicht für der jeweiligen Situation voll angepaßt hält, hat jüngst geschrieben, daß es sich hier nicht um eine Rechtsfrage handle, sondern um die Bekundung des politischen Willens, die Zäsur in der politischen Kontinuität deutlich zu markieren.

Nun, ich bin völlig damit einverstanden, daß man eine Zäsur zwischen gestern und heute und noch mehr zwischen gestern und morgen markiert. Aber bedingt denn der Wechsel in einem politischen System notwendig die Vernichtung des Staatswesens?

Haben denn zum Beispiel die Franzosen, als sie 1870 vom zweiten Kaiserreich zur Dritten Republik übergangen, vorher den französischen Staat als staatliches Gebilde aufgelöst? Ein Systemwechsel ist doch gerade dadurch charakterisiert, daß das staatliche Gebilde, in dem der Systemwechsel erfolgt, erhalten bleibt.

Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen.

Es hat keinen Sinn, darüber zu jammern, daß es so ist. daß es dazu kommen konnte, hat seine guten Gründe: man kann verstehen, daß unsere Nachbarn sich nach dem, was im deutschen Namen in der Welt angerichtet worden ist, ihre Sicherheit selber verschaffen wollen! Ob sie sich dabei immer klug angestellt haben oder nicht, soll hier nicht diskutiert werden; das ist eine andere Geschichte.

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. Völkerrechtlich muß eine interventionistische Maßnahme entweder durch einen vorher geschlossenen Vertrag oder durch eine nachträgliche Vereinbarung legitimiert sein, um dauernde Rechtswirkungen herbeizuführen. Ein vorher geschlossener Vertrag liegt nun nicht vor: die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

So wird man für die Frage, ob interventionistische Maßnahmen von uns als Recht anerkannt werden müssen, spätere Vereinbarungen abzuwarten haben. Aber kein Zweifel kann darüber bestehen, daß diese interventionistischen Maßnahmen der Besatzungsmächte vorläufig legal sind aus dem einen Grunde, daß das deutsche Volk diesen Maßnahmen allgemein Gehorsam leistet.

Es liegt hier ein Akt der Unterwerfung vor - drücken wir es doch aus, wie es ist -, eine Art von negativem Plebiszit, durch das das deutsche Volk zum Ausdruck bringt, daß es für Zeit auf die

Geltendmachung seiner Volkssouveränität zu verzichten bereit ist.

Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heißt: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!

Solange das nicht geschieht - und es hat sehr gute Gründe, daß es nicht geschieht -, werden wir die Legalität der interventionistischen Maßnahmen zum mindesten für Zeit anerkennen müssen. Das ist ja gerade die juristische Bedeutung der Résistance in Frankreich gewesen, daß infolge des Sicht-Nicht-Unterwerfens die Maßnahmen der "Zwischenregierung" nicht als legal zu gelten brauchten.

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben. An und für sich ist die Volkssouveränität, in einem demokratischen Zeitalter zum mindesten, der Substanz nach unvermeidbar und unverzichtbar.

Ich glaube, sagen zu können, daß dies auch heute der Standpunkt der offiziellen amerikanischen Stellen ist. Aber man kann die Ausübung der Volkssouveränität ganz oder teilweise sperren. Das ist bei uns 1945 geschehen. Sie wurde ursprünglich völlig gesperrt. Dann wurde diese Sperrung stückweise von den Besatzungsmächten zurückgezogen, immer weitere Schichten der deutschen Volkssouveränität wurden zur Betätigung freigegeben.

Zuerst die Schicht, aus der heraus die Selbstkonstituierung und Selbstverwaltung der Gemeinden erfolgte, dann die Schicht, aus der heraus die politische und administrative Organisation von Gebietsteilen etwa in der Gestalt unserer Länder erfolgte. Die "regionale" Schicht der deutschen Volkssouveränität wurde hier unter Vorbehalt des Ganzen freigelegt.

Aber geben wir uns keinem Irrtum hin: auch bei diesen konstitutiven Akten handelte es sich nicht um freie Ausübungen der Volkssouveränität. Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben, am weitestehenden dadurch, daß ja die Besatzungsmächte selber es gewesen sind, die den größten Teil dieser Länder abgezirkelt und damit bestimmt haben.

In der britischen Zone hatten die Länder bis heute noch keine Möglichkeit, sich auch nur formell selbst zu konstituieren. Dort wird am besten deutlich, in welchem Umfang Existenz und Konfiguration unserer Länder im wesentlichen Ausfluß des Willens der Besatzungsmächte sind.

Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität freigegeben. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität?

Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern ein Teil dieses Restes.

Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, daß man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolkes setzt. Das will das deutsche Volk aber in den 3 Westzonen nicht sein! Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible - die eine und unteilbare Nation - bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist.

Nur das gesamte Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn es legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja!

Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. ...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit gewählt werden können. Das setzt aber voraus, entweder die Einigung der 4 Besatzungsmächte über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite.

Mag sein, daß mancher Mann mit diesem Gedanken spielt; es lohnt sich aber vielleicht, diesen Gedanken einmal zu meditieren. Was bedeutet denn Gewalt in diesem Zusammenhang? Entweder die Vertreibung einer Besatzungsmacht, die einer gesamtdeutschen demokratischen Einigung widerstrebt. Könnte daraus etwas anderes werden als eine Katastrophe für die ganze Welt?

Oder aber es bedeutet endgültige Abtrennung einer Zone durch Gewaltanwendung einer Besatzungsmacht mit gleichzeitiger politischer Entmannung des deutschen Volkes in dieser Zone und damit die endgültige Verminderung Deutschlands auf den Teil, der über sich noch in Freiheit bestimmen könnte. Auch das wäre eine Katastrophe; auch eine Weltkatastrophe, nicht nur eine deutsche. Man sollte daher nichts tun, was dazu beitragen könnte, eine solche Katastrophe wahrscheinlicher zu machen, als sie aus sich selber heraus vielleicht heute schon ist.

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung.

Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß sich die Besatzungsmächte eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen.

Dazu möchte ich sagen: **Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück der Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität der Genehmigungspflichtigen!**

Die zweite Einschränkung ist, daß uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen.

Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigebende Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz:

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. **Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden.** Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen

wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.

Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern **was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.**

Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassung effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt.

Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schlußsatz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt wird, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt.

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten.

Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.

Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Vollstaat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: **Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.**

Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.

Zweitens: Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, daß es geschlossen ist, daß also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. Das wird sich in unserer Arbeit in einem doppelten Sinne niederschlagen können und, wie ich glaube, auch müssen.

Dieses Grundgesetz muß eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muß; wobei die Frage

noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme so wenig als möglich erschweren.

Schließlich bleibt die Frage, ob nicht die Teile Deutschlands, die außerhalb des Anwendungsgebietes des Grundgesetzes verbleiben müssen, die Möglichkeit sollen erhalten können, an den gesetzgebenden Organen sich zu beteiligen, die das Grundgesetz schaffen wird. Über das Wie und die Frage, ob sie es allgemein sollen tun können, wird hier noch zu sprechen sein. Aber eine Voraussetzung scheint mir dafür vorliegen zu müssen: Es müssen in diesem Gebiet freie Wahlen möglich sein; es muß die Möglichkeit bestehen, Vertreter hierher zu entsenden. Dies trifft heute schon auf Berlin zu, und deshalb sollte das Grundgesetz die Bestimmung vorsehen, daß Vertreter Berlins in die gesetzgebenden Körperschaften zu berufen sind.

Ich weiß, man kann sagen, das sei nicht logisch, denn es sei nicht logisch, Vertreter von Gebieten an der Gesetzgebung zu beteiligen, auf die von ihnen mitbeschlossene Gesetze keine Anwendung fänden. Ich gebe zu, daß es in der Tat nicht sehr logisch ist. Aber hier handelt es sich nicht so sehr darum, Logik zu treiben, als politisch zu sein. Ich meine, man könnte das nicht auf wirksamere Weise tun, als durch das Sichtbarmachen der Tatsache, daß nur äußere Gewalt verhindert, daß hier alle Deutschen vertreten sind!

Das Dritte, in dem das Fragmentarische zum Ausdruck kommen muß, ist die innere Begrenzung der Organe auf die durch äußeren Zwang heute noch eingeschränkten Möglichkeiten. Da stellt sich, um nur ein Beispiel zu nennen, das Problem des Aufbaus der Organe, z.B. die Frage: Soll ein Staatsoberhaupt, ein Bundespräsident vorgesehen werden? Braucht man in einem Staatsfragment - in Anbetracht der erforderlichen Dignität einer solchen Funktion - diese Funktion heute schon ins Leben zu rufen?

Ist es nicht besser, statt des Präsidenten ein bescheideneres Organ mit den Aufgaben zu betrauen, die vernünftigerweise sonst ein Präsident zu erledigen hat? Soll das Amt nur ruhen? All das sind Fragen, die sich von dieser grundsätzlichen Betrachtung aus stellen müssen. Aber wenn auch die Ordnung, die wir gestalten sollen, nur die Ordnung eines Staatsfragmentes ist, so kann und sollte sie unserer Meinung nach doch so ausgestaltet werden, daß bei Ausweitung der heute gewährten Freiheitssphäre die geschaffene Organisation fähig ist, sie voll auszufüllen.

Und darüber hinaus möchte ich noch sagen: Man sollte diese Organisation so stark und vollständig machen, daß sie fähig werden kann, durch ihr Wirken eine solche Ausweitung in Fluß zu bringen und durchzusetzen.

Nun ergeben sich aus dem Wesen des Provisoriums eine Reihe praktischer Fragen für das Grundgesetz. Da ist zunächst das Problem, ob darin der Weimarer Verfassung Erwähnung getan werden soll oder nicht.

Sicher besteht die Weimarer Verfassung - das ist meine persönliche Meinung - als Ganzes nicht mehr. Die Desorganisation Deutschlands durch die Nazi-Herrschaft und durch die Besetzung hat ihr zum mindesten auf weiten Strecken den Garaus gemacht. Auf der anderen Seite ist durch die bisherige Rechtsprechung herausgestellt worden, daß sie, wenigstens zum Teil, noch weiter gilt.

Es besteht also auf diesem Gebiet zum mindesten eine Rechtsunsicherheit. Es ist die Frage, ob man dieser Rechtsunsicherheit nicht dadurch abhelfen sollte, daß das Grundgesetz der Weimarer Verfassung Erwähnung tut, etwa so, daß es ausspricht, daß sie, soweit ihre Bestimmungen in Widerspruch zu diesem Grundgesetz stehen, ruht.

Weiter werden Bestimmungen in das Grundgesetz aufgenommen werden müssen, die die Frage der Weitergeltung von Gesetzen und Verordnungen betreffen, welche vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden, sei es von den Ländern aus Sachgebieten, die künftig nicht mehr den Ländern zustehen sollen, sei es von Zonenorganen, sei es vom Wirtschaftsrat. Schließlich werden wir noch Bestimmungen für die Überleitung gewisser Kompetenzen auf

etwa neu zu schaffende Organe vorsehen müssen.

Und nun, meine Damen und Herren, komme ich zu einem weiteren grundsätzlichen Kapitel: Wo liegen die Hoheitsbefugnisse, auf Grund derer wir dieses Grundgesetz beraten und beschließen? Wer wird dabei durch uns tätig? Wird durch uns tätig das deutsche Volk? Oder werden durch uns tätig die Länder als in sich geschlossene Gebietskörperschaften?

Diese Frage zu beantworten ist nicht müßig. Ich glaube vielmehr, daß der Umstand, wie wir sie beantworten, entscheidend für das ganze Werk ist. **Deutschland ist, das glaube ich bewiesen zu haben, als staatliches Gebilde nicht untergegangen. Damit, daß Deutschland weiter besteht, gibt es auch heute noch ein deutsches Staatsvolk.** Es ist also auf dem Gebiet, das heute durch die drei Westzonen umschrieben wird, ein Gesamtakt dieses deutschen Staatsvolkes noch möglich. Ein solcher Gesamtakt kann auch durch Länderverfassungen nicht verboten werden.

Das deutsche Volk ist aber keine amorphe Masse; es ist in Länder gegliedert, und es ist in seiner Geschichte bisher noch immer in dieser Gliederung in Länder politisch aufgetreten. Das deutsche Volk handelt auch, wenn es als das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Hessen usw. auftritt, als deutsches Gesamtvolk. Darum ist es sicher, daß das Grundgesetz unseres Staatsfragments nicht auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Länder zu entstehen braucht, weil die Quelle der Hoheitsgewalt nicht bei den Ländern liegt, sondern beim deutschen Volk.

Von dieser Auffassung scheinen auch die Besatzungsmächte auszugehen. Die Dokumente Nr. I und II sind in diesem Punkt ganz deutlich. **Nach Dokument Nr. II sollen die deutschen Ministerpräsidenten Vorschläge über die Änderung von Ländergrenzen machen;** wohl-gemerkt: alle Ministerpräsidenten für jeden beliebigen Teil des deutschen Staatsgebiets. **Das ist nur möglich, wenn man als Auffassung der Besatzungsmächte annimmt, daß die Ministerpräsidenten treuhänderisch in Wahrung gesamtdeutscher Interessen handeln sollen.**

Denn wie käme sonst etwa der Ministerpräsident von Württemberg-Baden dazu, zu erklären, er sei nicht damit einverstanden, daß die Grenzen zum Beispiel Schleswig-Holsteins so und nicht anders verlaufen. Dazu ermächtigt ihn doch seine Landesverfassung nicht; dazu ist er doch nur ermächtigt, wenn man davon ausgeht, daß eine Möglichkeit besteht, gesamtdeutsche Interessen heute schon unmittelbar zu repräsentieren.

Weiter: Der Parlamentarische Rat ist fraglos ein gesamtdeutsches Organ. Wir hier, meine Damen und Herren, vertreten nicht bestimmte Länder, sondern wir vertreten die Gesamtheit des deutschen Volkes, soweit es sich vertreten lassen kann. Der Umstand, daß das deutsche Volk in der Gliederung in Länder auftritt, kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Wahl der Abgeordneten für dieses Hohe Haus durch die Landtage erfolgte, und darin, daß der Beschluß, zu dem wir kommen werden, in den Ländern zu ratifizieren ist. Notabene: Nur zu ratifizieren, und nicht etwa als Gesetz zu beschließen.

Schließlich - und das scheint mir jeden Zweifel auszuschließen - weise ich auf die Bestimmung hin, daß das Grundgesetz für das ganze Gebiet der elf Länder auch dann gelten wird, wenn nur zwei Drittel der Länder zustimmen. ...

Noch eine weitere Frage: Soll das Gebilde, dessen Organisation wir hier zu schaffen haben, einen Namen erhalten oder nicht? Die Frage ist von höchster Bedeutung. ... Namen bringen zum Ausdruck, was denn eigentlich entsteht oder entstehen soll.

Nun ist die Frage die, ob sich ein Name überhaupt mit einem Provisorium verträgt, ob hier nicht statt eines Namens eine bloße Bezeichnung das Bessere wäre. Es wird hier von diesem Hohen Hause eine sehr politische Entscheidung getroffen werden müssen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, von irgendeiner Seite her den Beweis zu führen, daß diese oder daß jene Antwort auf die gestellte Frage die richtige ist.

Man muß sich da eben entscheiden. Aber welcher Name auch immer gegeben werden mag und ob ein Name gegeben wird oder nicht: in dem Gebiet, für das das Grundgesetz gilt, wird nicht eine separate westdeutsche Gebietshoheit ausgeübt, sondern gesamtdeutsche Hoheitsgewalt in Westdeutschland. Das sollte bei der Bezeichnung der Organe zum Ausdruck kommen. Denn was hier geschieht, ist zwar räumlich auf einen Teil Deutschlands beschränkt, aber wir sollten nie vergessen, daß es sich ableitet aus dem Rechte des gesamten deutschen Volkes! Wir werden uns überlegen müssen, ob wir dieses Grundgesetz mit einer Präambel einleiten sollen.

Ich für meinen Teil halte es für notwendig; denn die Präambel charakterisiert das Wesen des Grundgesetzes. Sie sagt aus, was sein soll, und sie wird insbesondere aussagen müssen, was das Grundgesetz nicht sein soll. Die Präambel wird gewissermaßen die Tonart des Stückes angeben und sie wird darum alle konstitutiven Merkmale kennzeichnen und in sich enthalten müssen.

Weitere Frage: Soll dieses Staatsfragment Symbole erhalten, Farben und Flaggen; sollen es allgemeine Symbole sein, die dem ganzen Volke eigen sind, oder soll man sich mit Zwecksymbolen begnügen, etwa für die Schifffahrt, für Auslandsvertretungen usw.; oder soll man in das Grundgesetz überhaupt nichts über Symbole schreiben? Soll man sich auf ein künftiges Flaggengesetz verlassen, oder wie soll man sich sonst verhalten?

Auch das wird eine politische Entscheidung erfordern. Aber eines scheint mir sicher zu sein: wenn sich dieses Hohe Haus für ein Symbol entscheiden sollte, dann kann es nur ein gemeindeutsches Symbol sein, und ich glaube, daß hierfür nichts anderes in Betracht kommen kann als die schönen Farben der deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung, die Farben Schwarz-Rot-Gold!

Meine Damen und Herren!

Es ist uns aufgegeben worden, ein Grundgesetz zu machen, das demokratisch ist und ein Gemeinwesen des föderalistischen Typs errichtet. Was bedeutet das? Welche allgemeinen Inhalte muß danach das Grundgesetz haben, wenn diesen Auflagen Gerechtigkeit erwiesen werden soll? Was heißt denn eigentlich "demokratisch" wenn man von Verfassungen spricht? Gerade heute gefällt man sich darin, die Demokratie weiter zu entwickeln, indem man progressistische Demokratien erfindet. ...

Mir persönlich liegt es, wenn von Demokratie gesprochen wird, eher dabei an die klassische Demokratie zu denken, für die bisher die Völker Europas gekämpft haben. Wenn wir das so Erkämpfte betrachten, dann finden wir, daß offenbar einige Merkmale erfüllt sein müssen, wenn von einer demokratischen Verfassung soll gesprochen werden können.

Das Erste ist, daß das Gemeinwesen auf die allgemeine Gleichheit und Freiheit der Bürger gestellt und gegründet sein muß, was in zwei Dingen zum Ausdruck kommt. Einmal im rechtsstaatlichen Postulat, daß jedes Gebot und jedes Verbot eines Gesetzes bedarf und daß dieses Gesetz für alle gleich sein muß; und zweitens durch das volksstaatliche Postulat, das verlangt, daß jeder Bürger in gleicher Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes teilhaben muß.

Ob das in der Form der plebiszitären unmittelbaren Demokratie erfolgt oder in der Form der repräsentativen Demokratie, wird im allgemeinen eine Zweckmäßigsfrage sein, bei der das quantitative Element den Ausschlag geben müssen. Das Entscheidende ist, daß jeder Hoheitsträger mittelbar oder unmittelbar auf einen Wahlakt muß zurückgeführt werden können. Der Beamte zum Beispiel muß durch einen Minister ernannt sein, der selber durch ein allgemein gewähltes Parlament bestätigt und eingesetzt worden ist.

Nun erhebt sich die Frage: Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf ausgeht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künf-

tig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik zum Beispiel den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Auch diese Frage wird in diesem Hohen Hause beraten und entschieden werden müssen.

Ich für meinen Teil bin der Meinung, daß es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, daß sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. Ja, ich möchte weiter gehen. Ich möchte sagen: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muß man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie mißbrauchen wollen, um sie aufzuheben.

Das Zweite, was verwirklicht sein muß, wenn man von demokratischer Verfassung im klassischen Sinne des Wortes sprechen will, ist das Prinzip der Teilung der Gewalten.

Sie wissen, daß die Verfassung von 1792 den Satz enthielt, daß ein Staat, der nicht auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten aufgebaut sei, überhaupt keine Verfassung habe.

Was bedeutet dieses Prinzip? Es bedeutet, daß die 3 Staatsfunktionen, Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung in den Händen gleichgeordneter, in sich verschiedener Organe liegen müßten, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und die Waage halten können. Diese Lehre hat ihren Ursprung in der Erfahrung, daß, wo auch immer die gesamte Staatsgewalt sich in den Händen eines Organs nur vereinigt, dieses Organ die Macht mißbrauchen wird.

Freilich besteht auch die Möglichkeit, daß die einzelnen Gewalten oder daß eine von ihnen die Macht, die in ihrer Unabhängigkeit liegt, mißbrauchen. Sie wissen um die harte Kritik, die man während der Zeit der Weimarer Republik an der richterlichen Gewalt geübt hat, und, wie ich glaube, nicht immer mit Unrecht.

Vielleicht wird es mit zu unseren Aufgaben gehören müssen, in dem Grundgesetz Vorsorge dafür zu treffen, daß die notwendige richterliche Unabhängigkeit nicht gegen die Demokratie mißbraucht werden kann.

Heute ist es wieder nötig, von diesen alten Dingen zu sprechen, denn gerade die Demokratie, die sich als besonders progressistisch bezeichnet, will die Teilung der Gewalten aufgeben.

In dem Entwurf für eine deutsche Verfassung, den der Deutsche Volksrat ausgearbeitet hat, finden sich zum Beispiel eine Reihe von Bestimmungen, die nichts anderes sind als der Ausdruck dafür, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten zugunsten der Allmacht des Parlaments nicht mehr gelten soll. Dort ist letzten Endes die gesamte Gewalt im Parlament konzentriert. Das Parlament soll letzten Endes nicht nur Gesetze erlassen und die Regierung politisch kontrollieren können, sondern es soll letzten Endes auch über die Rechtmäßigkeit eines Geschehens entscheiden können.

Wenn man so vorgeht, dann hat man alle Voraussetzungen für die Installierung einer Diktatur verwirklicht, und darum sollte man in dem Grundgesetz, das wir zu beschließen haben, klar zum Ausdruck bringen, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten realisiert werden muß. Als drittes Erfordernis für das Bestehen einer demokratischen Verfassung gilt im allgemeinen die Garantie der Grundrechte.

In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können.

Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren; sie dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein, wie der Grundrechtskatalog von Weimar ein Anhängsel der Verfassung gewesen ist. Diese Grundrechte sollen nicht bloße Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein, nicht nur Anforderungen an die Länderverfassungen, nicht nur eine Garantie der

Länder-Grundrechte, sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.

Nun wird die Frage sein, wieweit man den Umfang dieses Grundrechtskatalogs ziehen will. Sollen lediglich die sogenannten "echten" Grundrechte aufgenommen werden, also die Rechte der Individualperson, oder auch die Rechtsbestimmungen über die sogenannten Lebensordnungen, die so zahlreich über unsere neuen Länderverfassungen hin verstreut sind: Wirtschaft, Kultur, Familie usw.?

Vielleicht wird es sich bei einem Provisorium empfehlen, keine endgültige Gestaltung der Lebensordnungen zu versuchen und sich statt dessen zu begnügen, einen recht klaren und wirksamen Katalog von Individual-Grundrechten aufzustellen, so wie in den klassischen Bills of Rights der angelsächsischen Länder verfahren worden ist. Aber auf der anderen Seite sollte das Grundgesetz die Länder nicht daran hindern, von ihren weitergehenden Grundrechten und Ordnungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

Die Frage wird auch sein, ob diese Grundrechte betrachtet werden als Rechte, die der Staat verliehen hat, oder als vorstaatliche Rechte, als Rechte, die der Staat schon antrifft, wenn er entsteht, und die er lediglich zu gewährleisten und zu beachten hat. Auch das ist nicht nur von theoretischer, sondern von eminent praktischer Bedeutung, insbesondere für die Entscheidung der Frage, ob diese Grundrechte auch sollen auf Schranken stoßen können: Sollen sie schlechthin absolut unberührbar sein?

Ich glaube, daß man bei den Grundrechten eine immanente Schranke wird anerkennen müssen: es soll sich jener nicht auf die Grundrechte berufen dürfen, der von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung. Wir wollen nicht mehr, daß man sich auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen kann nur zu dem einen Zweck, eine Republik zu beseitigen, um an ihre Stelle eine Diktatur zu setzen, die keine Pressefreiheit mehr kennen wird!

Wir wollen auch nicht haben, daß man diese Grundrechte mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt versieht, wie das etwa in den Verfassungsrichtlinien des Volksrats und in einigen Verfassungen der Länder der Ostzone der Fall ist. Wenn ich jedes Grundrecht durch Gesetz einschränken kann, dann ist es sinnlos, es durch die Verfassung zu garantieren, dann ist es eine bloße Deklamation und keine effektive Wirklichkeit. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt entwertet das Grundrecht, reduziert es auf Null.

Man wird aber bei einigen Grundrechten ohne einen beschränkten Gesetzesvorbehalt nicht auskommen können. Ich erinnere nur an alles, was sich aus der Notwendigkeit zum Beispiel der Wohnungsbewirtschaftung ergibt, der Einquartierungen und anderem mehr. Aber man sollte von diesen beschränkten Vorbehalten nur einen äußerst sparsamen Gebrauch machen, und keinesfalls sollen die Möglichkeiten des Gesetzgebers so weit gehen, daß er das Grundrecht in seiner Substanz kränken kann.

Und nun das Entscheidende: soll der Staat den Grundrechten gegenüber vom Staatsnotstandsrecht Gebrauch machen können, so daß er, wenn er mit den ordentlichen Mitteln nicht fertig werden kann, die Grundrechte aufhebt, um Ruhe und Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen?

Man wird sich diese Frage sehr genau überlegen müssen. Man wird sich fragen müssen, ob die Tatsache der Unberührbarkeit der Grundrechte in sich selber nicht ein so hohes Gut ist, daß der Staat auch in Zeiten des Notstands vor ihnen soll zurücktreten müssen. Vielleicht kann eine Untersuchung der möglichen Tatbestände zeigen, daß bei Notständen, wie sie bei uns denkbar sind, der Staat im allgemeinen mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln wird fertig werden können.

Vielleicht aber wird man auch zur Erkenntnis kommen, daß diese Mittel nicht genügen könn-

ten und daß dann das Individuum vor dem Notstand des Staates zurückstehen muß. Sollte man zu dieser Überzeugung kommen, wird man aber darauf bedacht sein müssen, daß auch im Fall des Notstands nur bestimmte Grundrechte sollen suspendiert werden dürfen und auch dann nur für Zeit und nur unter der Kontrolle demokratischer Institutionen.

Meine Damen und Herren!

Jede Verfassungswirklichkeit hängt letzten Endes von dem Wahlrecht ab, das in einem bestimmten Bereiche gilt. Ich glaube, daß man sich auch in diesem Hause mit dieser Frage des Wahlrechts wird beschäftigen müssen, und sei es nur, um sich darüber schlüssig zu werden, ob Bestimmungen über die Modalitäten eines Wahlgesetzes in dieses Grundgesetz aufgenommen werden sollen oder nicht.

Notabene: bis heute scheint mir noch keine Klarheit darüber zu bestehen, wer das Wahlgesetz zur Wahl der ersten parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes erlassen soll, ob es von den Militärbefehlshabern erlassen werden soll oder von den Ministerpräsidenten. Bisher scheint mir nur das eine festzustehen, daß es nicht der Parlamentarische Rat sein soll, der dieses Wahlgesetz erläßt.

Die Frage ist nun, ob nicht durch uns allgemeine Bestimmungen für ein solches Wahlgesetz in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten. Ich für meinen Teil würde darin einen Nachteil sehen. Man soll Wahlgesetze nicht allzu sehr unter Verfassungsschutz stellen. Man sollte Wahlgesetze beweglich lassen, damit sich hier bestimmte Erfahrungen auswirken können und damit sich auch etwas wie ein Stilwandel im politischen Leben auswirken kann.

Aber ich glaube, daß etwas anderes in den Kreis unserer Erwägungen mit einbezogen werden sollte, nämlich das Phänomen der politischen Partei. Ich habe es immer seltsam gefunden, daß auch die modernsten Verfassungen bis auf wenige unter ihnen von der Existenz politischer Parteien keine Notiz nehmen.

Freilich ist es sicher: die politischen Parteien sind keine Staatsorgane; sie sind aber entscheidende Faktoren unseres staatlichen Lebens, und je nachdem, ob sie so oder anders organisiert sind, haben unsere Staatsorgane diesen oder einen anderen Sinn. Nun scheint es mir richtig zu sein, daß man sehr bald ein Parteiengesetz erläßt, und mir scheint weiter richtig zu sein, daß man in dieses Grundgesetz Mindestbestimmungen für ein solches Parteiengesetz aufnimmt, Bestimmungen, die für die politischen Parteien einen gewissen demokratischen Mindeststandard vorsehen.

Ich denke dabei nicht an Lizenzzwang. Ich halte es für eine schlechte Sache, politische Parteien unter Lizenzzwang zu stellen. Aber ich denke, man könnte vielleicht vorsehen, daß die politischen Parteien über die Mittel, die ihnen zufließen, periodisch Rechnung legen müssen oder daß sie ihre Kandidaten in Urwahlen aufstellen müssen oder daß sie einmal im Jahr in Mitgliederversammlungen über ihr Tun Rechnung legen müssen, und Ähnliches.

Ich könnte mir vorstellen, daß sich auf diese Weise bei uns einiges zum Nutzen einer echten Demokratie ändern könnte! Vielleicht könnte man sogar daran denken, ob nicht in diesem Grundgesetz eine Bestimmung vorgesehen werden soll, die, wie ich glaube, voreilig in die Länderverfassungen aufgenommene Bestimmungen über das jeweilige Wahlsystem gegenstandslos macht. Aber das ist nur ein Gedanke, den ich hier zur Erwägung geben möchte.

Meine Damen und Herren!

Zur Demokratie gehört weiter die Anerkennung des Satzes, daß Recht vor Macht geht, und ich glaube und möchte behaupten, daß ein Staat sich heute nur dann als volldemokratisch bezeichnen kann, wenn er diesem Prinzip im Verhältnis zu den anderen Staaten Ausdruck gibt.

Ich brauche hier nicht an die großartigen Gedanken Immanuel Kants zu erinnern, dort in seiner Schrift Vom Ewigen Frieden, wo er sagt, daß der Staat selber den Menschen nur dann ins Recht einzubetten vermöge, wenn er selber im Verhältnis zu den anderen Staaten in das Recht eingebettet sei.

Ich glaube darum, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die besagt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes unmittelbar geltendes Recht in diesem Lande sind, daß also das Völkerrecht von uns nicht ausschließlich als eine Rechtsordnung, die sich an die Staaten wendet, betrachtet wird, sondern auch als eine Rechtsordnung, die unmittelbar für das Individuum Rechte und Pflichten begründet.

Weiter sollte man eine Bestimmung vorsehen, die es erlaubt, im Wege der Gesetzgebung Hoheitsbefugnisse auf internationale Organisationen zu übertragen. Ich glaube, daß dieses Grundgesetz durch eine solche Bestimmung lebendig zum Ausdruck bringen würde, daß das deutsche Volk zum mindesten entschlossen ist, aus der nationalstaatlichen Phase seiner Geschichte in die übernationalstaatliche Phase einzutreten.

Wenn wir eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, dann wird in jedem einzelnen Falle ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich sein, und was das bedeutet, brauche ich hier wohl nicht zu sagen. Wir sollten uns statt dessen selber die Tore in eine neugegliederte überstaatliche politische Welt weit öffnen. Wir wollen uns doch nichts vormachen: in dieser Zeit gibt es kein Problem mehr, das ausschließlich mit nationalen Mitteln gelöst werden könnte. So wie die Ursache aller unserer Nöte eine übernationale Grundlage hat, so können wir auch die Mittel, dieser Nöte Herr zu werden, nur auf übernationaler Grundlage finden.

Freilich sollen die Internationalisierungen, die geschehen, echte Internationalisierungen werden und nicht Hypotheken einseitig zu Lasten des deutschen Volkes.

Und dann stellt sich ein weiteres Problem, das Problem der Sicherheit dieses Gebietes. Wir werden keine Wehrmacht mehr haben. Ich für meinen Teil begrüße es, daß das Zeitalter der nationalen Wehrmachten zu Ende zu gehen scheint und daß die Wehrhoheit mehr und mehr auf übernationale Instanzen überzugehen scheint. Das setzt aber voraus, daß sich die Staaten in einem System kollektiver Sicherheit zusammenschießen, wo die Sicherheit nicht mehr ausschließlich durch das nationale militärische und industrielle Machtpotential garantiert wird, sondern wo die Sicherheit des Einzelnen garantiert wird durch alle Anderen.

Ich glaube darum, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die es möglich macht, auf einfache Weise einem solchen System kollektiver Sicherheit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beizutreten.

Manche meinen, es genüge, daß sich ein Staat durch seine Verfassung neutralisiert. Dieser Wunsch ist verständlich. Jeder blickt gern nach der Schweiz hinüber. Aber so einfach geht es nicht. Es gibt kein Institut der Neutralisierung, die man einseitig erklärt, es gibt nur Gebiete, die durch eine Reihe internationale Verträge neutralisiert sind.

Und wenn ich einer Reihe von Nachbarstaaten die Pflicht auferlege, die Neutralität dieses Gebietes zu garantieren, dann muß ich ihnen auch das Recht geben, sich um die Politik dieses Gebietes zu kümmern; denn wenn hier falsche Politik gemacht wird, engagiert das ja ihre Verpflichtungen. Man kann niemandem zumuten, Verpflichtungen zu übernehmen, ohne korrespondierende Rechte zu übertragen.

Aus diesem Grunde sollte man nicht so leichtfertig nach Neutralisierung rufen! Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, die jeden unter Strafe stellt, der das friedliche Zusammenleben der Völker stört und Handlungen in der Absicht vornimmt, die Führung eines Krieges vorzubereiten. Ich denke dabei nicht nur an die Fabrikation und den Handel mit Waffen, sondern auch an den Turnverein, in dem in Wirklichkeit Wehrsport getrieben wird. Wohin diese Dinge uns geführt haben, wissen wir jetzt, und wir bezahlen heute die Rechnung für einen Unfug, den wir einmal leichtfertig duldeten.

Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, daß wir die Abtretung deutschen Gebietes ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung nicht anerkennen. Vielleicht können wir gezwungen werden, zu erleiden und zu ertragen, was uns bisher hier angetan worden ist. Aber man wird uns niemals zwingen

können, das als Recht anzuerkennen! Weder im Westen noch im Osten! Das gehört zur Ehre eines Volkes und damit auch zur Demokratie. Eine Tyrannis kann es sich leisten, Menschen preiszugeben, eine Demokratie aber nicht!

Wir lesen gegenwärtig wieder in den Zeitungen viel von Gebietsforderungen, die man auch im Westen an uns stellt. Wir müssen anerkennen, daß es überall an den Grenzen Probleme gibt, die gelöst werden müssen. Wir glauben aber nicht, daß man heute in der Mitte des 20. Jahrhunderts solche Probleme unbedingt mit Methoden lösen muß, die 1814 vielleicht modern gewesen sind.

Diese Probleme können nur auf internationaler Grundlage richtig gelöst werden. Man kann sich von Staat zu Staat über die Lösung der Schwierigkeiten einigen, die da und dort durch den Lauf der Grenzen begründet sein mögen, und braucht da nicht gleich Gebietsforderungen zu erheben. Wenn man entschlossen ist, sich in seinem eigenen Lande nationalistischen Regungen entgegenzustellen, dann ist man auch verpflichtet, ein nationalistisches Verhalten auch dann Nationalismus zu heißen, wenn es anderswo geschieht.

Wir müssen dieses Grundgesetz so gestalten, daß ein Gebilde föderalistischen Typs entsteht. Man hat uns das offensichtlich im Rahmen der Sicherheitspolitik auferlegt. Während überall sonst in der Welt Föderalismus Vereinigung von Getrenntem bedeutet, will man ihn bei uns offenbar einführen, um schon Geeintes wieder zu dissoziieren (trennen)!

Also genau den umgekehrten Prozeß, den man im eigenen Lande gewählt hat. Ich glaube, es lohnt sich, darüber einige Worte zu verlieren. Glaubt man denn wirklich im Ernst, daß die Sicherheit unserer Nachbarn durch verfassungstechnische Kunststücke garantiert werden kann? Ich glaube nicht, daß die Föderalisierung Deutschlands als solche eine Sicherheitsgarantie für unsere Nachbarn ist.

Ich glaube aber, daß Demokratisierung Deutschlands eine Sicherheit für unsere Nachbarn abgeben könnte. Hätten wir 1914 eine unter parlamentarischer Kontrolle stehende Regierung gehabt, dann wäre der Friede gesicherter gewesen, als er es in dem damaligen sehr föderalistisch aufgebauten Deutschland von damals gewesen ist. Der föderalistische Bundesrat hat den Krieg nicht verhindert, ein mächtiges Zentralparlament aber hätte ihn wahrscheinlich verhindert.

Was zur Frage des Föderalismus zu sagen ist, darüber nur einige Worte. Was heißt denn föderalistische Ordnung? Ich glaube, daß sich darauf so viele Antworten geben lassen wie auf die Frage: Was heißt Demokratie?

Es gibt eine Reihe von historischen Verfassungsmodellen, die man übereingekommen ist, föderalistisch zu nennen. Sie differieren außerordentlich untereinander. Ich glaube aber doch, daß einige Charakteristika festzustellen sind, die realisiert sein müssen, wenn irgendwo einer Verfassung das Prädikat föderalistisch gegeben werden soll.

Das erste scheint mir zu sein, daß das Staatsgebiet in einer Reihe differenzierter Gebietskörperschaften eigener Ordnung gegliedert sein muß; zweitens, daß eine Bundesgewalt bestehen muß, die innerhalb ihrer Zuständigkeit der Gewalt der Glieder vorgeht; drittens, daß auf bestimmten Sachgebieten eine eigenständige ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeit der Glieder bestehen muß; viertens, daß die Glieder an den Organen zu beteiligen sind, die den gesetzgeberischen Willen des Bundes bilden; und schließlich fünftens, daß ein qualifizierter Schutz gegen Änderungen der föderalistischen Struktur der Verfassung vorhanden ist.

Es ist für uns kein Zweifel, daß die deutschen Länder die Grundlage des Gebietes sein müssen, das wir jetzt organisieren, und daß sie eigene Verfassungshoheit und Organisationshoheit haben müssen, eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und eine vom Bunde getrennte Finanzwirtschaft - alles dies im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes. Weiter ist es für uns kein Zweifel, daß eine Bundesgewalt geschaffen werden muß, die nicht die Summe der Ländergewalten ist, sondern eine eigenständige Gewalt, die im Rahmen des

Grundgesetzes den Vorrang vor den Ländergewalten haben muß. Bundesrecht soll Landesrecht brechen.

Schwieriger wird es sein, das Verhältnis zu bestimmen, in dem auf beiden Stufen die ausführenden Gewalten zueinander stehen sollen. Ich will hier aber nichts vorwegnehmen, was morgen aus berufenerem Munde dazu ausgeführt werden soll. Lassen Sie mich hier nur noch einiges Grundsätzliche andeuten. Es wird nötig sein, daß wir die Gesetzgebungskompetenz nach Sachgebieten abgrenzen.

Die Frage ist, wie wir dabei verfahren sollen. Ich würde es bedauern, wenn man dabei auf Grund irgendwelcher formalistischer Standpunkte - auf Grund eines formalistischen Föderalismus oder eines formalistischen Unitarismus - verfahren würde. Wir sollten überhaupt bei diesen Dingen nicht deduktiv, sondern induktiv verfahren, d.h. nach dem Prinzip der sachlichen Zweckmäßigkeit.

Ich glaube, daß es dafür zwei Grundsätze gibt, über die wir uns sollten einigen können.

Der erste ist: Die Lebensinteressen des Ganzen dürfen nicht durch partikulare Egoismen gefährdet werden.

Der zweite Satz lautet: Was das Land ohne Schädigung des Ganzen tun kann, das soll es auch allein tun; denn es hat den Vorteil der Sachnähe. Aufbau von unten, aber Planung von oben! Nur wenn dieser zweite Satz auch mit ausgesprochen wird, ist der erste richtig. Zu der Frage, wie die Länder an der Bildung des Bundes zu beteiligen sind, wird wohl morgen referiert werden, wenn über den Aufbau der Organe gesprochen werden wird.

Ich will hier nur noch über einen Sonderfall sprechen: die Frage der territorialen Gliederung des Bundesgebietes. Soll die Gliederung des Bundesgebietes unverrückbar so bleiben, wie sie heute ist? Soll das geschichtlich Gewordene als letztes Kriterium gelten, oder sollen rationelle Gesichtspunkte bei der Entscheidung dieser Frage walten? Ich bin der Meinung - und mit mir meine Freunde -, daß ein gesunder Föderalismus nur möglich ist, wenn gegeneinander vernünftig ausgewogene Länder vorhanden sind und nicht pure Zufallsgebilde, die großenteils nicht älter sind als drei Jahre und ihre Entstehung dem Zufall der Demarkationslinie zwischen zwei Infanteriedivisionen verdanken.

Jetzt sollen die Herren Ministerpräsidenten dieses Problem regeln. Sie sollen, bevor unsere Arbeiten abgeschlossen sind, die Neugliederung Deutschlands im Wege einer Änderung der Ländergrenzen vorgenommen haben. Werden sie Erfolg haben oder nicht? Wir können es nur ahnen, aber nicht wissen. Nehmen wir an, es würde ihnen nicht gelingen, sollen wir uns dann endgültig mit dem Zustand begnügen, mit dem die Ministerpräsidenten nicht fertig werden konnten?

Wir werden uns schlüssig werden müssen: Soll das Grundgesetz die Möglichkeit vorsehen, eine Neugliederung des Bundesgebietes vom Bunde her zu schaffen? Soll diese Neugliederung durch die Länder selbst vorgenommen werden, etwa im Wege gegenseitiger Verträge und Vereinbarungen? Bei den bisher mit diesem System gemachten Erfahrungen werden, glaube ich, alle am bisherigen Zustand Interessierten ihren Schlaf weiter in Ruhe genießen können. Soll, wenn die Neugliederung durch Bundesgesetz vorgenommen werden soll, der Wille der beteiligten Bevölkerungen mit in Betracht gezogen werden? So oder anders?

Alles das werden Fragen sein, um die man sich hier wird bemühen müssen. Ich glaube jedenfalls nicht, daß wir um diese Fragen herumkommen werden. Aber eines möchte ich sagen: Sollte es je einmal gelingen, die Gliederung Deutschlands nach vernünftigen Gesichtspunkten durchzuführen, dann sollte man es bei dem geschaffenen Zustand sein Bewenden haben lassen. Dann sollte man ruhig konservativ verfahren.

Meine Damen und Herren!

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Sie sind Ihnen vielleicht gelegentlich ein wenig theoretisch vorgekommen. Aber glauben Sie mir, es ist mir nicht um Spekulationen

gegangen! Ich habe versucht, eine klare Definition der Wirklichkeit zu geben und sonst nichts. Denn nur auf einer klar definierten Wirklichkeit kann man eine Politik aufbauen, die ihren Namen verdient.

Mit Illusionen und mit Fiktionen kann man sich etwas vormachen, eine Zeitlang vielleicht auch anderen. Man kann sich ihrer vielleicht eine Zeitlang sogar als Instrumente einer Politik bedienen, aber man kann Fiktionen nicht zu Fundamenten einer Politik machen, nicht einmal zu Ansatzpunkten für den Hebel einzelner politischer Aktionen.

Mein Anliegen ist gewesen, klare Einsicht zu vermitteln und dabei nüchtern zu verfahren. Klare Einsicht und Nüchternheit und leidenschaftliche Liebe zum deutschen Volke und brennende Sorge um den Frieden werden die Sozialdemokratische Partei bei ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rate leiten. Einsicht und Nüchternheit gebieten, die Begrenzungen zu erkennen, denen unsere Möglichkeiten unterworfen sind. Je mehr wir bei voller Ausschöpfung dieser Möglichkeit dieser Realität Rechnung tragen, desto wirksamer wird das Instrument sein, das wir zu schmieden haben.

Wofür schmieden wir dieses Instrument? Schmieden wir es, um Deutschland zu spalten? Wir schmieden es, weil wir es brauchen, um die erste Etappe auf dem Wege zur staatlichen Einigung aller Deutschen zurückzulegen! Noch liegen die weiteren Etappen außerhalb unseres Vermögens. Möchten die Besatzungsmächte sich der Verantwortung bewußt sein, die sie übernommen haben, als sie sich zu Herren unseres Schicksals aufwarfen.

Diese Verantwortung schließt die Pflicht ein, um des Friedens Europas willen Deutschland endlich den Frieden zurückzugeben und damit dem deutschen Volk die Möglichkeit, von seinem unvernichtbaren Recht auf eigene Gestaltung der Formen und Inhalte seiner politischen Existenz Gebrauch zu machen. Ein geeintes demokratisches Deutschland, das seinen Sitz im Rate der Völker hat, wird ein besserer Garant des Friedens und der Wohlfahrt Europas sein als ein Deutschland, das man angeschmiedet hält wie einen bissigen Kettenhund! (Beifall)<<

02.10.1948

Thomas Dehler (1897-1967, seit 1946 Landesvorsitzender der bayerischen FDP, 1948-49 Mitglied des Parlamentarischen Rates) fordert am 2. Oktober 1948 (x112/601): >>Wir wollen keine Bestandsaufnahme unserer Ohnmacht machen, sondern die Form schaffen, in der das deutsche Volk wieder Macht über sich selbst gewinnt. ...<<

08.10.1948

Konrad Adenauer schreibt am 8. Oktober 1948 (x095/82-83): >>... Wie Sie wissen, tagt in Bonn der Parlamentarische Rat der drei Westzonen. Er hat u.a. die Aufgabe, den Entwurf einer Verfassung für die drei Westzonen fertigzustellen. Er wird sich daher mit der Frage beschäftigen, welche Stadt Sitz des Bundesparlaments und der Bundesregierung sowie evtl. auch des Bundespräsidenten werden soll. Frankfurt bewirbt sich sehr intensiv darum. Auf der anderen Seite wünschen das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Bonn, daß Bonn Sitz werde. Ich persönlich bin der Auffassung, daß, auch vom Standpunkt der Westmächte aus gesehen, Bonn Frankfurt vorzuziehen ist, weil die alten traditionellen Verbindungen zwischen dem rheinischen Westen und den westlichen Nachbarn Deutschlands stärker sind als die Beziehungen zwischen Frankfurt und den westlichen Nachbarn.

Ich bin ferner der Auffassung, daß es für die Arbeit des künftigen Bundesparlaments und der Bundesregierung besser ist, wenn sie in einer verhältnismäßig kleinen Stadt, wie Bonn es ist, ihren Sitz haben, statt in dem lärmenden Frankfurt.

Die Freunde des Planes, Bonn zum Sitz zu machen, befürchten nun, daß durch Dispositionen der belgischen Besatzungstruppen, von denen man spricht, die aber noch nicht endgültig getroffen sind, größere Bauten in Bonn, die für das Bundesparlament und die Bundesregierung, für Gesandtschaften usw. gebraucht würden, beschlagnahmt würden. ...<<

11.10.1948

Der Bonner Oberstadtdirektor Johannes Langendörfer (1891-1985) erklärt am 11. Oktober 1948 (x112/605): >>Bundestag und Bundesrat könnten im Gebäude der Pädagogischen Akademie untergebracht werden. Die Lösung bedingt lediglich den Neubau eines Plenarsitzungs-saales für den Bundestag. Dieser Saal kann entweder durch Ausbau der bereits vorhandenen großen Turnhalle oder durch Neubau hergestellt werden. In beiden Fällen ist die Erstellung in 6 Monaten möglich. ...<<

20.10.1948

Der Parlamentarische Rat legt am 20. Oktober 1948 in Bonn den ersten Entwurf von insgesamt 127 Artikeln des künftigen Grundgesetzes für Westdeutschland vor.

21.10.1948

Der Frankfurter Oberbürgermeister Walter Kolb (1902-1956) wirbt am 21. Oktober 1948 für die neue Bundeshauptstadt Frankfurt (x112/610): >>... Die geschichtliche Vergangenheit der Stadt Frankfurt ist bekannt. Frankfurt war die Krönungsstadt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, und in Frankfurt trat 1848 die erste zentrale Institution der deutschen Demokratie in Gestalt der Nationalversammlung in der Paulskirche zusammen. Diese historische Tradition macht den Namen Frankfurt zum Symbol der deutschen Einheit und der deutschen Demokratie.

Keine andere Stadt Deutschlands, insbesondere der Westzonen, verkörpert in dieser Weise einen nationalen demokratischen Wert. Schon der Begriff Frankfurt drückt die politische Bedeutung der angestrebten deutschen demokratischen Einheit aus.<<

28.10.1948

Konrad Adenauer erklärt am 28. Oktober 1948 während der CDU-Zonenausschußsitzung in Königswinter (x112/614): >>Die Wahlen zum ersten Bundestag sind von der entscheidenden Bedeutung für die drei Westzonen, für Deutschland und für den christlichen Gedanken. Die erste Bundesregierung hat die große Aufgabe, die Fundamente für einen Aufbau zu legen, der auf lange Zeit hinaus Geltung haben wird. Wenn es nicht gelingt, eine auf christlichem Boden stehende Mehrheit zu schaffen, dann ist die Rettung des christlichen Gedankens in Europa sehr in Frage gestellt. ...

Das deutsch-französische Verhältnis ist die entscheidende aller Fragen und verdient größte Aufmerksamkeit. ... In der Frage der europäischen Föderation müssen wir antreibend wirken, da hier die einzige Möglichkeit für eine bessere Zukunft Deutschlands liegt.<<

30.10.1948

Die "Neue Zeitung" berichtet am 30. Oktober 1948 über die zukünftige deutsche Bundeshauptstadt (x112/615): >>Bonn oder Frankfurt als Hauptstadt. Beide Städte kämpfen um den Rang – Berlins Anspruch bleibt anerkannt.<<

01.11.1948

Konrad Adenauer bittet den Kölner Kardinal Frings (1887-1978) bzw. die katholische Kirche am 1. November 1948 in einem Brief, die CDU/CSU bei den zukünftigen Wahlen zu unterstützen (x112/616): >>... Wenn es der CDU/CSU nicht gelingt, bei diesen Wahlen (zum ersten Deutschen Bundestag, die zu diesem Zeitpunkt für März-April/Mai 1949 vorgesehen sind) eine Mehrheit zu bekommen, ist für die Vertretung der christlichen Interessen das Schlimmste zu befürchten, da die Sozialdemokratie weit überwiegend marxistisch und un-duldsam eingestellt ist.<<

03.11.1948

Der Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates entscheidet sich am 3. November 1948 für die "künftigen Bundesfarben" Schwarz-Rot-Gold.

07.12.1948

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen beschließt am 7. Dezember 1948 einstimmig die Vorfinanzierung des Projektes "Hauptstadt Bonn" (x112/634): >>... Für den Fall, daß der Parlamentarische Rat als Sitz der künftigen deutschen Bundesorgane den Raum Bonn-Godesberg vorsieht, wird die Landesregierung ermächtigt, Haushaltsmittel bis zum Betrage von 10 Millionen, davon 5 Millionen außerplanmäßig, im Rechnungsjahre 1948 bereitzustellen, die zur Vorfinanzierung vorzugsweise von Siedlungen, Umbau von Verwaltungsgebäuden und zum Ankauf von geeigneten Objekten zur Unterbringung von Angehörigen der Bundes- oder der Militärregierung oder für ähnliche Zwecke verwandt werden sollen.<<

30.12.1948

Konrad Adenauer schreibt am 30. Dezember 1948 (x095/84): >>... Die politische Arbeit läßt nicht nach.

Im Parlamentarischen Rat, dessen Präsident ich ja bin, sind große Schwierigkeiten entstanden zwischen meiner Partei und der sozialdemokratischen Partei, und zwar hat die Sozialdemokratie sehr heftige Angriffe gegen mich gerichtet. Zugrunde liegen aber parteitaktische Manöver. Es ist sehr schade, daß infolge solcher parteitaktischen Schwierigkeiten die sachliche Arbeit leidet. ... Ob und wie sie sich überbrücken lassen werden, weiß ich noch nicht.

Dringend nötig ist aber, daß wir so schnell wie möglich eine westdeutsche Bundesregierung bekommen. Die Notwendigkeit der möglichst baldigen Schaffung einer solchen Bundesregierung tritt auch wieder klar zu Tage durch das eben bekannt gewordene Ruhrstatut. Erst wenn eine westdeutsche Bundesregierung besteht, werden die Deutschen in der durch dieses Statut geschaffenen Ruhrbehörde mindestens einen gewissen Einfluß ausüben können.

... Es sieht fast so aus, als ob in Amerika wieder Morgenthau-Ideen etwas mehr an Boden gewinnen, hoffentlich nur vorübergehender Art. ...<<

31.01.1949

Konrad Adenauer schreibt am 31. Januar 1949 (x095/86): >>... Was uns am bittersten nottut, das ist eine westdeutsche Regierung. Bei den Zuständen, wie sie in der Ostzone herrschen, völlig Sowjetisierung, schrankenlose Herrschaft der SED und der Russen, Aufstellung einer stark bewaffneten Polizeimacht mit sowjetrussischer und SED-Tendenz, ist an eine Wiedervereinigung aller Zonen einstweilen nicht zu denken.

Eine westdeutsche Bundesregierung ist aber absolut notwendig, damit die 3 Westzonen bei der europäischen Entwicklung sowie beim Ruhrstatut mitsprechen können. Wir stehen im Parlamentarischen Rat kurz vor der Beendigung des Schaffung eines Grundgesetzes, der ersten Voraussetzung für das Inslebenrufen einer westdeutschen Bundesregierung. ...<<

23.02.1949

Der CDU-Politiker Jakob Kaiser (1888-1961) erklärt am 23. Februar 1949 vor der Presse (x112/667): >>1. Die französischen und britischen Besatzungstruppen sollen sofort zurückgezogen werden.

2. Die amerikanischen und russischen Truppen sollen sich umgehend aus Mitteldeutschland zurückziehen. Diese Einheiten sollen an die West- bzw. Ostgrenze Deutschlands verlagert werden.

3. Während der Übergangszeit sollen sowohl die West- als auch die Ostmark ihre Gültigkeit beibehalten.

4. Berlin soll als Viermächte-Stadt verwaltet werden, wobei jede Macht dort geringe Truppenbestände belassen soll.

5. Eine deutsche Zentralregierung soll ihre Funktionen in Berlin so bald als möglich aufnehmen.<<

26.02.1949

Im Verlauf der letzten Sitzung des CDU-Zonenausschusses (in Königswinter) erklärt Konrad Adenauer am 26. Februar 1949 zur bevorstehenden Wahl des ersten Deutschen Bundestages (x112/667): >>Für uns folgt jetzt als erste Forderung – wie wir sie verwirklichen sollen, das ist mir noch nicht klar -, daß wir in irgendeiner Form dafür sorgen, daß die CDU/CSU in den drei Zonen, und wenn Berlin genehmigt wird, einschließlich Berlin als eine Partei erscheinen.

...

Wenn bei der Wahl zum Bundestag eine sozialdemokratisch-kommunistische Mehrheit infolge des Wahlgesetzes, das gestern mit Hilfe der FDP verabschiedet wurde, kommt, dann trägt die Fraktion der FDP in Bonn volle Schuld daran. Sie allein ist dann schuld. ... Das ist die üble Lage für uns.<<

08.04.1949

Die Außenminister Acheson (USA), Bevin (England) und Schuman (Frankreich) beschließen am 8. April 1949 während einer Konferenz in Washington (vom 5. bis zum 8. April 1949) ein Besatzungsstatut für Westdeutschland und die Einsetzung einer Alliierten Hohen Kommission (Ersatz für den seit März 1948 entscheidungsunfähigen Alliierten Kontrollrat).

Im Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland heißt es (x156/71-72, x101/200-201): >>In Ausübung der obersten Gewalt, die bei den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs verbleibt, erlassen wir ... hierdurch gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

I. Während des Zeitraumes, in dem die Besatzung noch fort dauern muß, wünschen und beabsichtigen die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, daß dem deutschen Volke Selbstregierung in dem höchstmöglichen Maße, das mit dieser Besatzung vereinbar ist, zuteil werden soll. Der Bundesstaat und die an ihm beteiligten Länder sollen, lediglich durch die Bestimmungen dieses Statuts beschränkt, die volle gesetzgebende vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz bzw. ihren Verfassungen haben.

II. Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke sicherzustellen, bleiben Sonderbefugnisse, einschließlich des Rechts, die von den Besatzungsbehörden benötigten Auskünfte und statistischen Angaben anzufordern und zu prüfen, auf folgenden Gebieten vorbehalten:

- a) Abrüstung und Entmilitarisierung einschließlich der damit zusammenhängenden naturwissenschaftlichen Forschungsgebiete, der Verbote und Beschränkungen für die Industrie und zivile Luftfahrt,
- b) Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Ruhr, Rückerstattungen, Reparationen, Dekartellisierung, Entflechtung, Diskriminierung im Geschäftsverkehr, ausländische Vermögenswerte in Deutschland und vermögensrechtliche Ansprüche gegen Deutschland,
- c) auswärtige Angelegenheiten, einschließlich völkerrechtlicher Abkommen, die von Deutschland oder mit Wirkung für Deutschland abgeschlossen werden,
- d) Verschleppte und die Zulassung von Flüchtlingen,
- e) Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Familienangehörigen, Arbeitnehmern und Vertreter, ihrer Immunitätsrechte, sowie die Deckung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse,
- f) Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen,
- g) Kontrolle über Außenhandel und Devisenwirtschaft,
- h) Kontrolle über innenpolitische Maßnahmen, jedoch nur in dem Mindestmaß, das notwendig ist, um eine Verwendung von Geldern, Nahrungsmitteln und anderen Gütern in der Weise zu gewährleisten, daß die Notwendigkeit ausländischer Unterstützung für Deutschland auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird,

i) Kontrolle der Verwahrung und Behandlung derjenigen Personen in deutschen Gefängnissen, die vor den Gerichten der Besatzungsmächten oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von ihnen verurteilt worden sind, sowie Kontrolle über die Vollstreckung der gegen sie verhängten Strafen und über Fragen ihrer Amnestierung, Begnadigung und Freilassung.

III. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hoffen und erwarten, daß die Besatzungsbehörden keine Veranlassung haben werden, auf anderen Gebieten als den oben besonders vorbehaltenen Maßnahmen zu treffen.

Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, auf Anweisung ihrer Regierung die Ausübung der vollen Regierungsgewalt ganz oder teilweise wiederaufzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, daß dies aus Sicherheitsgründen oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Regierungsform in Deutschland oder in Verfolg (Fortgang) der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen unumgänglich ist.

Bevor sie dies tun, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrem Entschluß und seinen Gründen offiziell unterrichten. ...<<

>>... V. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, sowie alle anderen Gesetze und alle Abkommen, die zwischen der Bundesregierung und auswärtigen Regierungen getroffen werden, treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, falls sie nicht vorher vorläufig oder endgültig beanstandet worden sind. ...

IX. Nach 12 Monaten, mindestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Status werden die Besatzungsbehörden eine Überprüfung seiner Bestimmungen unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gemachten Erfahrungen vornehmen mit dem Ziel, die Zuständigkeit der deutschen Behörden auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu erweitern.<<

Das "neue Besatzungsstatut" tritt am 21. September 1949 in Kraft. Das sogenannte Besatzungsstatut der westlichen Siegermächte ist zunächst die eigentliche Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Besatzungsstatut reduziert zwar die geplanten Demontagen, aber die Souveränität der "neuen" Bundesrepublik Deutschland wird durch die große Autorität der westlichen Besatzungsmächte bis zum 4. Mai 1955 erheblich eingeschränkt. Die Oberaufsicht der Alliierten über Reparationen, Entmilitarisierung, Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und die Ruhrkontrolle ändert sich damals jedenfalls noch nicht.

12.04.1949

Die westdeutschen Ministerpräsidenten akzeptieren am 12. April 1949 das Besatzungsstatut der westlichen Siegermächte.

25.04.1949

US-Militärgouverneur General Clay gibt am 25. April 1949 bekannt, daß der künftige westdeutsche Staat "Bundesrepublik Deutschland" heißen wird.

08.05.1949

Der Parlamentarische Rat stimmt am 8. Mai 1949 dem Grundgesetz zu (53 Abgeordnete stimmen mit "Ja", während 12 Abgeordnete der CSU, des Zentrums, der Deutschen Partei und der KPD mit "Nein" stimmen).

Konrad Adenauer (Präsident des Parlamentarischen Rates) erklärt nach dieser Schlußabstimmung am 8. Mai 1949 (x112/694): >>Wir wünschen die Einheit Deutschlands, wir wünschen sie von ganzem Herzen und von ganzer Seele.

Wir wünschen ein freies Deutschland, in dem der deutsche Mensch ein menschenwürdiges Leben führen kann wie jeder andere europäische Mensch. ...

Wir wünschen auch die Rückkehr der Ausgetriebenen, und wir wünschen schließlich auch, daß man ... über die Grenzziehung im Osten spricht und über die Oder-Neiße-Linie, so wie

wir es nach göttlichem und menschlichem Recht verlangen können. ...<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein (1906-1984) schreibt später über die völkerrechtliche Bedeutung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (x063/605):

>>... Unbestritten ist heute, daß durch die militärische Kapitulation und durch die Besetzung des gesamten Staatsgebietes das Deutsche Reich als Staat, als Subjekt des Völkerrechts, nicht zu bestehen aufgehört hat. Es trat nur eine zeitweilige Handlungsunfähigkeit ein.

Diese Handlungsfähigkeit wurde wieder hergestellt, als am 8. Mai 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom Parlamentarischen Rat verabschiedet und am 23. Mai in Kraft gesetzt wurde. Es kann demnach das Wort von Gerhard Anschütz, verwandt für das Deutsche Reich von 1871 und 1919, ... erneut zitiert werden: "Das neue und das alte Reich stehen nicht im Verhältnis der Rechtsnachfolge, sondern dem der Identität."<<

10.05.1949

Der Parlamentarische Rat entscheidet sich am 10. Mai 1949 mit 33 gegen 29 Stimmen für Bonn als vorläufigen Regierungssitz.

12.05.1949

Die westlichen Militärgouverneure, General B. H. Robertson (britische Zone), General Pierre Koenig (französische Zone), General Lucius D. Clay (nordamerikanische Zone), genehmigen am 12. Mai 1949 das Grundgesetz und verkünden gleichzeitig das Besatzungsstatut für die Bundesrepublik Deutschland (x101/198-199):

>>Herrn Dr. Konrad Adenauer

Präsident des Parlamentarischen Rates

Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer!

1. Das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz ist hier mit beachtlichem Interesse zur Kenntnis genommen worden. Nach unserer Auffassung verbindet es sehr glücklich deutsche demokratische Überlieferung mit den Begriffen repräsentativer Regierung und einer Herrschaft des Rechts, wie sie in der Welt als Erfordernis für das Leben eines freien Volkes anerkannt worden sind.

2. Indem wir diese Verfassung zwecks Ratifizierung durch das deutsche Volk in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 144 (1) genehmigen, nehmen wir an, daß Sie verstehen werden, wenn wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.

In erster Linie sind die Vollmachten, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden sowie die Machtbefugnisse, die die Länder und örtlichen Regierungsstellen ausüben, den Vorschriften des Besatzungsstatuts unterworfen, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.

3. Zweitens versteht es sich, daß die Polizeibefugnisse, wie sie in Artikel 91 (2) enthalten sind, nicht ausgeübt werden dürfen, bis sie von den Besatzungsbehörden ausdrücklich gebilligt sind. ...

9. Wir möchten es auch klar verstanden wissen, daß nach Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften, die das Grundgesetz vorsieht und nachdem entsprechend dem im Grundgesetz festgelegten Verfahren die Wahl des Präsidenten sowie die Wahl und Ernennung des Kanzlers bzw. der Bundesminister erfolgt sind, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konstituiert ist und das Besatzungsstatut daraufhin in Kraft tritt. ...<<

Der Frankfurter Oberbürgermeister Walter Kolb (1902-1956) erklärt am 12. Mai 1949 zur "Hauptstadtentscheidung" des Parlamentarischen Rates (x112/696): >>... Soviel Freude wir über das heute erreichte Ende der Blockade der Berliner empfinden, so sehr hat uns das Ergebnis der Abstimmung in Bonn (10. Mai) in der Frage des vorläufigen Sitzes der Bundesorgane geschmerzt.<<

In der "Rhein-Neckar-Zeitung" schreibt am 12. Mai 1949 ein Kritiker über die "Hauptstadtentscheidung" des Parlamentarischen Rates (x112/696): >>... Ich habe immer auf Bonn getippt, weil es das Dümme war.<<

16.05.1949

Konrad Adenauer schreibt am 16. Mai 1949 (x095/88-89): >>... Die Blockade Berlins ist zwar aufgehoben, aber es besteht alles andere als freier Verkehr mit Berlin. Der Verkehr mit Berlin ist denselben Schwierigkeiten unterworfen, die im März 1948 bestanden haben. Zur Aufhebung der Blockade am 12. Mai war ich mit einer Anzahl von Mitgliedern des Parlamentarischen Rates in Berlin.

Die Freude der Berliner war sehr groß. Aber eine gewisse Enttäuschung zeigte sich doch bei allen Einsichtigen. Sie hatten geglaubt, es würden alle Verkehrsbeschränkungen wegfallen. Der gesundheitliche Zustand der Berliner Bevölkerung ist verhältnismäßig gut. Aber die Leute sehen doch sehr schlecht aus und sind auch sehr schlecht gekleidet. Alles in allem genommen sind die Verhältnisse dort so, wie bei uns vor etwa 2 Jahren waren. Das gleiche gilt auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Wir haben im Hinblick auf die Pariser Konferenz die Arbeiten im Parlamentarischen Rat zum Schluß außerordentlich beschleunigt und das Grundgesetz für die drei Westzonen nach sehr anstrengenden Wochen am 8. Mai verabschiedet, und zwar gegen die Stimmen des Zentrums, einiger Mitglieder der CSU, der Deutschen Partei und der Kommunisten. Es findet nunmehr in den Landtagen die vorgesehene Abstimmung statt. Möglicherweise wird der Bayerische Landtag dagegen stimmen.

Aber da das Grundgesetz für alle 11 Länder der drei Zonen gilt, wenn es in 2/3 der Länder angenommen ist, ist es ohne Zweifel, daß es demnächst geltendes Recht wird. Am 23. Mai, dem Tage des Beginns der Pariser Konferenz wird der Parlamentarische Rat in einer feierlichen Schlußsitzung die Annahme durch die Landtage feststellen und das Grundgesetz verkünden. Dann beginnt die Vorbereitung zu den Bundestagswahlen, die von entscheidendster Bedeutung sein werden.

Wenn irgend möglich, sollten die Wahlen noch im Laufe des Juli abgehalten werden, damit die deutsche Bundesregierung noch im Laufe des Sommers ihre Arbeit aufnehmen kann.

Das Besatzungsstatut ist in der Zwischenzeit auch verkündet worden. Es bedeutet einen sehr wesentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand.

Bonn ist einstweilen Sitz des Bundes. Die Sozialdemokratie stimmte geschlossen für Frankfurt. Ich freue mich, daß Bonn Sitz des Bundes wird. ...<<

20.05.1949

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird am 20. Mai 1949 durch den bayerischen Landtag mit 101:64 Stimmen abgelehnt. 9 Abgeordnete enthalten sich der Stimmabgabe (x112/701).

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Der Parlamentarische Rat stellte am 23. Mai 1949 in einer öffentlichen Sitzung fest, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Dritteln der beteiligten westdeutschen Länder - Ausnahme: Bayern - angenommen und damit die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 144 GG als parlamentarischer Staat gegründet worden sei.

Wahrscheinlich war es kein Zufall, daß das Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft trat, denn am 23. Mai 1945 hatten die westlichen Siegermächte die "Geschäftsführende Zentralregierung des Deutschen Reiches" völkerrechtswidrig abgesetzt, verhaftet und "als Kriegsgefangene" inhaftiert. Sämtliche Mitglieder der letzten deutschen Reichsregierung und des Oberkommandos der Wehrmacht, die sogenannte "Dönitz-Clique", wurden damals auf Weisung Gene-

ral Eisenhowers in Flensburg-Mürwik verhaftet und interniert.

Konrad Adenauer (Präsident des Parlamentarischen Rates) erklärte am 23. Mai 1949 (x112/703): >>... Wir sind der festen Überzeugung, daß wir durch unsere Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Wiedervereinigung des ganzen deutschen Volkes und auch zur Rückkehr unserer Kriegsgefangenen und Verschleppten leisten.

Wir wünschen und hoffen, daß bald der Tag kommen möge, an dem das ganze deutsche Volk unter dieser Fahne wieder vereint sein wird.

Uns alle leitete bei unserer Arbeit der Gedanke und das Ziel, das die Präambel des Grundgesetzes in folgenden Worten zusammenfaßt:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Möge allezeit der Geist und der Wille, der aus diesen Sätzen spricht, im deutschen Volk lebendig sein.<<

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes erlassen, wie es in der Präambel hieß, sondern das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde formalrechtlich infolge eines gemeinsamen Aktes der Militärgouverneure der drei Westmächte - als oberste Befehlshaber und Inhaber der obersten Gewalt in ihren Besatzungszonen - in Kraft gesetzt. Das Konzept des Grundgesetzes mußte den Besatzungsmächten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Obwohl das deutsche Volk völkerrechtlich als Staatsvolk erhalten geblieben war, erfolgte damals keine Volksabstimmung über die Annahme des Grundgesetzes, so daß das Grundgesetz am 23. Mai 1949 ohne die direkte demokratische Beteiligung des deutschen Volkes in Kraft trat. Bis zum heutigen Tag erfolgte keine Volksabstimmung über die Annahme des Grundgesetzes.

Die Grundrechte wurden an den Anfang des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Sie sollten die Freiheit des Staatsbürgers schützen und unabänderlich sein. Um ein gefestigtes Staatswesen zu gewährleisten, wurde die deutsche Verfassung von 1919 in einigen Punkten geändert. Das Volksbegehren und die direkte Wahl des Staatsoberhauptes durch das Volk wurden z.B. abgeschafft.

Die Urfassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 enthielt außerdem wesentliche Beschränkungen deutscher Hoheitsrechte, um Wiedergutmachungen und die Einbindung in Europa zu garantieren.

Im Artikel 24 des Grundgesetzes war bereits die Möglichkeit vorgesehen, deutsche Hoheitsrechte an zwischenstaatliche Einrichtungen bzw. an andere Staaten zu übertragen, um angeblich eine friedliche und dauerhafte Ordnung in der Welt zu gewährleisten.

Artikel 24 des deutschen Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 lautete z.B. wie folgt (859/...):

>>Absatz 1 **Der Bund** kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

Absatz 2 Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er **wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.**

Absatz 3 Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitre-

ten.<<

Der deutsche Historiker Hermann Graml schrieb später über das "Wiedervereinigungsgebot" in der Präambel des Grundgesetzes (x073/233-234): >>Es existierte doch immer noch ein ungebrochenes Nationalgefühl ...

Die Vorstellung, die Nation könne dauernd oder auch nur längere Zeit getrennt bleiben, erschien unter dem Einfluß des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit nach wie vor nahezu allen Westdeutschen nicht allein als unerträglich, sondern als absurd.

Daher wurde die Bundesrepublik, obwohl und weil ihre Gründung, die Spaltung der Nation gerade so recht sichtbar gemacht hatte, notwendigerweise – auch von der Regierung und ihrem Kanzler – als Provisorium verstanden, ihre Wiedervereinigung mit der vorerst draußen gebliebenen SBZ zu einem mit Selbstverständlichkeit proklamierten Ziel deutscher Politik.<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein schrieb später über die Unterzeichnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (x063/634): >>Obgleich sich die tatsächliche Wirksamkeit des Grundgesetzes auf die ehemaligen 3 westlichen Besatzungszonen, die nunmehrige Bundesrepublik Deutschland beschränkte, so wurde doch in der Präambel gesagt, das Deutsche Volk in den, namentlich aufgeführten, Bundesländern habe "auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war".

Das Grundgesetz und die Bundesrepublik sind ein Provisorium. Gemäß Artikel 146 verliert jenes seine Gültigkeit an dem Tage, da eine vom gesamten deutschen Volke frei beschlossene Verfassung in Kraft tritt. Darin ist der bindende und unabdingbare Auftrag enthalten, sowohl die Freiheit der Entscheidung zu bewahren als auch niemals das Ziel der Wiedervereinigung, gemäß demokratischen Grundsätzen und Menschenrechten, preiszugeben. ...<<

Dr. Hans Joachim Berbig schrieb später über die Verkündung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland (x287/193): >>Das "vorläufige" Grundgesetz des westdeutschen Teilstaates wurde ohne direktes Mandat des deutschen Volkes im Auftrag der westlichen Besatzungsmächte erarbeitet und am 23. Mai 1949 im Sitzungssaal des Parlamentarischen Rates in Bonn in einem feierlichen Staatsakt verkündet. ...

Der erstmals gebrauchte Staatsname im Titel soll auf die gesamtdeutsche Verpflichtung hinweisen. Unter Auseinandersetzung mit den Erfahrungen der Weimarer Verfassung und dem Nationalsozialismus entstand der rechts- und sozialstaatliche sowie das föderalistische und demokratische Prinzip. Der Grundrechtskatalog knüpft an die Vorarbeit der Paulskirchenverfassung von 1849 an. ...<<

Der deutsche Historiker Hubertus Prinz zu Löwenstein schrieb später über die völkerrechtliche Bedeutung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (x063/605): >>... Unbestritten ist heute, daß durch die militärische Kapitulation und durch die Besetzung des gesamten Staatsgebietes das Deutsche Reich als Staat, als Subjekt des Völkerrechts, nicht zu bestehen aufgehört hat. Es trat nur eine zeitweilige Handlungsunfähigkeit ein.

Diese Handlungsfähigkeit wurde wieder hergestellt, als am 8. Mai 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom Parlamentarischen Rat verabschiedet und am 23. Mai in Kraft gesetzt wurde. Es kann demnach das Wort von Gerhard Anschütz, verwandt für das Deutsche Reich von 1871 und 1919, ... erneut zitiert werden: "Das neue und das alte Reich stehen nicht im Verhältnis der Rechtsnachfolge, sondern dem der Identität."<<

Der deutsche Jurist Dr. Klaus Sojka schrieb später über den Staat Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (x857/...): >>**Die BRD ist kein Staat**

Die BRD ist kein Staat, sondern lediglich ein provisorisches "Besatzungs-Konstrukt".

Das Grundgesetz

Das "Bonner Grundgesetz", wie es ursprünglich genannt wurde, wurde auf Veranlassung der westlichen Besatzungsmächte vom mit überwiegend ausgezeichneten Fachleuten besetzten

"Parlamentarischen Rat" erstellt und am 23. Mai 1949 in Bonn verkündet.

Es wurde im Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Drittel der beteiligten deutschen Länder angenommen. Bayern lehnte es ab, akzeptierte jedoch seine Verbindlichkeit durch die Annahme der übrigen westdeutschen Bundesländer. Diese verfassungsähnliche Satzung, die ausdrücklich als Provisorium gedacht war, mußte

a) die für sie verbindlichen Vorstellungen der drei westlichen Besatzungsmächte berücksichtigen - vergleiche Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 - ..., gleichwohl

b) die Formulierung eines modernen Verfassungstextes anbieten und hierbei

c) vor allem durch den Hinweis auf die Vorläufigkeit die unterdrückte Abstimmung durch das Volk übermänteln und nicht zuletzt

d) den - nicht kompetenten - Ländern die Annahme hauptsächlich durch den Hinweis auf das Provisorium schmackhaft machen, das ja einer **späteren Volksabstimmung** unterliegen würde. ...

Keine eindeutige Bevollmächtigung

... Die **Vorläufigkeit** des Bonner Grundgesetzes geht aus der ursprünglichen Fassung der vom "Parlamentarischen Rat" verabschiedeten und von den Ländern angenommenen Fassung hervor. Darin heißt es unter anderem, das deutsche Volk habe in den damals bestehenden Ländern, "um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben", das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Das gesamte deutsche Volk bleibe (jedoch) aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Und in seinem Art. 146 ist festgeschrieben:

"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist." ...<<

Die Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. veröffentlicht später (am 22. Mai 2019) folgende Anmerkungen zum siebzigsten Geburtstag des Grundgesetzes (x934/...): >>Erika Steinbach zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes

Geburtstagskind in Not – Anmerkungen zum siebzigsten Geburtstag des Grundgesetzes
Von Erika Steinbach - Vorsitzende der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V.

Das rechtliche Fundament der Bundesrepublik Deutschland, unser Grundgesetz, hat siebzigsten Geburtstag.

Es ist ein Geburtstag für ein Geburtstagskind, das eigentlich nur ein Provisorium hatte sein sollen. Die Verfassungsväter und -mütter wollten zunächst lediglich eine rechtliche Grundlage schaffen, um einer erschütterten Gesellschaft nach schrecklicher Diktatur und einem verheerenden Krieg mit all seinen Verwerfungen für eine Übergangszeit den Rechtsrahmen für den Wiederaufbau Deutschlands zu schaffen. Dabei aber nicht nur eine rechtliche Grundlage, sondern auch eine moralische Leitlinie.

Allerdings nicht für das ganze Deutschland. Das war in dem faktisch bereits geteilten Deutschland nicht mehr möglich. Aber man trug Sorge für ein geeinigtes Vaterland, denn die Hoffnung war bei den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates vorhanden, daß die sowjetische Besatzungszone in naher Zukunft wieder mit den Westzonen vereinigt sein würde. Man wollte die Tür offen lassen, daß bei einer Wiedervereinigung des geteilten Deutschland durch eine konstituierende Nationalversammlung eine endgültige Verfassung erarbeitet werden konnte. Niemand glaubte oder ahnte damals an eine viele Jahrzehnte andauernde Teilung.

Dem Parlamentarischen Rat war wichtig, in den ersten Artikeln des Gesetzes elementare Grundlagen für eine freiheitliche Demokratie fest zu verankern. In 19 sogenannten Grundrechten wurden der Schutz der Menschenwürde, die Glaubensfreiheit, die Meinungsfreiheit- und Pressefreiheit, die Freiheit für Forschung und Lehre, der Schutz von Ehe und Familie so fest verankert, daß eine Abschaffung der Artikel 1 und 20 selbst mit einer Zweidrittelmehrheit nicht mehr möglich ist.

Endlich, am 23. Mai 1949, vor 70 Jahren, findet in der letzten Sitzung des Parlamentarischen Rates die feierliche Verkündung des Grundgesetzes in Bonn statt. Der Präsident des Gremiums, Konrad Adenauer, stellte fest: "Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes. Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten. Wer die Jahre seit 1933 bewußt erlebt hat, ... der denkt bewegten Herzens daran, daß heute, mit dem Ablauf dieses Tages, das neue Deutschland entsteht."

Konrad Adenauer machte auch deutlich, daß trotz der Vorgaben durch die Besatzungsmächte dieses Grundgesetz "auf freiem Willen" und "auf der freien Entscheidung des deutschen Volkes" im Parlamentarischen Rat erarbeitet wurde. Wer sich die Hartnäckigkeit vor Augen führt, mit der Konrad Adenauer in seiner gesamten anschließenden Kanzlerschaft Schritt um Schritt mit Geschick und Schläue wieder Souveränitätsspielräume für Deutschland trotz der Besatzungsmächte erkämpfte, nimmt ihm diesen Satz ab. ...<<

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Die ursprüngliche Fassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, die im Bundesgesetzblatt 1949 Nr. 1 veröffentlicht wurde, lautete wie folgt (x859/...):

>>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. - 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Artikel in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 10

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbare Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung

dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Ge-

meindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

(2) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteils aufzunehmen.

(3) Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volksentscheid durchzuführen.

(4) Soweit dabei das Gesetz mindestens in einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestage einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiete.

(5) Bei einem Volksentscheide entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündigung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitritts eines anderen Teiles Deutschlands notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt sein.

(7) Das Verfahren über jede sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.

(siehe hierzu auch Punkt 5 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, der den Artikel 29 faktisch für die Zeit während des Besatzungsstatuts außer Kraft gesetzt hat.)

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

(siehe hierzu auch Punkt 8 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, der die Bestimmungen des Grundgesetzes über die, von den Alliierten bereits gebilligten Verfassungen der Länder stellte.)

Artikel 32

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 33

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 36

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Artikel 37

- (1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
- (2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Artikel 38

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste Lebensjahr, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

- (1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle einer Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.
- (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.
- (3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 41

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

(1) Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.

Artikel 46

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung

des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und die Absätze 2 und 3 des Artikels 48 auch für die Zeit zwischen den Wahlperioden.

IV. Der Bundesrat

Artikel 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Artikel 51

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit

gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

V. Der Bundespräsident

Artikel 54

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58. Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

Artikel 59

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 60

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates es. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 66

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewer-

be und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

(1) Im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil:

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder die Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
3. die Herstellung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

(siehe zu Abs. 2 Ziffer 3 auch Punkt 7 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, welcher die Ausübung der Rechte des Bundes nach Artikel 72 Abs. 2 Ziffer

3 unter den Vorbehalt stellte, daß diese Rechte nur ausgeführt werden dürfen, wenn "die Aufrechterhaltung gesetzlicher oder wirtschaftlicher Einheit dies verlangt, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu fördern, oder um eine vernünftige Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten für alle Menschen sicherzustellen".)

Artikel 73

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Masse und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr;
7. das Post- und Fernmeldewesen;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke.

Artikel 74

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland;
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge;
8. die Staatsangehörigkeit in den Ländern;
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sorge für die Kriegsgräber;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz;

18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;
19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen, mit Futtermitteln, mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs;
23. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahn sind, mit Ausnahme der Bergbahnen.

Artikel 75

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse;
3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;
5. das Melde- und Ausweiswesen.

Artikel 76

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

Artikel 77

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschlusse des Verfahrens vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusse.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann

er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Artikel 79

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Artikel 81

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen.

Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

(siehe zu Abs. 5 auch Punkt 6 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, welcher die Alliierte Hohe Kommission beauftragte, hinsichtlich der weitgehenden Vollmacht des Artikels 84 Abs. 5 keine zu starke Machtkonzentration zuzulassen.)

Artikel 85

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

(siehe zu Abs. 3 auch Punkt 6 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, welcher die Alliierte Hohe Kommission beauftragte, hinsichtlich der weitgehenden Vollmacht des Artikels 87 Abs. 3 keine zu starke Machtkonzentration zuzulassen.)

Artikel 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Artikel 89

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden.

Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

(2) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

(3) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.

(siehe zu Abs. 2 auch Punkt 3 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, welcher die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 91 Abs. 2 nur im Rahmen des Schreibens der Militärgouverneure vom 14. April 1949 zuließ.)

IX. Die Rechtsprechung

Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93.

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 95

(1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.

(2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichts entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(4) Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 96

(1) Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialge-

richtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.

(2) Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet Artikel 95 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(3) Der Bund kann für Dienststrafen gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.

Artikel 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 98

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen

Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen; will es bei der Auslegung von sonstigem Bundesrechte von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes einzuholen.

Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. Das Finanzwesen

Artikel 105

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über

1. die Verbrauchs- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutzsteuer,

2. die Steuern vom Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen,

3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze,

wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesaussgaben in Anspruch nimmt oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 vorliegen.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

(1) Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungssteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienenden Vermögensab-

gaben fließen dem Bunde zu.

(2) Die Biersteuer, die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Beförderungssteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftssteuer, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.

(3) Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommens- und Körperschaftssteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Länder durch Deckung von Ausgaben auf dem Gebiet des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.

(4) Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten, den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden; die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.

Artikel 107

Die endgültige Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.

Artikel 108

(1) Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern, die Beförderungssteuer, die Umsatzsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(2) Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Verwaltung zu; er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(3) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Verwaltung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(4) Soweit die Steuern dem Bunde zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig. Die Länder haften mit ihren Einkünften für eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Steuern; der Bundesfinanzminister kann die ordnungsgemäße Verwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittel- und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.

(5) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.

Artikel 109

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

(3) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

(4) Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Artikel 111

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittlrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 113

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel 114

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115

In Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel

nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredits oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

(1) Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2) Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Artikel 118

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

(siehe hierzu auch Punkt 5 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, der den Artikel 29 faktisch für die Zeit während des Besatzungsstatuts außer Kraft gesetzt hat, jedoch die Neugliederung nach Artikel 118 für zulässig erklärte.)

Artikel 119

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,

2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Abs. 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

(3) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für

das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die "Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

(3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Abs. 4 offen.

(4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 136

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Artikel 137

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Artikel 139

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 141

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Artikel 143. (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder der Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

(5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

Artikel 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

(siehe zu Abs. 2 auch Punkt 4 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, welcher die Gültigkeit des Grundgesetzes in Groß-Berlin faktisch vollständig ausschloß und nur die Vertretung in Bundestag und Bundesrat durch beratende Mitglieder in diesem Gremien nach Artikel 144 Abs. 2 des Grundgesetzes erlaubte.)

Artikel 145

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

(siehe zu Abs. 2 auch Punkt 2 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, welcher das Grundgesetz nur unter dem Vorbehalt der Gültigkeit des Besatzungs-

statuts genehmigte; das Grundgesetz wurde nicht kraft Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in Kraft gesetzt, wie es in der Verkündungsformel hieß, sondern formalrechtlich aufgrund eines gemeinsamen Aktes der Militärgouverneure der drei Westmächte als oberste Befehlshaber und gemäß den vierseitigen Verträgen von 1944/45 damit Inhaber der obersten Gewalt in ihren Zonen.)

Artikel 146. Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949.

Dr. Adenauer
Präsident des Parlamentarischen Rates

Schönfelder
1. Vizepräsident

Dr. Schäfer
2. Vizepräsident<<

Schlußbemerkungen

Der Beitritt zur internationalen Ruhrbehörde erfolgte nicht freiwillig und verstieß eindeutig gegen die Grundsätze des schon damals geltenden Völkerrechts. Das Deutsche Reich wurde vor dem Beitritt nachweislich durch Ultimaten - Gewaltanwendung: "gezielte Hungerpolitik von Mai 1945 bis Anfang 1947 und Gewaltandrohung: Fortsetzung der Demontagen - systematisch unter Druck gesetzt.

Das Petersberger Abkommen verstieß zweifelsfrei gegen das Völkergewohnheitsrecht, denn ein durch Gewaltanwendung und Gewaltandrohung erzwungener Vertrag stellte einen derart eklatanten und schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts dar, daß er von Anfang an als nichtig bzw. ungültig betrachtet werden mußte.

Der gewaltsam erpreßte und damit völkerrechtswidrige Beitritt zur internationalen Ruhrbehörde sowie die Zwangsmitgliedschaft in den Folgegemeinschaften (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. Montanunion, EG und EU) war eine Fortsetzung des Versailler Friedensdiktates von 1919.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes erlassen, wie es in der Präambel hieß, sondern das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde formalrechtlich infolge eines gemeinsamen Aktes der Militärgouverneure der drei Westmächte - als oberste Befehlshaber und Inhaber der obersten Gewalt in ihren Besatzungszonen - in Kraft gesetzt.

Die Grundrechte wurden an den Anfang gestellt. Sie sollten die Freiheit des Staatsbürgers schützen und unabänderlich sein. Um ein gefestigtes Staatswesen zu gewährleisten, wurde die deutsche Verfassung von 1919 in einigen Punkten geändert. Das Volksbegehren und die direkte Wahl des Staatsoberhauptes durch das Volk wurden z.B. abgeschafft.

Das deutsche Grundgesetz, in dem zahlreiche "Sonderwünsche" bzw. Forderungen der Westmächte berücksichtigt werden mußten, sollte im Hinblick auf Mittel- und Ostdeutschland nur für "eine Übergangszeit" gelten.

Die Urfassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 enthielt wesentliche Beschränkungen deutscher Hoheitsrechte. Auswärtige Beziehungen, Wirtschaftspolitik, Legislative, Exekutive, Gerichtsbarkeit waren Einschränkungen unterworfen: In Notstandssituationen konnten die Besatzungsmächte wieder die volle Hoheit übernehmen. Ver-

fassungsänderungen mußten genehmigt werden.

Die eigentliche Verfassung der Bundesrepublik Deutschland war zunächst das sogenannte Besatzungsstatut der westlichen Siegermächte.

Das Deutsche Reich von 1871 war bis zum Abschluß des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 der letzte souveräne deutsche Staat bzw. das letzte gültige Völkerrechtssubjekt.

Infolge der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens am 11. November 1918 und der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages am 28. Juni 1919 wurde die Geschäftsfähigkeit der Deutschen durch die Siegermächte drastisch eingeschränkt.

Nach nur 47 Jahren der Freiheit begann für die Deutschen eine endlose Zeit der Unfreiheit. Deutschland zählt seit dem Abschluß des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 zu den wirtschaftlich und politisch entmündigten Staatsgebilden (Staaten ohne Selbstbestimmung). Die Deutschen besitzen seither keine frei gewählte Verfassung und keinen souveränen Staat (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt).

Nach über 100 Jahren der Entmündigung, der politischen Unterdrückung, der wirtschaftlichen Ausbeutung und der ideologischen Umerziehung wird es allmählich Zeit, dem deutschen Volk das Recht auf Selbstbestimmung zurückzugeben. Vorübergehende Einschränkungen der Souveränität sind gemäß Haager Landkriegsordnung legal. Die dauernde Einschränkung der Souveränität ist jedoch völkerrechtlich verboten.

Die Deutschen haben wie alle Völker das Recht, in Frieden und Freiheit sowie ohne Vormundschaft zu leben.

Die UN-Sozialcharta über das Selbstbestimmungsrecht der Völker lautet z.B. wie folgt (x870/...): >>... Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.<<

Wir dürfen nicht länger tatenlos zusehen, wie die Destabilisierungsmaßnahmen der internationalen NWO-Verbrecherorganisationen unser Land allmählich vernichten, sondern wir müssen uns endlich wehren. Die Rückgewinnung der Freiheit und den Erhalt der Heimat wird es nicht kampflos geben!

Bei dem Entscheidungskampf gegen das globale Terrorimperium geht es nicht nur um die Wiedergewinnung unserer Freiheit und um Sein oder Nichtsein, sondern es geht auch um die traditionelle Verpflichtung, das mehr als tausendjährige materielle und immaterielle Erbe unserer Vorfahren für unsere Nachkommen zu bewahren. Wir sind es nicht nur unserer eigenen Selbstachtung, sondern auch unseren Vorfahren und vor allem den nachfolgenden Generationen schuldig, alles für den Erhalt unserer deutschen Heimat zu tun.

Allmächtiger, allwissender Gott, himmlischer Vater!
Verleihe uns die nötige Kraft, Mut und Zuversicht,
damit wir unsere Heimat Deutschland endlich befreien
und für unsere Nachkommen bewahren können.

Mit deiner Hilfe werden wir unser deutsches Volk
und unsere Heimat mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften
bis zum letzten Atemzug verteidigen,
denn wir sind es unseren Vorfahren und
unseren nachfolgenden Generationen schuldig.

Vater unser im Himmel
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit.
Amen.

GOTT MIT UNS

Hinweise für den Leser

Einstellungstermin: 01.02.2022

Die PDF-Datei wird **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Rechtschreibregeln: Das Sonderheft Nr. 24 wurde nach den "alten Rechtschreibregeln" erstellt.

Zitate: Die zitierten Zeitzeugenberichte, Berichte von Historikern, Publikationen und sonstige Quellentexte werden stets mit offenen Klammern >> ... << gekennzeichnet.

Bei Auslassungen ... wurde sorgfältig darauf geachtet, daß der ursprüngliche Sinnzusammenhang der Zitate nicht unzulässig gekürzt oder verfälscht wurde.

Anregungen und Kritik: Für Anregungen bin ich stets dankbar. Sollten mir Fehler unterlaufen sein, bitte ich um Nachsicht und Benachrichtigung.

Quellen- und Literaturnachweis

Die Quellenangaben kennzeichnen nur die Fundstellen. Nach dem x wird der Buchtitel und nach dem Schrägstrich die Seite angegeben.

Beispiel: (x056/79) = Fragen an die Geschichte. Band 3. Europäische Weltgeschichte, Seite 79.

x009	Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hg.): SBZ von A bis Z. 7. überarbeitete und erweiterte Auflage. Bonn 1962.
x021	Böddeker, Günter: <u>Die Flüchtlinge</u> . Die Vertreibung der Deutschen im Osten. Frankfurt/Main 1985.
x024	Kuhn, Ekkehard: <u>Nicht Rache, nicht Vergeltung</u> . Die deutschen Vertriebenen. Frankfurt/Main; Berlin 1989.
x043	Zentner, Christian u.a.: DAS DRITTE REICH (Sammeldokumentation). John Jahr Verlag, Hamburg 1976.
x056	Schmid, Heinz Dieter (Hg.): <u>Fragen an die Geschichte. Band 3. Europäische Weltgeschichte</u> . Geschichtliches Arbeitsbuch für Sekundarstufe I. Frankfurt/Main 1981.
x063	Löwenstein, Hubertus Prinz zu: Deutsche Geschichte. Erweiterte Auflage. Bindlach 1990.
x067	Hüttenberger, Peter u.a. (Hg.): <u>Geschichtsbuch. Band 4. Die Menschen und ihre Geschichte in Darstellungen und Dokumenten</u> . Vom Ende des 1. Weltkrieges bis heute. 1. Auflage. Berlin 1988.
x068	Deschner, Karlheinz: <u>Der Moloch</u> . Eine kritische Geschichte der USA. 3. Auflage. München 1996.
x073	Hug, Wolfgang (Hg.): <u>Unsere Geschichte. Band 3</u> . Von der Zeit des Imperialismus bis zur Gegenwart. Frankfurt/Main 1986.
x095	Adenauer, Konrad: Briefe über Deutschland 1945–1955. 1. Auflage. München 1999.
x101	Benz, Wolfgang: <u>Deutschland seit 1945</u> . Entwicklungen in der Bundesrepublik und in der DDR; Chronik, Dokumente, Bilder. München 1990.
x111	Overesch, Manfred, und Jork Artelt: <u>Das besetzte Deutschland 1945-1947</u> . Eine Tageschronik der Politik - Wirtschaft - Kultur. Augsburg 1992.
x112	Overesch, Manfred, und Jork Artelt: <u>Das besetzte Deutschland 1948-1949</u> . Eine Tageschronik der Politik - Wirtschaft Kultur. Augsburg 1992.

x114	Trees, Wolfgang u.a.: <u>Stunde Null in Deutschland</u> . Die westlichen Besatzungszonen 1945-1948. Bindlach 1989.
x128	Kampmann, Wanda, und Berthold Wiegand (Hg.): <u>Politik und Gesellschaft. Band 2</u> . 1917 bis heute. 7. aktualisierte Auflage. Frankfurt/Main 1980.
x156	Kosthorst, Erich, und Karl Teppe: <u>Die Teilung Deutschlands und die Entstehung zweier deutscher Staaten</u> . Materialheft Geschichte/Politik. Paderborn 1978.
x243	Schmid, Heinz Dieter (Hg.): <u>Fragen an die Geschichte. Band 4. Die Welt im 20. Jahrhundert</u> . Geschichtliches Arbeitsbuch für Sekundarstufe I. Frankfurt/Main 1984.
x287	Berbig, Hans Joachim: <u>Kleine Geschichte der deutschen Nation</u> . Düsseldorf 1985.

Internet

x857	http://rsv.daten-web.de/Germanien/Die_BRD_ist_kein_Staat_Abhandlung_Prof_Sojka.html - Oktober 2015.
x859	http://www.verfassungen.de/de/gg/grundgesetz-vergleiche-i.htm - Oktober 2015.
x870	http://www.sozialpakt.info/selbstbestimmungsrecht-der-voelker-3181/ – Juli 2016.
x887	http://www.preussische-allgemeine.de/archiv-suche.html - Dezember 2016
x919	http://artikel20gg.de/Texte/Carlo-Schmid-Grundsatzrede-zum-Grundgesetz.htm#2u - April 2019
x934	https://www.afd.de/erika-steinbach-zum-70-geburtstag-des-grundgesetzes/ – Juli 2019
x973	https://www.konrad-adenauer.de/quellen/erklaerungen/1949-09-20-regierungs-erklaerung – April 2020